

Inhalt

<i>Sabine Heinke</i>	
Steuern im Ehestreit	139
<i>Afet Altun</i>	
Gesetzesänderung im türkischen Scheidungsrecht	147
<i>Bescheid des Hessischen Justizministeriums</i>	
Unwirksame Auslandsscheidung	148
<i>Urteil des OLG Frankfurt</i>	
Keine zeitliche Begrenzung des Unterhalts	150
<i>Beschluß des AG Bremen</i>	
Notwendiger Unterhalt und Selbstbehalt	152
<i>Beschluß des AG München</i>	
Sein PKW für sie	153
<i>Barbara Becker-Rojczyk</i>	
Das bereinigte Nettoeinkommen	154
<i>Marliese Dobberthien</i>	
Für ein neues Namensrecht	156
<i>Beschluß des BVerfG mit Anmerkung von Elisabeth Riedinger</i>	
Gemeinsamer Ehe name verfassungsgemäß	159
<i>Vorlagebeschluß des AG Tübingen</i>	
Mannesvorzug beim Ehenamen verfassungswidrig?	161
<i>Ayla Neusel</i>	
Strategien zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann in Westeuropa – Ein Vergleich	164
<i>Heike Dieball</i>	
Entwurf eines Gesetzes zur beruflichen Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst im Lande Bremen	173
<i>Urteil des LAG Rheinland-Pfalz</i>	
Urlaubsgeld und Tantieme während des Erziehungsurlaubs	176
<i>Urteil des BGH</i>	
Beweismittelmanipulation durch Zeugin	178
<i>Malin Bode</i>	
Abtreibung in Spanien	180
<i>Sabine Heinke</i>	
2. Bundesweiter Kongreß Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologie	181
bonnbonn	182
Hinweise	184

STREIT – Feministische Rechtszeitschrift

Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt
Der Verein ist gemeinnützig. Steuerabzugsfähige Spenden werden erbeten auf das
Konto Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Redaktionsadressen:

Hamburg/Schleswig-Holstein: Sabine Scholz, Eimsbüttler Str. 53, 2000 Hamburg 50
Bremen: Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 2800 Bremen 1
Nordrhein-Westfalen: Malin Bode, Herner Str. 1, 4630 Bochum 1
Rheinland-Pfalz: Claudia Burgsmüller, Wiesenstr. 2, 6258 Runkel-Hofen
Saarland: Dagmar Oberlies: Dellengartenstr. 14, 6600 Saarbrücken 1
Frankfurt/Nordhessen: Barbara Becker-Rojczyk, Hedderichstr. 102, 6000 Frankfurt 70
Süd Hessen/Baden: Barbara Schoen, Magdalenenstr. 17, 6100 Darmstadt 1
Württemberg: Elisabeth Riedinger, Konrad-Adenauer-Str. 33, 7410 Reutlingen
Bayern: Jutta Bartling, Sendlinger-Tor-Platz 8/III, 8000 München 2
Berlin: Alexandra Goy, Kottbusser Damm 72, 1000 Berlin 61

Redakteurinnen:

RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen; RAin Jutta Bartels, Münster; RAin Jutta Bartling, München; RAin Malin Bode, Bochum; RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt; RAin Ulrike Breil, Dortmund; RAin Claudia Burgsmüller, Runkel-Hofen; Martina Flack, Bochum; Sibylla Flügge, Frankfurt; RAin Alexandra Goy, Berlin; RAin Sabine Heinke, Bremen; RAin Dagmar Oberlies, Saarbrücken; RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg; RAin Elisabeth Riedinger, Reutlingen; RAin Anita Roggen, Hamburg; RAin Barbara Schoen, Darmstadt; RAin Sabine Scholz, Hamburg

Mitarbeiterinnen dieses Heftes:

RAin Afet Altun, Bremen; Heike Dieball, wiss. Mitarbeiterin der GRÜNEN in Bremen; Dr. Marliese Dobberthien, Staatsrätin d. Leitstelle z. Gleichstellung der Frau Hamburg; RAin Inge Hornischer, Frankfurt; RAin Maltry-Mattern, München; Aylä Neusel, Vizepräsidentin der Gesamthochschule Kassel; RAin Regina Schaaber, Freiburg;

ISSN 0175-4467

- © 1988. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und mit vollständigem Quellennachweis.
Herstellung: Sibylla Flügge, c/o Verlag Stroemfeld/Roter Stern, 6000 Frankfurt 1
Repro/Druck: Zypresse, 6000 Frankfurt 50

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen: Einzelheft DM 12,-, zzgl. DM 3,- Porto- und Versandkostenanteil
Abonnement: DM 48,- jährlich, zzgl. DM 8,- Porto- und Versandkostenanteil.
Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 4 Hefte, wenn es nicht nach Erhalt des 3. Heftes gekündigt wird.

Bezugsanschrift:

Renate Blümmler, Stegstr. 34, 6000 Frankfurt/Main 70

Konto:

Frauen streiten für ihr Recht e.V., Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Sabine Heinke

Steuern im Ehestreit

Beim Scheitern einer Ehe werden oftmals die aufgrund steuerlicher Vorschriften sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen der Eheleute Gegenstand wechselseitiger Begehrlichkeit und geraten somit ins Blickfeld anwaltlicher Aufmerksamkeit.¹ Regelmäßig setzt dann an verschiedenen Stellen des vorhandenen Literaturbestandes die Suche nach Hinweisen ein, wie einzelne steuerliche Gegebenheiten im konkreten familienrechtlichen Fall zu bewerten und zu berücksichtigen sind.

Dieser Beitrag soll die Suche erleichtern und womöglich vermeiden, indem aufgezeigt wird, wie mit Steuererstattungen und Steuerschulden im Einzelfall umzugehen ist. Außerdem wird ein Überblick über die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Ehegattenunterhalt gegeben, wie sie in der Rechtsprechung entwickelt wurden.²

Eine sorgfältige Interessenwahrnehmung erfordert es zu bedenken, daß steuerliche Vor- und Nachteile in ganz unterschiedlicher Weise berücksichtigt werden können. Gerade in dem Übergangszeitraum der Trennung und Scheidung kann das wirtschaftliche Ergebnis entscheidend davon abhängig sein, in welchem Zusammenhang Steuerbelastungen oder -entlastungen kontiert werden, wobei hier zu unterscheiden ist zwischen Leistungen oder Lasten aus abgeschlossenen und solchen aus künftigen Veranlagungszeiträumen. Steuererstattungen und -schulden können bei der Berechnung von Unterhaltsansprüchen eine Rolle spielen, sie können, sollte es sich als opportun erweisen, im Endvermögen eines Ehegatten zwecks Zugewinnausgleich³ saldiert werden und schließlich können sie – ohne Bezug zu einer dieser Trennungs- und Scheidungsfolgen – Gegenstand isolierter Ausgleichsansprüche gem. §§ 426 I 1 bzw. 748 BGB, 268 ff AO sein.⁴

Die steuerlichen Be- und Entlastungen aus laufenden und künftigen Veranlagungszeiträumen sind hingegen wohl ausschließlich interessant in Bezug auf die Höhe von Unterhaltsansprüchen, Stichworte: Realsplitting, Obliegenheit zur steuerlich günstigen Gestaltung der Einkünfte, Steuervorteile aus erneuter Eheschließung des Verpflichteten.

1. Zur Praxis: Die Eheleute haben sich getrennt. Während ihres Getrenntlebens erstattet das Finanzamt aus einem oder mehreren Veranlagungszeiträumen Lohn- oder Einkommenssteuern an die noch zusammen veranlagten (§§ 26 I, 26 b EStG) Eheleute. Die Zahlung an einen Ehegatten wirkt dabei nach § 36 a IV S. 3 EStG auch für und gegen den anderen Ehegatten, was heißt: der Erstattungsbetrag ist erst mal weg, wenn, wie üblich, die Überweisung von Steuerguthaben auf das Konto des Ehemannes erfolgt (der in den amtlichen Erhebungsvordrucken bis vor kurzem immer noch als „der Steuerpflichtige“ rangierte, während der Ehegatte dieses Steuerpflichtigen aus behördlicher Sicht noch immer nur „die Ehefrau“ sein konnte), weil die Ehefrau dem zugestimmt hat. Die Zustimmung liegt allerdings nicht darin, daß die Ehefrau der gemeinsamen Veranlagung als solcher zugestimmt hat, sondern darin, daß sie gegenüber der Finanzverwaltung die in dem Steuererklärungsformular enthaltene besondere Erklärung abgegeben hat, daß die Zahlung auf ein bestimmtes Konto, eben jenes des Ehemannes, erfolgen soll.

Für den Fall, daß die Ehefrau ein Anwältenbüro aufsucht, nachdem sie diese Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben hat, aber bevor der Bescheid ergeht und der Erstattungsbetrag angewiesen wird, kann hier noch eingegriffen werden: Es genügt die Mitteilung an die Finanzverwaltung, daß die betreffende Ehefrau mit einer Überweisung des Erstattungsbetrages auf das in der Steuererklärung angegebene Konto nicht mehr einverstanden ist. Ob gleichzeitig auch die Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung zu widerrufen ist, bedarf wegen der unterhaltsrechtlichen Auswirkungen der für den Ehemann dann anfallenden Steuernachzahlungen gründlicher Prüfung und Berechnung im Einzelfall und ist pauschal jedenfalls nicht zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang taucht dann immer wieder die Frage auf, ob die Finanzverwaltung verpflichtet ist, den Erstattungsbetrag aufzuteilen und getrennt anzuweisen. Im Bezug auf Steuerschulden ist sie aus §§ 268 ff AO zweifellos verpflichtet, eine derartige Aufteilung vorzunehmen. Diese Vorschriften enthalten allerdings für den Guthabensbetrag keine ausdrückliche Regelung. Aus §§ 268 ff i.V.m. § 37 II AO kann frau eine derartige Verpflichtung der Finanzbehörde mindestens für Einkommensteuerguthaben herleiten: der Einkommensteuerebene stellt nämlich zunächst die Steuerschuld für einen bestimmten Veranlagungszeitraum fest, mit der die von den Eheleuten geleisteten Vorauszahlungen verrechnet werden, was dann im Einzelfall zu einer Erstattung führen kann. Eine Steuerschuld zusammen veranlagter Steuerpflichtiger aber ist auf Antrag aufzuteilen (§ 268 ff AO). Jeder Ehegatte hat gem. § 37 II AO einen eigenen Erstattungsanspruch

1 Sonnenschein, Interner Steuerausgleich zusammen veranlagter Ehegatten, NJW 1980, S. 257 ff.

Altfelder, Steuerliche Gestaltung des Ehegatten- und Kindesunterhalts, Köln 1987.

2 Altfelder, a.a.O., insbes. S. 21 ff.

3 Johannsen/Henrich, Eherecht. Scheidung, Trennung, Folgen. Kommentar, München 1987, (im folgenden: EheR), Jaeger, § 1375 BGB, Rz. 12.

4 Hierzu im einzelnen: Sonnenschein, a.a.O., vgl. auch: LG Bremen, STREIT 1984, S. 19.

Die Eheleute sind nicht Gesamtgläubiger, § 430 BGB, bezüglich des Erstattungsanspruchs, weil nicht jeder von ihnen berechtigt ist, die gesamte Leistung vom Finanzamt an sich zu verlangen. Dem steht § 36 IV S. 3 EStG nicht entgegen.

in Höhe der Differenz zwischen der nach dem Maßstab der §§ 268 ff AO anteiligen Steuerschuld einerseits und der von ihm geleisteten Steuervorauszahlung andererseits.⁵

Wegen der daraus sich ergebenden zusätzlichen Arbeitsbelastung schätzt die Finanzverwaltung derartige Anträge nicht besonders, kommt ihnen in der Regel aber nach. Ggfs. sollte die diesbezügliche Praxis der Behörde zuvor erfragt werden.

Eine andere Möglichkeit, zur Aufteilung der Steuererstattungsbeträge zu gelangen, die von manchen Finanzämtern auch verlangt wird, liegt darin, die anteiligen Beträge vorab (selbst) auszurechnen (oder errechnen zu lassen) und dem Finanzamt die beiden Konten mitzuteilen, auf die die je anteiligen Beträge überwiesen werden sollen.

Schließlich kann Frau durch die behördenseitig vorgeschriebene Abtretungsanzeige den Ehemann erklären lassen, daß er den zuvor errechneten und der Ehefrau zustehenden Anteil an dem Steuererstattungsbetrag an diese abtritt, was in den seltenen Fällen einverständlicher Trennungsabwicklung möglich sein mag. Wenn der Finanzverwaltung diese Abtretung angezeigt ist, erfolgt die Überweisung des der Ehefrau zustehenden Teilbetrages⁶ automatisch auf das von ihr angegebene eigene Konto.

Soweit die Finanzverwaltung davon informiert ist, daß die Eheleute sich getrennt haben, ist sie auch gehalten, den Steuerbescheid in zweifacher Ausfertigung an die je eigene Adresse der getrennt lebenden Eheleute zu schicken. Mit einem Bescheid nur an den Ehemann braucht die getrennt lebende Ehefrau sich nicht abzufinden.⁷

1.1. Wenn indes diese Eingriffsmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind und der Ehemann die von der Finanzverwaltung erstatteten Steuerbeträge vereinahmt hat, soll in der Regel die Anwältin für ihre Mandantin Versäumtes nachholen⁸ und ihren Anteil an der Steuererstattung sichern.

Dafür gibt es, wie schon angedeutet, mehrere Möglichkeiten, zunächst die schlichte Einforderung des anteiligen Erstattungsbetrages (§ 748 BGB, denn eine Gesamtschuldnerschaft liegt, soweit es zu einer Erstattung kommt, nicht mehr vor).

Grundsätzlich können wir davon ausgehen, daß der Steuererstattungsbetrag nicht hälftig zwischen den Eheleuten aufzuteilen ist, sondern entsprechend den aus §§ 268, 270 AO sich ergebenden Maßstäben. Dort ist zwar dem Wortlaut nach nur die (auf Antrag festzusetzende) Haftungsquote von *Steuerschuldner* gegenüber der Finanzverwaltung im Fall der Vollstreckung geregelt. Diese gilt jedoch

auch als adäquater Maßstab für die Aufteilung von *Steuererstattungsbeträgen*.⁹ Die Aufteilung erfolgt nicht im Verhältnis der beiderseitigen Einnahmen zueinander, sondern im Verhältnis der individuellen Steuerbelastung jedes Ehegatten, wenn beide sich getrennt veranlagten ließen. Eine derartige Aufteilungsquote hat den Vorteil, daß auch die bei jedem Ehegatten womöglich bestehenden weiteren unterschiedlichen Besteuerungsmerkmale wie unterschiedliche Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, getrennt berücksichtigt werden. Bekanntermaßen führt die Zusammenveranlagung mehrerer Steuerpflichtiger, also auch von Eheleuten, nicht nur zu einer Zusammenrechnung ihrer Einkünfte, sondern auch zu der zusammenfassenden Berücksichtigung sämtlicher individueller Besteuerungsmerkmale der jeweiligen Steuerpflichtigen. So werden bei der Besteuerung gemeinsam veranlagter Eheleute sowohl die Verluste des Ehemannes aus Vermietung und Verpachtung des in seinem Alleineigentum stehenden Mehrfamilienhauses berücksichtigt wie auch der Pauschalbetrag, den die Ehefrau aufgrund ihrer Körperbehinderung beispielsweise geltend machen kann. Diese Besteuerungsmerkmale werden bei einer Aufteilung entsprechend den §§ 268 ff AO wieder je individuell zugeordnet.

Möchte die Mandantin also ihren Anteil an dem Erstattungsbetrag vom Ehemann einfordern, muß zunächst anhand der maßgeblichen Steuererklärung, von der das Finanzamt notwendigenfalls auch eine Kopie aushändigt, bzw. anhand des Bescheides, die individuelle Steuerbelastung (also nach der Einkommensteuergrundtabelle bzw. nach Lohnsteuerklasse I) errechnet werden, die sich aufgrund der Einkünfte und der sonstigen Besteuerungsmerkmale der Ehefrau und des Ehemannes ergeben würden, wenn diese sich getrennt veranlagten ließen. Entsprechend der daraus sich ergebenden Verhältniszahl¹⁰ ist die tatsächliche Steuerschuld aus gemeinsamer Veranlagung aufzuteilen und mit den jeweils von den Ehegatten erbrachten Steuervorauszahlungen zu verrechnen. Der errechnete Anteil an der Erstattung ist dann ggfs. – vor den allgemeinen Zivilgerichten¹¹ – einzuklagen. Die Rechtsprechung geht – im Unterschied zur Finanzverwaltung und offensichtlich in Unkenntnis von § 37 II AO – davon aus, daß der *Erstattungsbetrag* als solcher nach dem entsprechend §§ 268 ff AO errechneten Verteilungsmaßstab aufzuteilen sei, gelangt aber letztlich mit der von ihr gewählten für die Praxis einfacheren Berechnungsmethode zu den gleichen Ergebnissen.

⁵ zur Berechnung siehe unten, FN 10

⁶ Altfelder, a.a.O., S. 28, sowie FN 10

⁷ Altfelder, a.a.O., S. 29 mwN.

⁸ Sonnenschein, a.a.O.; LG Essen, FamRZ 1987, S. 592; LG Bochum, FamRZ 1987, S. 828 f.

⁹ Der beste Rat zur Vorbeugung ist natürlich, das eigene Konto für die Rückerstattung anzugeben und ansonsten dem Ehemann die getrennte Veranlagung in Aussicht zu stellen. Das klappt bisweilen.

¹⁰ Berechnungsbeispiel am Ende dieses Aufsatzes.

¹¹ Johannsen/Henrich/Sedemund-Treiber, EheR., § 23 b VVG, Rz. 26, 56

1.2. Die Ehefrau hat keinen Anspruch darauf, daß sie von dem Steuererstattungsbetrag einen Anteil bekommt, wenn sie selbst zur Entstehung des Erstattungsbetrages nicht durch eigene Einkünfte – positiver oder negativer Art – beigetragen hat, wenn sie also – da „Nur“-Hausfrau oder nur pauschalversteuert erwerbstätig – selbst keine Steuern entrichtet hat.¹² Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sie eventuell in die gemeinsame Veranlagung günstige Besteuerungsmerkmale mit eingebracht hat, etwa den schon genannten Pauschalbetrag wegen Körperbehinderung, der (bei Zusammenveranlagung) das nach dem Splittingtarif zu versteuernde Einkommen des Ehepaares um immerhin bis zu 7200,- DM senkt.¹³ Dies ist folgerichtig, denn die Ehefrau könnte bei getrennter Veranlagung, da sie selbst keine Steuern zahlen muß, von nicht zu zahlenden Steuern auch nichts absetzen.

Damit ist aber für die nicht steuerpflichtig erwerbstätige Hausfrau der Steuererstattungsbetrag, den der Ehemann vereinnahmt hat, nicht verloren: Steuererstattungsbeträge erhöhen nämlich das unterhaltsrelevante Einkommen, verbessern die Leistungsfähigkeit. Sie sind in dem Kalenderjahr, in dem sie gezahlt werden, als Einkommen zu berücksichtigen und auf i.d.R. zwölf Monate, und zwar

vom Zeitpunkt der Erstattung an in die Zukunft gerechnet,¹⁴ umzulegen.¹⁵ Hat die Ehefrau also einen Unterhaltsanspruch – während des Getrenntlebens und/oder nach Scheidung – erhält sie, auch wenn sie nicht steuerpflichtig erwerbstätig war, auf diese Weise über die Unterhaltsquote in monatlichen Raten immerhin $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{3}{4}$ des Erstattungsbetrages.

Außerdem kann sich im Einzelfall auch die für den Kindesunterhalt maßgebliche Eingruppierungsgrundlage durch die Umlegung des Erstattungsbetrages auf das monatliche Einkommen des Unterhaltspflichtigen ändern.

1.3. Besteht kein Anspruch auf Ehegattenunterhalt, kommt folglich über diesen Weg eine Beteiligung an dem Erstattungsanspruch nicht zustande, eröffnet sich noch die Möglichkeit, den Erstattungsanspruch aus abgeschlossenen Veranlagungsperioden im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen.¹⁶ Der Zugewinn jedes Ehegatten besteht gemeinhin in dem Mehrbetrag, um den sein/ihr Endvermögen sein/ihr Anfangsvermögen übersteigt. Das Endvermögen wiederum ist derjenige Wert, der sich ergibt,

¹⁴ Johannsen/Henrich/Voelskow, EheR., § 1361 BGB, Rz. 34; BGH FamRZ 1984, 1211, 1212 (= NJW 1985, 195)

¹⁵ BGH FamRZ 1980, S. 984 (= NJW 1980, S. 2251); BGH FamRZ 1985, S. 374 f.; OLG München, FamRZ 1983, S. 594; OLG Düsseldorf, FamRZ 1988, S. 67, 70

¹⁶ Johannsen/Henrich/Voelskow, EheR., § 1361 BGB, Rz. 34 mwN

¹² Sonnenschein, a.a.O.

¹³ Warum das so ist, erklärt Sonnenschein, a.a.O.

wenn die zum Ende der Ehezeit vorhandenen Vermögenswerte gegen die bestehenden Verbindlichkeiten saldiert werden (§ 1375 I BGB): Als Guthaben schlagen im Endvermögen „alle dem Ehegatten am Stichtag schon zustehenden rechtlich geschützten Positionen mit wirtschaftlichem Wert“¹⁷ zu Buche, also auch Steuererstattungsforderungen aus abgeschlossenen Veranlagungszeiträumen, und zwar auch dann, wenn sie noch nicht fällig sind, weil die Finanzverwaltung die Steuererklärungen noch nicht beschieden hat.¹⁸ Wenn also beispielsweise aufgrund vorheriger Schlamperei für etwa drei Veranlagungszeiträume die Steuererklärungen noch nicht abgegeben bzw. die Bescheide noch nicht erlassen sind, bedeutet dies nicht, daß die Steuererstattungsansprüche, die bis zum Stichtag entstanden sind, aber noch die defizitäre öffentliche Zahlungsbilanz schönen, nicht in das Endvermögen einzurechnen wären. Hier kann es vor allem dann, wenn der Ehegatte, dem die Steuererstattung – wiederum wohl nach den o.a. angegebenen Maßstäben aufgeteilt¹⁹ – zusteht, ein überschuldetes oder niedrigeres Endvermögen als Anfangsvermögen hat, zu ganz erheblichen Saldoverschiebungen und mithin womöglich überhaupt zu Zugewinnausgleichsansprüchen des anderen Ehegatten kommen. Genausogut können allerdings Steuerschulden, die einen Ehegatten überwiegend treffen, sein Endvermögen auch entsprechend mindern.²⁰ In einem völlig überschuldeten Endvermögen kann schließlich jeder Erstattungsbeitrag unwiederbringlich untergehen.

Eine Steuerverbindlichkeit besteht allerdings nur, wenn ein Steuertatbestand bereits erfüllt ist. Daß etwa durch künftig zu erwartende Veräußerungsgewinne später einmal Einkommensteuern zu zahlen sein werden, schmälert nicht das zum Stichtag vorhandene Vermögen, wenn eben der betreffende Gegenstand bis dahin noch nicht veräußert worden ist.²¹

Hier wie auch hinsichtlich der Bemessung des Unterhalts ist von Bedeutung, daß Steuerersparnisse und -erstattungen nur dann und nur insoweit als vermögens(werte) Positionen eingerechnet werden, wenn sie auf güterrechtlich bzw. unterhaltsrechtlich relevanten Verbindlichkeiten beruhen. Die Verluste, die aus einer Abschreibungsgesellschaft beispielsweise erwachsen, sind keine berücksichtigungsfähigen ehelichen Verbindlichkeiten. Steuerersparnisse, die der Steuerpflichtige hat, weil er etwa an Bauherrenmodellen beteiligt ist und die Verlustzuschreibungen hieraus dem Finanzamt gegenüber geltend macht, werden daher nicht vermögens- oder einkommenserhöhend berücksichtigt.²³

1.4. Bleiben aus der Ehezeit Steuerschulden zurück, so hat im Verhältnis der Ehegatten zueinander jeder von ihnen für die Steuer, die auf sein Einkommen entfällt, selbst aufzukommen.²⁴ Dieser zwischen den Eheleuten nach § 426 I 1 BGB geltende Aufteilungsmaßstab, der zu verrechnende Ersatzansprüche ggfs. ausschließt, kann auch gegenüber der Finanzverwaltung durchgesetzt werden, indem die nach §§ 268 ff AO möglichen Anträge auf Aufteilung der Steuerschuld gestellt werden.

Während Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Veranlagungszeiträumen, ob durch Bescheid festgestellt oder nicht, jedenfalls den Zugewinn schmälern, sind sie nicht ohne weiteres unterhaltsrelevant: sie gelten als eheliche Verbindlichkeiten und werden nur dann leistungsmindernd berücksichtigt, wenn auch tatsächlich Zahlungen auf die Rückstände an die Finanzverwaltung erbracht werden.²⁵

2. Aber nicht nur die Berücksichtigung unterschiedlich hoher Einmalbeträge, die als Erstattungen anfallen oder als Verbindlichkeiten zu Buche schlagen, wird im Laufe der Trennung und Scheidung zu erfolgen haben. Im Zusammenhang vor allem mit der Unterhaltsberechnung stellen sich immer wieder Fragen bezüglich der laufenden Steuerzahlungen, die der Unterhaltspflichtige, u.U. auch der Berechtigte, zu erbringen haben.

Vorab wird uns hier von Mandantinnen des öfteren einmal die Frage gestellt, ob sie bereits im Jahr der Trennung von der für sie ungünstigen Steuerklasse V in die Steuerklasse II oder auch I wechseln und dementsprechend den Eintrag auf der Lohnsteuerkarte ändern lassen können. Auch wenn manche Gemeindeverwaltungen die Änderung vornehmen mögen, besteht darauf nach den Lohnsteuerrichtlinien zu § 39 EStG wohl kein Anspruch, immerhin kann frau versuchen, mit nachfolgend skizzierter Argumentation die Änderung dennoch zu erreichen. Sie hat dadurch den Vorteil, daß sie ihre Einkünfte bereits unmittelbar nach der Trennung aus der sicheren Quelle ihres eigenen Einkommens erhöht und insoweit nicht auf Unterhaltszahlungen angewiesen ist.

Lohnsteuer ist eine besondere Form der Einkommensteuer. Der monatliche Abzug des Steuerbetrages vom Einkommen soll möglichst in Höhe der tatsächlich geschuldeten Steuern erfolgen, da das fiskalische Interesse des Staates „naturgemäß“ darauf gerichtet ist, eher zu hohe als zu geringe Vorauszahlungen zu vereinnahmen, weil erfahrungsgemäß das Eintreiben von Außenständen – wie Unterhaltsgläubigerinnen sicher verstehen – nicht völlig ohne Risiko ist. Daher ist es den Steuerpflichtigen nur in begrenztem Umfang gestattet, eine Veränderung der

17 Johannsen/Henrich/Jaeger, EheR., § 1375 BGB, Rz. 4

18 ebenda

19 ebenda sowie FN 10

20 Johannsen/Henrich/Jaeger, § 1375 BGB, Rz. 15

21 BGH FamRZ 1986, S. 37, 39 (zur Bewertung von Anteilen an Abschreibungsgesellschaften im Zugewinn)

22 so unlängst wieder OLG Koblenz, FamRZ 1988, S. 402, 403 a.E.

23 BGH NJW 1982, 2497; BGH FamRZ 1986, 37; 87, 36 (= NJW RR 87, 194)

24 OLG Düsseldorf, AnwBl. 1988, S. 184

25 BGH FamRZ 1980, S. 984, 985 (= NJW 1980, S. 2251)

für sie maßgeblichen Besteuerungsmerkmale während des laufenden Veranlagungszeitraums in die Besteuerung einzuführen: § 39 V EStG gibt hier die genaueren Anweisungen: Danach können Ehegatten die Wahl zwischen den Steuerklassen III/V und IV/IV während des laufenden Jahres einmal revidieren, denn dies berührt letztlich nur die interne Aufteilung der Steuerlast zwischen den Eheleuten, nicht aber ihre Gesamtsteuerschuld. Diese Möglichkeit besteht auch anlässlich der Trennung, setzt aber natürlich voraus, daß sich beide einig sind und beide Steuerkarten zur Änderung vorgelegt werden. § 39 Abs. V S. 1 EStG ermöglicht es dem einzelnen Steuerpflichtigen allerdings, einmal im Jahr eine günstigere Steuerklasse sich eintragen zu lassen. Damit könnte die Ehefrau argumentieren, wenn sie gleichzeitig die Steuerkarte ihres Mannes auf Steuerklasse I ändern lassen würde: sie nimmt die Vergünstigungsmöglichkeit in Anspruch, dem Fiskus entsteht kein Nachteil, wenn gleichzeitig der Ehemann nach Steuerklasse I sein Einkommen versteuert.

2.1. Während bestehender Ehe haben beide Ehegatten unzweifelhaft die gegenseitige Verpflichtung, ihre steuerlichen Verhältnisse möglichst günstig zu gestalten. „Steuerrechtlich steht es einer Ehefrau zweifellos frei, ob sie sich mit der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten einverstanden erklärt oder nicht. Familienrechtlich kann jedoch eine Verpflichtung zur Zusammenveranlagung bestehen. Aus dem Wesen der Ehe ergibt sich für beide Ehegatten die Verpflichtung, die finanziellen Lasten des anderen Teils nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne eine Verletzung eigener Interessen möglich ist. Die Ehefrau ist daher ihrem Ehemann gegenüber verpflichtet, in eine Zusammenveranlagung einzuwilligen, wenn dadurch die Steuerschuld des Ehemannes verringert, die Ehefrau aber keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt wird.“²⁶ Die unberechtigte Weigerung, sich zusammen veranlagern zu lassen, kann Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.²⁷

Eingedenk dieser Grundsätze beantworten sich viele Fragen (fast) von selbst.

Die vom BGH immer wieder betonte familienrechtliche Verpflichtung besteht auch nach der Trennung und Scheidung der Eheleute fort, sie gilt nicht nur im Hinblick auf den Ehegattenunterhalt, sondern auch bezüglich des Kinderunterhaltes: Grundsätzlich steht getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern der/die Kinderfreibetrag/beträge je zur Hälfte zu (§§ 33 a II, 33 b V EStG). Eine andere Aufteilung der Freibeträge konnte einverständlich gewählt werden. Mittlerweile kann nur noch Einverständnis dahin erzielt werden, daß einem Ehegatten die Freibeträge allein zugute kommen sollen. Wenn ein El-

ternteil mangels Einkommen die Freibeträge nicht ausschöpfen kann, ist er i.d.R. verpflichtet, sie dem anderen zu übertragen, insbesondere, wenn dieser Kindesunterhalt zahlt²⁸ und für den Elternteil, der seinen Anteil an den Freibeträgen abgibt, daraus keine Nachteile erwachsen. Nachteile könnten, insoweit ist der BGH wohl noch von vormals geltendem Recht ausgegangen, das auf heute streitige Fälle nicht mehr anzuwenden ist, dadurch entstehen, daß die Ehefrau dadurch die Möglichkeit verliert, den Kindergeldzuschlag zu bekommen, der ihr ja nur dann zusteht, wenn der Ehemann nicht den gesamten der Familie zustehenden Kinderfreibetrag steuerlich geltend macht. Dieser Nachteil wäre dann ggfs. vom Unterhaltspflichtigen auszugleichen.

2.2. Eingedenk der oben beschriebenen Verpflichtung ist es folgerichtig, daß nach Trennung und Scheidung grundsätzlich eine Verpflichtung der Ehegatten besteht, das begrenzte steuerliche Realsplitting in Anspruch zu nehmen.²⁹ Bekanntermaßen können Eheleute sich zusammen veranlagern lassen, solange sie zusammen leben. Auch im Jahr der Trennung ist die Zusammenveranlagung noch möglich.³⁰ Allgemein bekannt sein dürfte, daß die Feststellung des Getrenntlebens durch die Finanzgerichte unabhängig von den Feststellungen der Familiengerichte im Scheidungsverfahren erfolgt³¹ und dadurch eine Reihe steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten sich ergeben können, die bedacht sein wollen. Die Voraussetzungen müssen lediglich zu einem beliebigen Zeitpunkt des Veranlagungszeitraumes vorgelegen haben. Das dauernde Getrenntleben wird auch durch einen gescheiterten Versöhnungsversuch unterbrochen. Ab dem auf die Trennung folgenden Jahr sollten rechtstreue getrennte Eheleute, die es vereinzelt ja geben soll, allerdings auch die getrennte Veranlagung durchführen. Die Unterhaltsleistungen, die i.d.R. der Ehemann nach der Trennung und zuweilen auch nach der Scheidung an die Ehefrau erbringt, kann er als Sonderausgaben in ihrer tatsächlichen Höhe steuermindernd geltend machen. Die Höchstgrenze liegt bei 18.000,- DM, bis 1986 waren es 9.000,- DM pro Jahr (§ 10 I Nr. 1 EStG). Die Geltendmachung dieses Sonderausgabenbetrages führt, insbesondere bei höheren Einkommen und entsprechend hoher Steuerprogression, zu einer merklichen Steuerersparnis für den Unterhaltspflichtigen. Diese Steuerersparnis (streng genommen der Differenzbetrag zwischen der Ersparnis und dem Betrag der Nachteile, die er der Ehefrau zu ersetzen hat) erhöht seine Einkünfte und folglich ergibt sich für die Unterhaltsberechtigte auch ein höherer Unterhaltsanspruch.

28 BGH FamRZ 1988, S. 607, 608

29 BGH FamRZ 1983, S. 670, 673 liSp.; 84, S. 1211 (= NJW 85, S. 195)

30 zum steuerrechtlichen Begriff des Getrenntlebens: BFH, Urteil vom 13.12.1985, VI R 190/82 in: FamRZ 1986, S. 805

31 ebenda, Bergmann, BB 1984, 590

26 stRspr., so zuletzt BGH FamRZ 1988, S. 607, 608 unter Bezug auf BGH FamRZ 1977, S. 38, 40 (= NJW 1977, S. 378)

27 BGH FamRZ 1977, S. 38, 40 (= NJW 1980, S. 378)

Immer wieder jedoch ist und bleibt streitig, wie die Eheleute im Hinblick auf die Inanspruchnahme des begrenzten Realsplittings (begrenzt, weil Unterhaltsleistungen nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, nämlich bis maximal 18.000,- DM abgesetzt werden können) im Einzelfall vorzugehen haben.

Auch hier ist wieder zu unterscheiden zwischen vergangenen und laufenden bzw. künftigen Veranlagungszeiträumen.

2.2.1. Allgemein anerkannt und in verschiedenen Entscheidungen ausgefeilt und wiederholt³² ist die Verpflichtung der/des Unterhaltsberechtigten, dem Realsplitting zuzustimmen und die Anlage U zur Einkommensteuererklärung zu unterschreiben. Der Unterhaltsschuldner seinerseits ist verpflichtet, die der Unterhaltsgläubigerin dadurch entstehenden Nachteile zu ersetzen. „Ein Nachteil für den Unterhaltsberechtigten tritt nur dann nicht ein, wenn gewährleistet ist, daß der ihm zustehende Nettounterhalt im Ergebnis ungeschmälert bleibt“.³³ Die Zustimmung kann daher nur Zug um Zug gegen eine

nur im steuerlichen Bereich. Zunächst einmal ist die Unterhaltsberechtigte grundsätzlich verpflichtet, den empfangenen Unterhalt als Einkommen zu versteuern (§§ 10 I Nr. 1, 22 Nr. 1 a EStG). Nur zahlt sie darauf in der Regel wesentlich geringere Steuern als der Unterhaltspflichtige, so daß sich per saldo eine Steuerersparnis für die getrennten/geschiedenen Eheleute ergibt. Es kann also durch die Zustimmung zum Realsplitting überhaupt eine Steuerbelastung, oder, falls die/der Berechtigte selbst noch andere Einkünfte erzielt, eine Steuermehrbelastung eintreten.³⁵

Selbstverständlich können durch eine Erhöhung des zu versteuernden Einkommens andere öffentliche Leistungen reduziert werden. Auch diese Nachteile müssen ausgeglichen werden, wenn die/der Berechtigte dies im einzelnen darlegt und berechnet.³⁶ Sicherheit für die zu erwartenden Nachteile braucht der/die Unterhaltspflichtige nur dann zu leisten, wenn begründete Befürchtungen bestehen, daß die Verpflichtung zum Ausgleich der entstehenden Nachteile nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.³⁷

bindende Erklärung verlangt werden, durch die sich der Unterhaltsschuldner zur Freistellung der Unterhaltsberechtigten von den ihr entstehenden (steuerlichen) Nachteilen verpflichtet.³⁴ Die Nachteile, die der Unterhaltsberechtigten durch die Zustimmung zum Realsplitting erwachsen können, liegen nicht

Die/der Berechtigte hat auch keinen Anspruch darauf, an der Steuerersparnis, die der/die Verpflichtete durch die Inanspruchnahme des Realsplittings zu erwarten hat, beteiligt zu werden.³⁸

Da die Steuererstattung das Einkommen des/der Verpflichteten im Jahr der Zahlung erhöht, kann die/der Unterhaltsberechtigte allenfalls eine Unterhaltsabänderung verlangen, die selbstverständlich

32 grundlegend: BGH FamRZ 1983, S. 576 (= NJW 1983, S. 1545) mit Hinweisen auf die einschl. OLG-Rspr.; BGH FamRZ 1983, S. 670; BGH FamRZ 1984, S. 1211 (= NJW 1985, S. 195); BGH FamRZ 1988, S. 820

33 BGH FamRZ 1983, S. 576, 577 (= NJW 1983, S. 1545)

34 ebenda

35 Altfelder, a.a.O., S. 34 ff., 36

36 BGH FamRZ 1983, S. 576, 577 (= NJW 1983, 1545)

37 ebenda

38 BGH FamRZ 1984, S. 1211, 1212 (= NJW 1985, 195)

den Erfordernissen des § 323 ZPO unterliegt: eine Abänderung kommt nur in Betracht, wenn sich durch die Steuererstattung eine wesentliche Veränderung der Einkommensverhältnisse ergibt.³⁹

2.2.2. Das bedeutet, daß vielfach zwar für den Verpflichteten eine Erleichterung eintreten mag, für die Berechtigten indes die Lage neutral bleibt. Der/die Verpflichtete hat i.d.R. einen Vorteil in Höhe der ersparten Steuern abzüglich des Betrages, den er/sie zum Ausgleich des der/dem Berechtigten entstandenen Nachteils aufwenden muß.

Dieses Ergebnis kann nur vermieden werden, wenn die durch die Inanspruchnahme des Realsplittings zu erwartenden Steuervorteile direkt auf das Einkommen des Verpflichteten umgelegt und folglich von Anfang an der Unterhaltsbemessung zugrunde gelegt werden. Dies geschieht sinnvollerweise, indem entweder ein Freibetrag in Höhe des im laufenden oder beginnenden Jahr zu zahlenden Unterhalts auf der Lohnsteuerkarte des Verpflichteten eingetragen wird oder aber ein Antrag auf Ermäßigung von Einkommensteuervorauszahlungen in entsprechender Höhe gestellt wird (§ 37 III, S. 3 u. 4, IV, V EStG). Der BGH hat hierzu ausdrücklich noch nicht entschieden, eine solche Verpflichtung des Unterhaltsschuldners aber für naheliegend erachtet. „In geeigneten Fällen mag eine *zeitnahe* Verwirklichung des erhöhten Unterhaltsanspruchs dadurch ermöglicht werden, daß schon der Eintragung eines entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte des Verpflichteten oder einem Antrag auf Herabsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen aufgrund des Realsplittings zugestimmt wird (vgl. § 10 I Nr. 1 S. 3 EStG).“⁴⁰

Eine solche Verpflichtung des Unterhaltsschuldners, sein Einkommen durch die laufende Inanspruchnahme von Steuervorteilen möglichst günstig zu gestalten, liegt jedenfalls im Rahmen der vielzitierten familienrechtlichen Verpflichtung hierzu.

Solange die Unterhaltsverpflichtung als solche unstreitig und Uneinigkeit lediglich hinsichtlich der Höhe besteht, sollte immerhin ein unstreitiger Sockelbetrag laufend eingetragen werden, während die letztendliche Feinabstimmung anhand des in dem Jahr dann tatsächlich gezahlten Unterhalts im Nachhinein in der Einkommensteuererklärung erfolgen kann. Die hiergegen geltend gemachten Einwände der Unabsehbarkeit und Unberechenbarkeit sollte man einer Rechtsprechung nicht abnehmen, die gleichzeitig sich zutraut, die Abschreibungen für Anlagegüter umzustrukturieren und steuerlich neu zu bewerten oder aber auch Vorsorgeunterhaltstabellen auszuarbeiten.

Die unterhaltsbedürftige geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch darauf, daß der unterhaltspflichtige geschiedene Ehemann die zu leistenden Unter-

haltszahlungen auch tatsächlich steuerlich geltend macht,⁴¹ auch wenn die Unterhaltsberechtigte hieran ein Interesse haben mag, weil sie den sich ergebenden Erstattungsbetrag pfänden will.⁴²

Jedenfalls aber kann frau davon ausgehen, daß zumindest eine Obliegenheit des Unterhaltsschuldners zu zeitnaher Geltendmachung des Steuervorteils besteht, die wie alle Obliegenheiten, letztendlich in rechnerischen Fiktionen endet: „Ein Unterhaltspflichtiger muß dafür Sorge tragen, daß sein laufendes Arbeitseinkommen nicht durch unnötig hohe Steuerabzüge geschmälert wird. Er ist deshalb gehalten, alle ihm ohne weiteres zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur Steuerentlastung laufend wahrzunehmen. Insbesondere muß er die ihm danach zustehenden Freibeträge (§ 39 a EStG) auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Kommt der Unterhaltspflichtige dieser Obliegenheit nicht nach, so muß er sich so behandeln lassen, als ob er die möglichen Steuervorteile tatsächlich in Anspruch nehmen würde.“⁴³ Sein unterhaltrechtlich maßgebendes Einkommen ist daher in einem solchen Fall fiktiv unter Berücksichtigung der zweifelsfrei gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Steuerentlastung zu berechnen.⁴⁴ Dabei muß der Unterhaltspflichtige sich nicht nur die Freibeträge wegen der Unterhaltsleistungen, sondern auch andere ihm zustehende Freibeträge, etwa für Werbungskosten, die voraussichtlich entstehen, eintragen lassen.

Das OLG Bamberg begründet seine Entscheidung u.a. damit, daß der Unterhaltsgläubigerin nicht zugemutet werden kann, Jahr für Jahr die Höhe der Erstattungsbeträge nachzufragen und anschließend Unterhaltserhöhung zu verlangen. Auch das OLG Düsseldorf vertritt diese Auffassung.⁴⁵ Der Unterhaltspflichtige hat sein gesamtes Einkommen, nicht nur Erwerbseinkommen, für Unterhaltszwecke einzusetzen. Steuervorteile, die der Unterhaltspflichtige zumutbarerweise erzielen könnte, begründen eine höhere Leistungsfähigkeit. Dies gilt jedenfalls dann, wenn er die Berücksichtigung des Freibetrages durch Eintragung in der Lohnsteuerkarte erreichen kann, § 39 a EStG.⁴⁶

Daher hat die Unterhaltsberechnung grundsätzlich immer so zu erfolgen, daß die möglichen Steuerersparnisse auf das die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners bestimmende Nettoeinkommen laufend umgelegt werden, auch wenn er in concreto die Freibeträge nicht hat eintragen lassen: Die Verpflichtung zur Zahlung des entsprechend erhöhten Unterhalts wird ihn noch am ehesten veranlassen, dies zu tun.

Sowohl die Klage auf Zustimmung zur Durchführung des Realsplittings wie auch die Geltendma-

41 FamG Regensburg, FamRZ 1987, S. 715

42 ebenda; Altfelder, a.a.O., S. 36 oben

43 OLB Bamberg, FamRZ 1987, S. 1251

44 ebenda

45 OLG Düsseldorf, FamRZ 1987, S. 1251

46 ebenda

39 ebenda

40 ebenda, S. 1212, reSp.

chung des Erstattungsanspruchs, den die geschiedene Ehefrau aufgrund der durch das Realsplitting entstehenden Nachteile hat, sind Familiensachen.⁴⁷



2.3. Der Umfang der Leistungsfähigkeit wird auch immer dann wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen, wenn der Unterhaltsschuldner eine neue Ehe eingeht.⁴⁸

Er hat dann ja wiederum den finanziellen Vorteil des Splittingtarifs, diesmal aus der neuen Ehe. Fraglich ist immer wieder, ob dieser auf der neuen Ehe beruhende Vorteil dem früheren, geschiedenen Ehegatten über die Unterhaltsquote zugute kommen soll.

Manche Unterhaltsschuldner haben zudem in neuer Ehe den dadurch sich ihnen eröffnenden Weg gewählt, ihr laufendes Einkommen möglichst dadurch zu reduzieren, daß sie der neuen Ehefrau die Lohnsteuerklasse III überließen, während sie sich selbst Klasse V auf der Lohnsteuerkarte eintragen ließen. Diese nach der Steuergesetzgebung legale Gestaltungsmöglichkeit ist dem Unterhaltsschuldner indes verwehrt⁴⁹: seine Verpflichtung, seine Einkommensquellen möglichst umfassend auszuschöpfen, verbietet ihm eine derartige Lastenverteilung zu Ungunsten der früheren Ehefrau.

Es bestehen jedoch keine Einwände dagegen, wenn in der neuen Ehe beide Partner die Steuerklasse IV wählen, weil dies der Besteuerung Lediger nach Steuerklasse I entspricht und daher der unterhaltsberechtigten Ehegatte durch die Neuheirat des

Unterhaltspflichtigen jedenfalls nicht schlechter gestellt wird.

Wenn der Unterhaltspflichtige in der neuen Ehe seine laufenden Einkünfte nach der Steuerklasse III versteuert bzw. den Einkommensteuer-Splittingtarif in Anspruch nimmt, erhöht dies unmittelbar seine Leistungsfähigkeit. Die Einwendung, daß der aus der neuen Ehe resultierende steuerliche Vorteil dieser Ehe vorzubehalten sei und sein der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legendes Einkommen daher nach Steuerklasse I zu bemessen sei, verfängt nicht, da es auf die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung dieser staatlichen Leistung, die der Steuervorteil ja darstellt, nicht ankommt.⁵⁰

Lediglich in absoluten Mangelfällen kann es nach § 1579 I Nr. 4 a.F. BGB bzw. 1579 Nr. 7 n.F. BGB erforderlich werden, den aus der neuen Ehe resultierenden Splittingvorteil dem Unterhalt der zweiten Ehefrau zu belassen, weil der von Gesetzes wegen in vielen Fällen vorgesehene Vorrang der früheren Ehefrau nicht durch die Unbilligkeitsvorschriften des § 1579 BGB ausgehebelt werden soll.

Die steuerliche Einstufung war schließlich auch relevant im Hinblick auf die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, die den Bedarf der Unterhaltsgläubigerin bestimmen: wenn zwischen Trennung und Wiederverheiratung des Unterhaltsschuldners dieser längere Zeit sein Einkommen nach Steuerklasse I versteuert hat, wird Frau wohl davon auszugehen haben, daß auch nur die nach Steuerklasse I ihm zufließenden Einkünfte die ehelichen Lebensverhältnisse nachhaltig bestimmt haben. Bei alsbaldiger Wiederverheiratung allerdings bleibt es bei dem durch die Lohnsteuerklasse III bzw. den Splittingtarif vorgegebenen Rahmen der ehelichen Bedarfsgemeinschaft (§ 1578 I BGB).⁵¹ Diese Unterscheidung trifft allerdings, darauf sollte hingewiesen werden, die Bedarfsmessung, nicht die Höhe des Unterhaltsanspruchs, der sich letztlich nach der Leistungsfähigkeit bestimmt. Und hierbei hat, wie oben ausgeführt, der Unterhaltsschuldner die für ihn günstige Steuerklasse III, allenfalls IV zu wählen und darüber hinaus sämtliche steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, die sich ihm eröffnen.

3. Es ist hoffentlich deutlich geworden, daß die steuerrechtliche und -rechnerische Durchdringung der Einkommenssituation, in der die sich trennenden Eheleute während der Ehe und danach sich befinden, Grundvoraussetzung für eine optimale anwaltliche Beratung sind. Gerade die Interessen unterhaltsbedürftiger Frauen fordern eine umfassende und möglichst zeitnahe Inanspruchnahme sämtlicher steuerlicher Vorteile, zu denen ihre Anwältin ihr – ggfs. in Zusammenarbeit mit einer Steuerberaterin – jedenfalls verhelfen sollte.

47 OLG Zweibrücken FamRZ 1987, S. 1275 mwN.

48 BGH FamRZ 1988, S. 818 ff.

49 BGH FamRZ 1980, S. 984 ff. (= NJW 1980, 2251)

50 so zuletzt BGH FamRZ 1988, S. 487 ff.

51 BGH FamRZ 1988, S. 818 ff.

* Berechnungsbeispiel zu Fn. 10:

Die Finanzverwaltung rechnet wie folgt: Den Eheleuten steht aus gemeinsamer ESt-Veranlagung für 1984 ein Erstattungsbetrag von 2787,- DM zu. Dieser Betrag ergab sich bei der Zusammenveranlagung beider Eheleute mit folgenden Einkünften/Steuermerkmalen:

	EM	EF
Einkünfte	76.699,-	26.287,-
./. Sonderausgaben	6.457,-	6.348,-
./. Kinderfreibetr.	432,-	432,-
zu verst. Eink.	69.810,-	19.507,-
Gesamt:	89.317,-	
ESt. lt. Splittingtabelle hierauf:	25.188,-	

Bei getrennter Veranlagung ergäben sich folgende Steuerbeträge:

	EM	EF
zu verst. Eink.	69.810,-	19.507,-
ESt. lt. Grundtabelle	25.020,-	3.377,-
Summe dieser Beträge:	28.397,-	

Würden die Eheleute sich also getrennt veranlagen lassen, müßten sie insgesamt 28.397,- DM an Steuern zahlen. Dazu hätte der Ehemann mit 25.020,- DM individueller Steuerverpflichtung 88,11 % und die Ehefrau mit 3.377,- DM 11,89 % beizutragen.

Die geleisteten Steuervorauszahlungen (durch Lohnsteuerabzug) sind also gegen die in diesem Verhältnis stehende Steuerlast zu verrechnen:

die tatsächlich zu zahlende ESt. beträgt: 25.188,- DM davon entfallen auf

EM	EF
22.193,-	2.995,-
(= 88,11 %)	(= 11,89 %)

beide Eheleute haben folgende Vorauszahlungen geleistet:

(gesamt: 27.975,-):	EM	EF
	22.268,-	5.707,-

es ergibt sich ein je individueller Erstattungsbetrag von:

75,-	2.712,-
------	---------

Die Zivilgerichte errechnen i.d.R. einen verhältnismäßig ermittelten Anteil am Erstattungsbetrag, vgl. LG Essen, a.a.O.:

$$E = \text{gez. St. Eb.} - \text{Stg. V} \times \frac{\text{St. Eb IV/Grundtab.}}{\text{St. beider Eheg. IV/Grundtab.}}$$

E = Erstattungsbetrag

gez. St. Eb = gezahlte Steuer des Erstattungsberechtigten

Stg. V = Steuerschuld bei gemeinsamer Veranlagung

St Eb IV/Grundtab. = Steuer der Erstattungsberechtigten fiktiv nach Steuerklasse IV/ESt.-Grundtabelle

St. beider Eheg. IV/Grundtab. = Summe der Steuer beider Ehegatten getrennt berechnet nach Steuerklasse IV//ESt.-Grundtabelle

Für unseren „Fall“ ergibt sich danach folgende Erstattungsforderung für die Ehefrau:

$$E = 5.707,- - 25.188,- \times \frac{3.377,-}{28.397,-}$$

$$E = 2.711,-$$

Afet Altun

Gesetzesänderungen im türkischen Scheidungsrecht

Das türkische Scheidungsrecht ist im türkischen Zivilgesetzbuch (tZGB), seit dem 4.10.1926 in Kraft, geregelt.

Mit dem Gesetz vom 4.5.1988, Gesetz-Nr. 3444, in Kraft seit dem 12.5.1988,¹ wurde das türkische Zivilgesetzbuch in zehn Artikeln geändert, besonders im Bereich des Eherechtes. Wesentlich dürften dabei die Änderungen der Artikel 134 und 144 tZGB sein.

Grundsätzlich gilt im türkischen Scheidungsrecht weiterhin das Verschuldensprinzip, das insbesondere in den speziellen Scheidungsgründen, wie Ehebruch (Art. 129 tZGB), Anschlag auf das Leben, Mißhandlung und schwere Beleidigung (Art. 130 tZGB), Unehreilhafter Lebenswandel und Verbrechen (Art. 131 tZGB), Verlassen (Art. 132 tZGB) und Geisteskrankheit (Art. 133 tZGB) zu finden ist.

Als allgemeinen Scheidungsgrund kennt das türkische Scheidungsrecht die Zerrüttung (Art. 134 tZGB). Dieser allgemeine Scheidungsgrund hat durch die Gesetzesänderung vom 4.5.1988 eine wesentliche Änderung erfahren:

Nach Art. 134 Abs. 2 tZGB a.F. konnte der unschuldige Ehepartner Klageabweisung beantragen, da die Scheidung von dem schuldigen Ehepartner nicht betrieben werden konnte. Nach Art. 134 tZGB n.F. kann auch der schuldige Ehepartner auf Scheidung wegen Zerrüttung klagen. Der beklagte Ehegatte kann zwar auch hier wiederum Klageabweisung mit der Behauptung fordern, daß der Kläger selbst die überwiegende Schuld an der Zerrüttung trage. Entscheidend ist, daß dies nicht mehr ausschließlich gilt.

Die Ehe wird trotz dieser Einwendungen geschieden, wenn der Widerspruch gegen die Scheidung rechtsmißbräuchlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht im schutzwürdigen Interessen des Beklagten und der Kinder liegt.

Eine Übersetzung des Art. 134 tZGB war bisher in keiner Veröffentlichung zu finden. Jedoch liegt mir ein Gutachten von Prof. Ansay vor, der im Rahmen eines laufenden Verfahrens den Art. 134 tZGB sowie die Übergangsbestimmungen übersetzt hat.

¹ veröffentlicht im Offiziellen Gesetzblatt Nr. 19812, S. 1-3 („T.C. Resmi Gazete“)

Art. 134 tZGB n.F.:

„Ist die eheliche Gemeinschaft so tief zerrüttet, daß den Ehegatten die Fortsetzung des gemeinsamen Lebens nicht zuzumuten ist, so kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen.

Ist im Fall des vorstehenden Absatzes der klagende Ehegatte überwiegend schuldig, so kann der beklagte Ehegatte Klageabweisung fordern. Ist dieses Verlangen jedoch rechtsmißbräuchlich und haben der beklagte Ehegatte und die Kinder kein schutzwürdiges Interesse an der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft, kann die Ehe geschieden werden.

Besteht die Ehe mindestens seit einem Jahr, so wird angenommen, daß die eheliche Gemeinschaft tief zerrüttet ist, wenn beide Ehegatten auf Scheidung klagen oder wenn ein Ehegatte der Klage des anderen zustimmt. In diesen Fällen muß der Richter nach persönlicher Anhörung der Parteien überzeugt sein, daß sie ihren Willen frei geäußert haben und daß die Vereinbarungen der Parteien über die finanziellen Folgen der Scheidung und über die Situation der Kinder angemessen sind. Der Richter kann unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien und der Kinder Änderungen dieser Vereinbarungen vornehmen. Sind die Parteien mit diesen Änderungen einverstanden, wird die Scheidung ausgesprochen. In einem solchen Fall wird Art. 150 Nr. 3 tZGB nicht angewandt.

Wenn die Klage auf Scheidung, die auf einen der Scheidungsgründe gestützt wurde, abgewiesen worden ist und wenn drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vergangen sind, so wird auf Verlangen eines der Ehepartner auf Scheidung erkannt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft, aus welchem Grund auch immer, nicht wiederhergestellt worden ist.“²

Der Übergangsartikel 1 Abs. 1 a-c des Gesetzes Nr. 3444 vom 4.5.1988 bringt weitere Ausnahmen vom Verschuldensprinzip für die Fälle, in denen die Eheleute zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, als am 12.5.1988, drei (bzw. fünf) Jahre tatsächlich voneinander getrennt gelebt haben, wenn

- a) eine Scheidungsklage erhoben worden ist, über die noch nicht entschieden ist,
- b) ein Urteil über die Scheidungsklage bereits vorliegt, dieses jedoch noch nicht Rechtskraft erlangt hat,
- c) ein klagabweisendes Urteil über die Scheidungsklage vorliegt, das rechtskräftig geworden ist, soweit seit Eintritt der Rechtskraft noch keine drei Jahre abgelaufen sind,
- d) noch nicht auf Scheidung geklagt wurde,

vorausgesetzt, daß die Ehepartner in den Fällen der Buchstaben a, b und c drei Jahre und im Fall des

Buchstabens d fünf Jahre tatsächlich getrennt gelebt haben, und wenn das eheliche Zusammenleben mit dem anderen Ehepartner nicht wiederhergestellt worden ist, falls sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einem der Scheidungsgründe die Scheidung begehren.³

Das Unterhaltsrecht mußte zwangsläufig mitverändert werden. Art. 144 Abs. 1 tZGB n.F. besagt, daß der überwiegend nicht an der Scheidung schuldige Ehegatte, der durch die Scheidung in Not geraten ist, einen lebenslangen Unterhalt verlangen kann. Umgekehrt kann ein Ehemann von seiner Ehefrau nur dann Unterhalt verlangen, wenn diese wohlhabend ist. Abs. 2 besagt, daß bei dringender Notwendigkeit die Schuldfrage unerheblich ist.

Art. 145 tZGB regelt die Art der Unterhaltsgewährung und des Schadensersatzes. Dieser bestimmt sich vor allem nach den Verhältnissen des Verpflichteten. Den Unterhalt oder den Schadensersatz in Form einer Rente verliert der Berechtigte, wenn er sich nicht mehr in Not befindet, bei unehrenhaftem Lebenswandel, bei einem eheähnlichen Zusammenleben, bei erneuter Wiederverheiratung oder wenn einer der beiden geschiedenen Ehegatten stirbt. Des weiteren wird der Unterhalt nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bemessen.

Das befristete Wiederverheiratsverbot für den schuldigen Ehegatten wurde abgeschafft (Art. 96, 142 tZGB a.F.).

3 vgl. ebenda, S. 3

Bescheid

Justizministerium Hessen, Art. 7 § 1 Abs. 1 und 2 FamRÄndG 1961

Unwirksame Auslandsscheidung

Eine im Ausland durchgeführte Ehescheidung kann in der Bundesrepublik nicht anerkannt werden, wenn die hier lebende Ehefrau von dem im Ausland anhängigen Verfahren nichts wußte und ihr in jenem Verfahren auch kein rechtliches Gehör gewährt wurde.

Bescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz v. 14.7.1988, 3465 E – II/7 – 472/87

Zum Sachverhalt:

Die Eheleute haben am 10.9.1980 vor dem Standesbeamten in ... (Hessen) die Ehe geschlossen. Aus der Ehe sind zwei Töchter hervorgegangen. Der Ehemann ist von Geburt an iranischer Staatsangehöriger. Die Ehefrau war bis zu ihrer Eheschließung staatenlos mit dem Status heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.04.1951. Durch die Eheschließung hat sie gemäß Art. 976 Ziff. 6 des iranischen Zivilgesetzbuches die iranische Staatsangehörigkeit erworben.

Die Ehefrau hatte in ... (Hessen) Scheidungsklage erhoben. Zum Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens hatte der Ehemann seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Teheran, Iran; die Ehefrau mit den Kindern weiterhin in ... (Hessen). Der letzte gemeinsame Aufenthaltsort der Eheleute war in ... (Hessen).

2 AG Bremen, Aktenzeichen 64 F 131/1987, Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Tugrul Ansay, Hamburg, Seite 2

Auf Antrag des Ehemannes ist am 30.12.1986 nach islamischem Recht im Iran die Scheidung der Ehe erfolgt und am 14.5.1987 von dem Scheidungsbüro Nr. 5 von A., Iran unter Nr. ... als Eheauflösung registriert worden.

Der Ehemann hatte der iranischen Behörde eine von der Ehefrau Jahre vorher aus anderem Grunde ausgestellte Vollmachtsurkunde vorgelegt. Die Ehefrau wußte von der im Iran ausgesprochenen und registrierten Scheidung nichts und hatte von der dortigen Registerbehörde auch keinerlei Benachrichtigung von dem Eintragungsantrag bzw. der erfolgten Eintragung erhalten.

Der Ehemann berief sich in dem in der Bundesrepublik von der Ehefrau eingeleiteten Scheidungsverfahren auf die bereits durchgeführte Scheidung und beantragte beim Hessischen Ministerium der Justiz, gem. Art. 7 § 1 Abs. 1 und 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes von 1961 (BGB I, 1221) festzustellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der von ihm herbeigeführten Eheauflösung gegeben sind.

Das Ministerium hat den Antrag zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

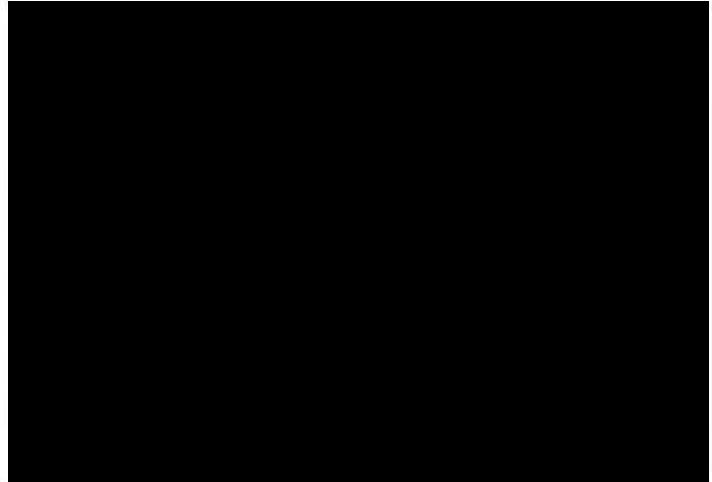
Der Anerkennungsantrag ist zulässig. Die Landesjustizverwaltung ist zur Entscheidung berufen, da die Ehefrau ihren Hauptwohnsitz und damit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hat (Art. 7 § 1 Abs. 2 S. 1 FamRÄndG). Der antragstellende Ehemann hat an dieser Feststellung, die seinen Status klärt, ein rechtliches Interesse. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das beim Amtsgericht – Familiengericht – ... anhängige Verfahren auf Scheidung zu bejahen, da sich der Antragsteller in diesem Verfahren auf die ausländische Scheidung beruft.

Es liegt eine Entscheidung im Sinne des Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 1 FamRÄndG vor.

Der Anerkennungsantrag ist jedoch nicht begründet. Bei der hier vorliegenden Ehescheidung handelt es sich um eine Privatscheidung, die allerdings dem Anerkennungsverfahren nach Art. 7 § 1 FamRÄndG zugänglich ist, da eine ausländische Behörde (hier beim Regierungs- und Katasteramt in A., Iran) registrierend tätig wurde. Nach einhelliger Meinung richtet sich anders als bei der Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils die Anerkennung einer ausländischen Privatscheidung nicht nach deutschem internationalen Zivilprozeßrecht (§§ 328, 606 f. ZPO), sondern nach dem deutschen internationalen Privatrecht. Eine staatsvertragliche Kollisionsnorm enthält Art. 8 Abs. 3 des Niederlassungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und Persien vom 17.12.1929 (RGBl. 1930 II, 1002 und BGBl. I 1955, 829).

Danach ist auf diese Scheidung grundsätzlich iranisches Recht anzuwenden, da beide Eheleute lediglich die iranische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des ausländischen Scheidungsverfahrens besitzen. Das iranische Scheidungsverfahren kann nach dem Gesetz von 1979 über die zivilen Sondergesetze (s. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Iran, S. 36 d) nur durchgeführt werden, wenn ein Sühneversuch erfolgte. Lediglich bei einer einverständlichen Scheidung bedarf es nur der Registrierung.

Um die einverständliche Scheidung durchzuführen, legte der Ehemann die am 27. Juni 1983 erteilte Scheidungsvollmacht vor. Rechtsunerheblich ist, ob dieser Vollmacht nach iranischem Recht Rechtswirksamkeit beizumessen war. Ebensowenig kommt es darauf an, ob diese Vollmacht nach allgemeinen deutschen Rechtsgrundsätzen (insbesondere §§ 167 ff. BGB) formal noch wirksam sein konnte. Dies kann unterstellt werden; für das vorliegende Verfahren ist hier jedoch eine Wirkung zu versagen, da von der Vollmacht mißbräuchlich Gebrauch gemacht worden ist.



Gegen einen erkennbaren Mißbrauch der Vertretungsmacht im Verhältnis zum Vertragspartner ist der Vertretene stets dann geschützt, wenn der Vertreter von seiner Vertretungsmacht in ersichtlich verdächtiger Weise Gebrauch macht, wenn also beim Vertragspartner begründete Zweifel entstehen müssen, ob nicht ein Treueverstoß des Vertreters gegenüber dem Vertretenen vorliegt (BGH NJW 1966, 1911 mit umfangreichen Nachweisen; Staudinger-Dilcher § 167 BGB, RdNr. 91 ff., Palandt-Heinrichs, § 164 BGB, Anm. 2). Diese Grundsätze sind von der Rechtsprechung im wesentlichen für das Vertragsrecht entwickelt worden. Ihre entsprechende Anwendbarkeit, u.a. für das Verfahrensrecht, ist jedoch anerkannt (BGH LM, § 115 ZPO, Nr. 13). Ebenso ist anerkannt, daß derjenige, der durch vorsätzlichen Mißbrauch verfahrensrechtlicher Möglichkeiten eine ihm günstige Position erreicht, aus dieser keine Vorteile haben soll (§ 242 BGB; Staudinger-Jürgen Schmidt, § 242 BGB, RdNr. 581 ff.).

Nach dem glaubhaften Vorbringen der Ehefrau erteilte sie die Vollmacht dem für sie auftretenden Bruder des Ehemannes nur, um 1983 die Scheidung durchführen zu können und danach die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben. Dafür spricht auch, daß die Erteilung der Vollmacht am 27. Juni 1983 in keinem zeitlichen Zusammenhang mit der 1987/1988 durchgeführten Scheidung steht. Der Ehemann gab in seinem Anerkennungsantrag an, bis Dezember 1986 mit der Antragsgegnerin zusammengelebt zu haben. Wenn der Antragsteller *mehr als drei Jahre*

nach Erteilung der Vollmacht von dieser Gebrauch macht, hätte nichts näherlegen, als sich hierfür eine neue Vollmacht erteilen oder die Verbindlichkeit der früheren Vollmacht schriftlich bestätigen zu lassen. Nur dann wäre es vertretbar, von einer wirksamen Vertretung der Antragsgegnerin aufgrund einer Scheidungsvollmacht bei der Durchführung der „einverständlichen“ Scheidung in ..., Iran, auszugehen (BayObLG, StAZ 1977, S. 309).

Da die Antragsgegnerin von dem iranischen Scheidungsverfahren auch erst in dem beim Familiengericht Darmstadt anhängigen Scheidungsverfahren erfuhr, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) vor. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist verfassungsrechtlich verbürgt und gehört als tragender Rechtsgrundsatz zum deutschen *ordre public*. Im vorliegenden Fall sind noch nicht einmal die Minimalforderungen an die Gewährung des rechtlichen Gehörs gegeben (vorherige Kenntnisaufnahme der Ehefrau von der Scheidung).

Der Mißbrauch der Scheidungsvollmacht und der Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar. Da die Scheidung gegen den Willen und Wissen der Antragsgegnerin durchgeführt wurde und die Antragsgegnerin noch im Anerkennungsverfahren der Anerkennung widerspricht, muß die Anerkennung der Privatscheidung wegen des Verstoßes gegen den deutschen *ordre public* versagt werden (Art. 6 EGBGB; BayObLG, IPRax 1982 S. 104 f.; BGH, FamRZ 1979 S. 577-479; BGHZ 48, 327, 330).

Urteil

OLG Frankfurt §§ 1572, 1578 I, 1579 Nr. 7 BGB; 68 II AVG, 1291 II RVO

Keine zeitliche Begrenzung des Unterhalts

1.

Keine Anrechnung eines wiederauflebenden Witwenrentenanspruchs auf Unterhaltsansprüche aus einer nachfolgenden Ehe

2.

Der angemessene Lebensbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten bestimmt sich u. a. auch nach seinem vorehelichen Lebensstandard.

Urteil des OLG Frankfurt vom 9.2.1988, Az.: 3 UF 181/87

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien haben am 11. Dezember 1979 ihre Ehe geschlossen und leben getrennt seit 25. September 1983. Der jetzt 38 Jahre alte Antragsteller ist von Beruf Systemanalytiker. Die jetzt 46 Jahre alte Antragsgegnerin hat mit 19 Jahren ihre erste Ehe geschlossen, der drei Kinder entstammen und die nach 15 Jahren Dauer mit Scheidung endete. Etwa ein Jahr später ist ihr erster Ehemann verstorben. Auf Grund dessen hatte die Antragsgegnerin bis zu ihrer zweiten Eheschließung eine Witwenrente von zuletzt rund 800 DM monatlich bezogen.

Sowohl vor der zweiten Eheschließung als auch in den ersten drei Jahren dieser Ehezeit ist die Antragsgegnerin voll

berufstätig gewesen. Sie erzielte zuletzt als Arztsekretärin ein Nettoeinkommen von 1800 bis 2000 DM monatlich. Noch vor der Trennung der Eheleute hat die Antragsgegnerin sodann eine von dem Arbeitsamt geförderte Umschulung auf Industriekauffrau absolviert. Nach Beendigung dieser Zusatzausbildung im Januar 1983 ist die Antragsgegnerin nicht mehr berufstätig gewesen, sie war zunächst arbeitslos, danach krank. Sie ist rückwirkend ab 19. April 1985 als erwerbsunfähig durch Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 29. Mai 1987 anerkannt, die monatlichen Rentenzahlungen von 713,75 DM netto haben jedoch erst am 4. März 1987 begonnen.

Mit Verbundurteil vom 23. April 1987 hat das Amtsgericht die Ehe der Parteien geschieden, den Versorgungsausgleich durchgeführt und den Antragsteller zu einer monatlichen Unterhaltszahlung von 1750 DM an die Antragsgegnerin verurteilt. Der Scheidungsausspruch ist seit 12. Oktober 1987, die Regelung des Versorgungsausgleichs seit 27. Oktober 1987 rechtskräftig.

Mit seiner Berufung wendet sich der Antragsteller gegen die Verurteilung zur Zahlung nachehelichen Unterhalts. Er trägt vor, daß die zwischenzeitlich ergangene Rentenbewilligung den titulierten Anspruch der Antragsgegnerin vermindere. Entscheidend sei aber, daß die Voraussetzungen des § 1579 BGB vorlägen, weshalb der Unterhaltsanspruch zumindest zeitlich zu begrenzen, wenn nicht überhaupt auszuschließen sei. Dies folge daraus, daß die Parteien nur relativ kurze Zeit zusammengelebt hätten und eine beiderseitige wirtschaftliche Abhängigkeit nicht bestanden hätte. Die schicksalhafte Krankheit der Antragsgegnerin könne ihm unterhaltsrechtlich nicht angelastet werden. Dies gelte um so mehr, als die Antragsgegnerin Anspruch auf wiederauflebende Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann habe.

Die Antragsgegnerin stimmt dem Antragsteller darin zu, daß ihr Renteneinkommen rechnerisch bei der Unterhaltsbemessung in Ansatz gebracht werden müsse. Gleichwohl ergebe sich kein anderes Endergebnis, weil das Einkommen des Antragstellers inzwischen erheblich gestiegen sei und sein monatliches Nettoeinkommen mindestens 5338,94 DM betrage. Ein Ausschluß oder eine Verminderung des titulierten Unterhalts gemäß § 1579 BGB komme nicht in Betracht. Auf kurze Ehezeit könne sich der Antragsteller nicht berufen, weil die Ehe länger als drei Jahre gedauert habe. Ein sonstiger Härtefall im Sinne des § 1579 Ziff. 7 BGB sei nicht gegeben, könne insbesondere auch nicht darin gesehen werden, daß bei Ausschluß des Unterhaltsanspruchs gegen den Antragsteller ihre Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann möglicherweise wiederauflebe. Der Antragsteller habe bei der Eheschließung mit ihr gewußt, daß sie diese Rente damit verloren und sich in seine wirtschaftliche Abhängigkeit begeben habe.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Die Antragsgegnerin hat gegenüber dem Antragsteller einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt in der titulierten Höhe, denn von ihr kann seit dem Zeitpunkt der Ehescheidung eigene Erwerbstätigkeit auf Grund ihrer Krankheit nicht erwartet werden (§ 1572 Ziff. 1 BGB). Die Krankheit der Antragsgegnerin ist jetzt zwischen den Parteien unstreitig, nachdem der Antragsgegnerin Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt worden ist.

Der Antragsteller kann sich diesem Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin gegenüber nicht auf einen Ausschußtatbestand wegen grober Unbilligkeit gemäß § 1579 BGB berufen.

Die Ehe der Parteien war nicht von kurzer Dauer im Sinne der genannten Vorschrift, wenn der Zeit-

raum von drei Jahren überschritten ist. Unstreitig hat die Ehe der Parteien länger als fünf Jahre gedauert. Eine Herabsetzung oder ein Ausschluß des Unterhaltsanspruchs kommt aus diesem Grunde nicht in Betracht.

Die Krankheit der Antragsgegnerin rechtfertigt nicht die Anwendung der Härteklausel des § 1579 Ziff. 7 BGB. Diese Krankheit ist aus der Sicht beider Parteien eine schicksalhafte Unbilligkeit, für einen Ausschluß oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin mangelt es jedoch an dem Merkmal der groben Unbilligkeit – worauf das Amtsgericht bereits zutreffend hingewiesen hat.

Die – möglicherweise – wiederauflebende Witwenrente der Antragsgegnerin nach ihrem ersten Ehemann kann ebensowenig zur Anwendung der Härteklausel des § 1579 Ziff. 7 BGB führen, unabhängig von der jetzt noch nicht bekannten Höhe dieser Rente. Der BGH hat mit Urteil vom 4. Juni 1986 (FamRZ 1986, 889) seine frühere Rechtsprechung bestätigt, wonach das Wiederaufleben der Witwenversorgung auch gegenüber einem nach § 1579 BGB (a. F.) bereits gekürzten Unterhaltsanspruch aus der zweiten Ehe subsidiär ist. Die wiederauflebende Witwenrente (§§ 68 II AVG, 1291 II RVO) beeinflusst aus Rechtsgründen die Unterhaltsbedürftigkeit nicht und hat damit generell keinen Einfluß auf die Verpflichtung des Unterhaltsberechtigten zur Zahlung nachehelichen Unterhalts.

Ob im vorliegenden Fall die Witwenrente überhaupt wiederaufleben wird, ist noch fraglich. Denn nur wenn und soweit die Versorgung aus der zweiten Ehe den in Höhe der Witwenrente gewissermaßen garantierten Mindestversorgungsstand nicht erreicht, lebt die Erstversorgung wieder auf. Damit ordnet das Gesetz die Subsidiarität der Witwenversorgung an. Bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Frau gegen ihren geschiedenen zweiten Ehemann besteht, hat die wiederauflebende Witwenrente deshalb unberücksichtigt zu bleiben. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem eine Witwe einen Teilbetrag oder ihre ganze wiederaufgelebte Witwenrente erhält.

Eine Ausnahme von dieser gesetzlich zwingenden Regelung hat der BGH nur dann andeutungsweise offen gelassen (FamRZ 1979, 470, 471), wenn der dem Unterhaltspflichtigen zum Lebensunterhalt verbleibende Restbetrag seines Einkommens außer Verhältnis zur Summe der Bezüge steht, die der andere Ehegatte aus seiner Rente und dem nachehelichen Unterhalt erhält. Einer Erörterung dieser Ausnahmemöglichkeit bedarf es hier jedoch nicht, denn die Leistungsfähigkeit des überdurchschnittlich verdienenden Antragstellers steht außer Frage.

Eine zeitliche Begrenzung des vollen Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 I S. 1 BGB) und danach eine Herabsetzung des Unterhalts auf den angemessenen Lebensbedarf (§ 1578 I S. 2 BGB) käme zwar hier grundsätzlich in Betracht.

Insoweit ist dem Antragsteller zuzugeben, daß bei einer Ehedauer von nur 5 1/2 Jahren eine – möglicherweise – lebenslange Unterhaltspflicht gegenüber der Antragsgegnerin in der vollen Höhe entsprechend den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig sein könnte. Eine solche zeitliche Begrenzung und Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs ist von dem Senat hier aber schon deshalb nicht vorzunehmen, weil der erstinstanzlich titulierte Betrag von 1.750 DM monatlich auch den angemessenen Lebensbedarf der Antragsgegnerin im Sinne des § 1578 I S. 2 BGB nicht übersteigt. Die Antragsgegnerin hatte unbestritten vor der Eheschließung mit dem Antragsteller im Jahre 1979 ein eigenes Erwerbseinkommen von ca. 1.800 DM netto monatlich und die Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann von rund 800 DM monatlich.

Sieht man diesen vorehelichen Lebensstandard der Antragsgegnerin als Maßstab für den angemessenen Unterhalt entsprechend der genannten Billigkeitsklausel an (so BGH FamRZ 86, 886, 889), ist dieser bereits mit mindestens 2.600 DM zu beziffern. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob hier noch ein Aufschlag in Höhe der allgemeinen Teuerungsrate der Lebenshaltungskosten in der Zeit von 1979 bis 1988 zu machen wäre. Denn der jetzt nach den ehelichen Lebensverhältnissen titulierte Unterhalt in Höhe von 1.750 DM monatlich zusammen mit der Erwerbsunfähigkeitsrente von 713,75 DM monatlich – also der Gesamtbetrag von 2.463,75 DM erreichen nicht den als angemessenen Unterhalt zu bestimmenden Betrag von 2.600 DM monatlich. Eine zeitliche Begrenzung des vollen nachehelichen Unterhalts und Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf entfällt damit schon auf Grund dieses rechnerischen Ergebnisses.

Zur Ermittlung des eheangemessenen Lebensbedarfs ist hier die sogenannte Differenzmethode anzuwenden. Die Ehe der Parteien war zunächst durch das beiderseitige Erwerbseinkommen geprägt. Die anschließende vom Arbeitsamt geförderte Umschulungsmaßnahme, der sich die Antragsgegnerin unterzogen hat, und der Bezug von Arbeitslosengeld sind dem Erwerbseinkommen gleichzustellen. Dasselbe gilt für die von der Antragsgegnerin jetzt bezogene Erwerbsunfähigkeitsrente, da der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit bereits vor der Scheidung eingetreten ist. Auf den Bewilligungszeitpunkt oder Auszahlungszeitpunkt dieser Rente kommt es insoweit nicht an (BGH, FamRZ 1987, 913, 914).

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die von der Antragsgegnerin bezogene Erwerbsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise auf dem zwischen den Parteien durchgeführten Versorgungsausgleich beruhen würde (BGH, aaO; FamRZ 1987, 459). Dies ist hier nicht der Fall, denn die Bewilligung und die Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente der Antragsgegnerin ist bereits etliche Monate vor der Rechtskraft des den Versorgungsausgleich betreffenden Teils des erstinstanzlichen Urteils erfolgt.

Die für die Errechnung des Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin zugrunde zu legenden beiderseitigen Nettoeinkünfte der Parteien sind unstreitig. Der Antragsteller räumt für 1987 ein bereinigtes Nettoeinkommen von monatlich 5.394,11 DM ein. Die Antragsgegnerin hat den Bezug ihrer Nettoerwerbsunfähigkeitsrente von monatlich 713,75 DM durch Vorlage des Rentenbescheids nachgewiesen. Die Differenz zwischen diesen beiderseitigen Einkünften beträgt 4.680,36 DM, davon stehen der Antragsgegnerin nach der Differenzmethode 40 % zu, dies ergibt rechnerisch 1.872,14 DM monatlich. Da nur 1.750 DM monatlich tituliert sind, ist die Berufung zurückzuweisen.

Mitgeteilt von RAin Inge Hornischer, Frankfurt

Beschluß

AG Bremen, § 850 ZPO

Notwendiger Unterhalt und Selbstbehalt

In Anbetracht der unterschiedlichen Regelungsinhalte von § 1603 BGB und § 850 d ZPO erscheint es gerechtfertigt, den „notwendigen Unterhalt“ im Sinne von § 850 d ZPO unterhalb des Selbstbehalts nach § 1603 BGB festzusetzen, soweit nicht ganz besondere Umstände vorliegen.

Beschluß AG Bremen vom 8. 10. 87, – 22 M 4980/1986 –

Zum Sachverhalt:

Die Gläubiger vollstrecken wegen Unterhaltsansprüchen und haben einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Bremen erwirkt, durch den Lohnansprüche des Schuldners gegen die Daimler-Benz AG in Bremen gepfändet worden sind. Dabei ist dem Schuldner ein Freibetrag von 1.000 DM monatlich bzw. 233,-- DM wöchentlich belassen worden. Der Schuldner hat beantragt, ihm monatlich 1.085,-- DM pfandfrei zu belassen. Gegen den ablehnenden Beschluß der Rechtspflegerin hat der Schuldner Erinnerung eingelegt.

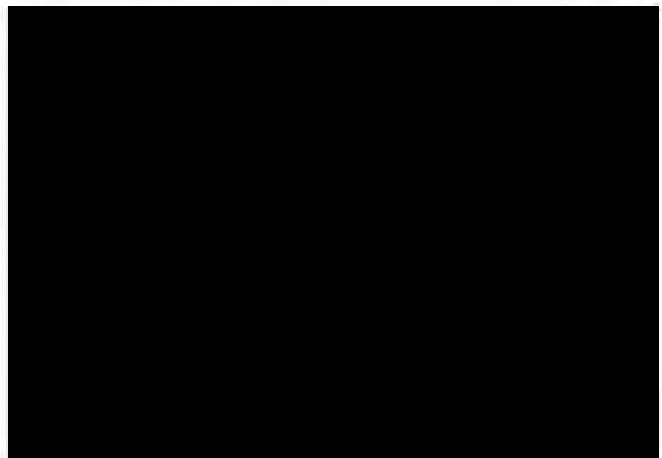
Aus den Gründen:

1. Auf § 850 f ZPO kann der Schuldner sich nicht mit Erfolg berufen. Nach dieser Bestimmung kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf Antrag von dem nach den im übrigen geltenden Bestimmungen pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Es müssen dabei besondere, das heißt, den Durchschnitt erheblich übersteigende Bedürfnisse vorliegen wie beispielsweise Krankheit oder Gebrechlichkeit des Schuldners oder berufliche Bedürfnisse, die einen außergewöhnlichen Aufwand erfordern (Thomas-Putzo, 13. Auflage, Anm. 2 zu § 850 f ZPO).

Derartige Umstände sind hier nicht dargelegt. Der Schuldner befindet sich auch nach seinem Vor-

bringen nicht in einer wirtschaftlich schlechteren Lage als der Durchschnitt der Männer, die nach Scheidung ihrer Ehe an Frau und Kinder Unterhalt zahlen müssen. Zwar kann nicht übersehen werden, daß es sich bei der Unterhaltsverpflichtung des Schuldners um eine erhebliche finanzielle Belastung handelt, dieser Umstand kann aber für sich genommen nicht auf dem Umweg über die Anwendung des § 850 f ZPO zu einer Abänderung der im Erkenntnisverfahren getroffenen Entscheidung führen.

2. Der Schuldner kann sich auch nicht mit Erfolg auf § 850 d ZPO berufen. Gemäß § 850 d ZPO sind Arbeitseinkünfte bei der Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen *ohne* die in § 850 c ZPO vorgesehenen Beschränkungen pfändbar, dem Schuldner ist jedoch ein Betrag zu belassen, der für seinen eigenen Unterhalt (und gegebenenfalls für die Erfüllung vorrangiger Unterhaltsverpflichtungen) notwendig ist. Der dem Schuldner danach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850 c ZPO gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Der dem Schuldner nach § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO zu belassende „notwendige Unterhalt“ wirkt sich deshalb auf die Höhe der pfandfreien Beträge immer nur dann aus, falls dem Schuldner nach der Tabelle zu § 850 c ZPO an sich ein höherer Betrag verbleiben müßte.



Die Regelung in § 850 d ZPO dient der Sicherstellung gesetzlicher Unterhaltsansprüche und verringert deshalb die pfändungsfreien Beträge. Dies übersieht der Schuldner offenbar, soweit er geltend macht, daß ihm von der Drittschuldnerin Beträge ausgezahlt worden seien, die unter dem jetzt festgesetzten notwendigen Unterhalt von 1.000,-- DM liegen. Soweit sich aus der Tabelle zu § 850 c ZPO im Hinblick auf das derartige Arbeitseinkommen des Schuldners pfandfreie Beträge errechnen, die unter dem festgesetzten „notwendigen Unterhalt“ von jetzt DM 1.000,-- DM liegen, würde demnach auch eine Anhebung des „notwendigen Unterhalts“ auf 1.085,-- DM ins Leere gehen.

Eine Anhebung kommt ohnehin nicht in Betracht. Das Amtsgericht Bremen ist bislang – in Übereinstimmung mit bisherigen Entscheidungen des Landgerichts und des hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen – von einem notwendigen Unterhalt von 1.000,- DM monatlich ausgegangen. Dieser Betrag orientiert sich an den Bedarfssätzen des BSHG, er umfaßt Nahrung, Wohnung mit Licht und Heizung, Kleidung, Hausrat, auch Taschengeld in bescheidenem Umfang (Thomas-Putzo, 13. Auflage, Anm. 3 zu § 850 d ZPO).

Für eine Anhebung des „notwendigen Unterhalts“ sieht das Amtsgericht auch angesichts der vom Schuldner vorgetragenen Umstände keinen Anlaß. Den Überlegungen, daß der „notwendige Unterhalt“ im Sinne des § 850 d ZPO nicht unter dem Selbstbehalt liegen könne, den die Familiensenate des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen dem erwerbstätigen Unterhaltsschuldner gegenüber minderjährigen Kindern zubilligen, kann das Amtsgericht sich nicht anschließen. Insbesondere folgt aus der Überlegung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, daß dem Schuldner im Vollstreckungsverfahren nicht mehr belassen werden dürfe, als ihm im Erkenntnisverfahren zugebilligt worden sei, nicht, daß der Schuldner nicht schlechter gestellt werden darf, als er nach dem Erkenntnisverfahren gestellt werden soll.

Falls die im Erkenntnisverfahren ausgeurteilten Unterhaltsbeträge gezahlt werden, kommen die zwangsvollstreckungsrechtlichen Bestimmungen gar nicht zur Anwendung, so daß dem Schuldner dann – in etwa gleichbleibende Einkommensverhältnisse vorausgesetzt – der zugebilligte Selbstbehalt bleiben wird. Bei Änderung der Einkommensverhältnisse bleibt dem Schuldner die Möglichkeit, die Abänderung des Unterhaltstitels im Streitverfahren geltend zu machen und hierzu gegebenenfalls einstweilige Anordnungen im Sinne von § 769 ZPO zu erwirken, die dann über § 775 ZPO zu einer Beschränkung der Zwangsvollstreckung aus dem ursprünglichen Titel führen können, so daß der Schuldner auch bei einer Verschlechterung seiner Einkommensverhältnisse nicht schutzlos gestellt ist.

Der dem Unterhaltsverpflichteten nach der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zu belassende Selbstbehalt und der „notwendige Unterhalt“ im Sinne des § 850 d ZPO sind nicht identisch. § 1603 Abs. 3 BGB stellt darauf ab, daß die Unterhaltspflicht entfällt, soweit der eigentlich Unterhaltspflichtige ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, den Unterhalt zu gewähren. Dieser angemessene Unterhalt des Unterhaltsverpflichteten berücksichtigt einen gewissen Vorrang des Verdienenden, um seine Arbeitsfreude zu erhalten, er wird nicht an den in den Bundesländern unterschiedlich gestaffelten Sozialhilfesätzen und auch nicht an den Pfändungs-

freigrenzen der §§ 850 c und d orientiert, sondern in Anlehnung an die Beiträge des BaföG festgesetzt, je nach der familienrechtlichen Stellung des Unterhaltsberechtigten (Palandt, 45. Auflage, Anm. 2 b zu § 1603 BGB).

Die Regelung in § 850 d ZPO stellt demgegenüber – unabhängig von der Stellung des Unterhaltsberechtigten – nur auf den notwendigen Bedarf des Unterhaltspflichtigen ab, so daß die in § 1603 BGB angelegte Abwägung zwischen den Interessen des Unterhaltspflichtigen und des Unterhaltsberechtigten hier entfällt. In Anbetracht der unterschiedlichen Regelungsgehalte von § 1603 BGB und § 850 d ZPO erscheint es gerechtfertigt, den „notwendigen Unterhalt“ im Sinne von § 850 d ZPO unterhalb des Selbstbedarfs nach § 1603 BGB festzusetzen, soweit nicht ganz besondere Umstände vorliegen, die hier aber nicht vorgetragen sind.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Beschluß

AG München, §§ 1360 a, 1361, 1361 a, 1601 ff. BGB; 620, 620 a ZPO

Sein PKW für sie

Der Ehefrau wird der Pkw, der zum gemeinsamen Haushalt gehörte, zugewiesen, und zwar ohne Rücksicht auf die Eigentumslage.

Beschluß des AG München v. 5.5.1988, – 871 F 489/88 –

Zum Sachverhalt:

Die Ehegatten leben getrennt; der Scheidungsantrag ist bereits eingereicht. Die beiden gemeinsamen Kinder leben bei der Antragstellerin, ohne daß dieser bislang das Sorgerecht übertragen wurde. Die Parteien hatten während der Ehezeit zwei Pkw zur Verfügung. Da der Pkw des Antragsgegners kaputt gegangen war und er diesen aus finanziellen Gründen nicht reparieren lassen wollte, er angeblich jedoch einen Pkw aus beruflichen Gründen benötigte, nahm er den Pkw der Ehefrau an sich.

Das Gericht hat dem Ehemann aufgegeben, den Pkw binnen 3 Tagen ab Zustellung der einstweiligen Anordnung an die Ehefrau herauszugeben.

Aus den Gründen:

Die Ehefrau konnte zwar glaubhaft machen, Eigentümerin des Pkw zu sein, da der Kfz-Brief auf sie umgeschrieben war. Unabhängig davon wäre die Zuweisung des Pkw jedoch auch zulässig, wenn dieser im Eigentum des Ehemannes stünde, da die Ehefrau den Pkw wegen ihres 3-Personen-Haushalts mit entsprechend häufigen Versorgungsfahrten und Arztbesuchen für ein Kind dringender benötigt. Insbesondere unter Berücksichtigung der Kindesbelange kann die Antragstellerin nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel verwiesen werden.

Mitgeteilt von RAin Maltry-Mattern, München
Vgl. auch AG Dieburg in: STREIT 2/88, S. 89.

Barbara Becker-Rojczyk

Das bereinigte Netto-Einkommen

Die folgende Liste ist als Arbeitserleichterung zur Unterhaltsberechnung gedacht. Es handelt sich um eine Ergänzung der in Heft 3/85, Seite 92, abgedruckten Tabelle. Aufgelistet wurde – ohne jegliche Wertung – die im Amtsvormund, der FamRZ, der NJW und in STREIT veröffentlichte Rechtsprechung. Die Stichworte sind in den einzelnen Rubriken alphabetisch geordnet.

1. Was zählt zum Einkommen?

a) bei der/dem Verpflichteten und Berechtigten:

- Abfindungen: Verteilung auf einige Jahre, BGH NJW 87, 1554; OLG München, DAV 88, 741
- Abfindungen aus Sozialplan: BGH FamRZ 82, 250 = NJW 82, 822
- Arbeitnehmersparzulage: nein, OLG Schleswig, NJW 85, 2688; OLG Hamm, DAV 88, 734; OLG München, DAV 88, 742
- Arbeitslosengeld: BSG FamRZ 87, 274; OLG Hamm, DAV 88, 735; OLG München, DAV 88, 743
- Arbeitslosenhilfe: beim Verpflichteten ja, bei der Berechtigten nein, OLG Köln, NJW 85, 309; OLG Hamm, DAV 88, 735; OLG München, DAV 88, 743
- Aufwandsentschädigung eines Kommunalpolitikers: abzüglich Aufwendungen, OLG Bamberg, FamRZ 86, 1144
- Ausgleichsrente: BGH FamRZ 82, 252; 82, 898
- Auslandsbezüge: außer Kaufkraftausgleich
Auslösung: $\frac{1}{3}$ der Nettobeträge, OLG Bremen, NJW 85, 306; OLG Schleswig, NJW 85, 2688; OLG Hamm, DAV 88, 734
- Berlinzulage: OLG Karlsruhe, FamRZ 87, 744
- Blindengeld: abzüglich konkrete Mehraufwendungen, OLG Köln, NJW 85, 309; OLG Hamm, DAV 88, 735; OLG München, DAV 88, 743
- Dienstwohnung mietfrei, Wohnwert: BGH FamRZ 84, 256; OLG Zweibrücken, FamRZ 85, 289
- 13. Gehalt
- Erschwerniszulagen: OLG Köln, NJW 85, 309
- Erziehungsbeihilfe zur Grundrente: OLG Düsseldorf, FamRZ 82, 380
- Erziehungsgeld: in der Regel nein, OLG München, DAV 88, 743
- Fahrtkostenpauschale des Arbeitgebers: nein, OLG Schleswig, NJW 85, 2688
- Feiertagszuschläge: nur zu $\frac{1}{3}$, OLG München, NJW 82, 835
- fiktives Einkommen: bisheriges Einkommen bei Aufgabe einer gesicherten Position: BGH NJW 82, 1050; BGH FamRZ 84, 374; FamRZ 85, 158
- fiktives Einkommen: bisheriges Einkommen bei nicht ausreichendem Bemühen um einen neuen Arbeitsplatz, OLG Schleswig, FamRZ 85, 69
- fiktives Einkommen: bisheriges Einkommen bei schuldhaft nicht bekämpfter Alkoholabhängigkeit, OLG Düsseldorf, FamRZ 85, 310
- fiktives Einkommen: nein bei vorzeitiger Pensionierung auf eigenen Wunsch, BGH FamRZ 84, 662
- fiktives Einkommen: Aufgabe der Berufstätigkeit wegen Versorgung von Kindern aus 2. Ehe, BVerfG NJW 85, 1211
- Gefahren- und Schmutzzulage
- Gewinnbeteiligungen: Nettobetrag auf 1 Jahr umzulegen, OLG Köln, NJW 85, 309; OLG Schleswig, NJW 85, 2688; OLG Hamm, DAV 88, 733
- Grundrente gem. § 31 BVerfG: abzüglich erhöhtem Mehrbedarf, BGH FamRZ 82, 252; 82, 898; OLG Bremen, NJW 85, 306
- Haushaltsführung für Lebenspartner: Herabsetzung des Selbstbedarfs, OLG Hamm, FamRZ 85, 958
- Jubiläumsszuwendungen: umzulegen auf längeren Zeitraum, OLG Bremen, NJW 85, 306; OLG Hamm, DAV 88, 734; OLG München, DAV 88, 741
- kinderbezogener Steuervorteil: OLG Frankfurt, FamRZ 80, 183
- kinderbezogener Teil des Ortszuschlags: BGH NJW 83, 933; BGH FamRZ 84, 374
- Kindergeld: nein, BSG, FamRZ 87, 274
- Kinderzuschuß in Rente oder Pension: BGH FamRZ 83, 149; FamRZ 85, 161
- Kinderzuschuß in Rente oder Pension: nur zur Hälfte, OLG Köln, NJW 85, 308; nur zum Teil, OLG Schleswig, NJW 85, 2688
- Kleidergeld des Arbeitgebers: nein, OLG Schleswig, NJW 85, 2688
- Kleiderzulage zur Rente: BGH FamRZ 82, 579 = NJW 82, 1594
- Kostenpauschale eines Kommunalpolitikers: abzüglich Aufwendungen, OLG Bamberg, FamRZ 86, 1144
- Krankengeld: OLG Hamm, DAV 88, 735; OLG München, DAV 88, 743
- Krankenhaustagegeld: BGH FamRZ 87, 36
- Krankentagegeld: BGH FamRZ 87, 36
- Kurzarbeitergeld: OLG Köln, NJW 85, 309
- Leibrente aus Grundstücksverkauf: OLG Köln, FamRZ 83, 643
- Leistungsprämien: OLG Köln, NJW 85, 309
- Mehreinkommen durch Verzicht auf Jahresurlaub: nur in besonderen Fällen, OLG Köln, FamRZ 84, 1108
- Nebeneinkommen bei über 65-jährigem Pensionär: nein, OLG Köln, FamRZ 84, 269
- Pflegegeld: BGH FamRZ 85, 917; FamRZ 87, 259
- Pflegegeld teilweise: OLG Karlsruhe, FamRZ 87, 1074
- Pflegezulage: Mehraufwand konkret nachweisen, BGH FamRZ 82, 898; OLG Bremen, NJW 85, 306; OLG München, DAV 88, 743
- Reisekosten: OLG München, DAV 88, 742
- Renten nach Bundesentschädigungsgesetz wegen Schadens an Körper und Gesundheit / Schadens im beruflichen Fortkommen: BGH FamRZ 83, 674
- Rente und Zinsen aus Kapitalentschädigung nach Contergan-Stiftungsgesetz: OLG Celle, FamRZ 83, 1156
- Rente nach Contergan-Stiftungsgesetz: nur zum Teil, OLG Hamm, FamRZ 86, 1101
- Rentennachzahlung: gegebenenfalls in monatlich umgelegten Teilbeträgen, BGH FamRZ 85, 155
- Schichtzuschläge: nur zu $\frac{1}{3}$, OLG München, NJW 82, 835
- Schlechtwettergeld: OLG Köln, NJW 85, 309
- Schwerstbeschädigtenzulage: Mehraufwand konkret nachweisen, BGH FamRZ 82, 898; OLG Bremen, NJW 85, 306; OLG München, DAV 88, 743
- Selbständige: Durchschnitt der letzten 3 Jahre, OLG Hamburg, FamRZ 84, 59; BGH FamRZ 82, 151; 82, 680
- Selbständige: grundsätzlich von Privatentnahmen auszugehen, OLG Köln, FamRZ 83, 87; OLG Düsseldorf, FamRZ 83, 397
- Selbständige: wenn Gewinn nicht mehr ausreichend, fiktives Einkommen eines Angestellten, OLG Koblenz, FamRZ 84, 1225
- Sitzungsgelder eines Kommunalpolitikers: abzüglich Aufwendungen, OLG Bamberg, FamRZ 86, 1144
- Sitzungsgelder wegen Mitwirkung in kommunaler Bezirksvertretung: BGH FamRZ 83, 670
- Sozialhilfe: nein, OLG Hamm, DAV 88, 735; OLG München, DAV 88, 743

- Sozialzuschläge
 - Spesen: $\frac{1}{3}$ der Nettobeträge, OLG Schleswig, NJW 85, 2688; OLG Celle, NJW 85, 723; OLG Hamm, DAV 88, 734
 - Steuerrückerstattung: OLG Bremen, NJW 85, 306; OLG Schleswig, NJW 85, 2688; OLG München, DAV 88, 744
 - Tantiemen: Nettobetrag aufs Jahr umzulegen, OLG Bremen, NJW 85, 306; OLG Hamm, DAV 88, 733
 - Taschengeld bei in 2. Ehe haushaltsführendem Unterhaltspflichtigen: BVerfG FamRZ 85, 143
 - Taschengeld: nein, BGH NJW 86, 1869 = FamRZ 86, 668
 - Überstunden: bei Üblichkeit in Branche bis zu 25 %, OLG Köln, FamRZ 84, 1108
 - Überstundenvergütung: voll anzurechnen, wenn zumutbar oder berufs/betriebsbedingt, OLG Bremen, NJW 85, 306; OLG Hamm, DAV 88, 734; OLG München, DAV 88, 742
 - Unfallrente: OLG München, DAV 88, 743
 - Unfallrente: abzüglich erhöhtem Bedarf, OLG Bremen, NJW 85, 306
 - Unterhaltsleistungen Dritter (gesetzliche): OLG Bamberg, FamRZ 83, 75
 - Urlaubsgeld: OLG München, DAV 88, 741
 - Verletztenrente aus Unfallversicherung: BGH FamRZ 82, 252; 82, 898 = NJW 82, 1593
 - vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers: nein, OLG Celle, NJW 85, 723; OLG Schleswig, NJW 85, 2688
 - Versorgungsrente: abzüglich konkreter Mehraufwendungen, OLG Bremen, NJW 85, 306; OLG München, DAV 88, 743
 - Verwertung des Vermögensstammes: grundsätzlich ja, wenn nicht unwirtschaftlich oder unbillig, OLG Bremen, NJW 85, 306
 - Verwertung des Vermögensstammes bei unrentablem Betrieb: OLG Schleswig, FamRZ 85, 809; BGH FamRZ 86, 556
 - Verwertung eines Ferienhauses: BGH FamRZ 86, 48
 - Weihnachtsgeld: OLG München, DAV 88, 741
 - wöchentliches Einkommen: mal 4,348 = Monat (1988)
 - Wohngeld / Wohnungsbeihilfe: BGH FamRZ 82, 587; OLG Hamm, DAV 88, 735; OLG München, DAV 88, 743
 - Wohnwert des eigenen Hauses oder bei mietfreiem Wohnen, abzüglich Zins- und Tilgungsraten: OLG München, FamRZ 84, 173; KG FamRZ 85, 485
 - Wohnwert, wenn Wohnungsgewährung durch Arbeitgeber gratis: OLG Zweibrücken, FamRZ 85, 289; OLG Frankfurt, FamRZ 86, 358
 - Wohnwert des Ferienhauses: BGH FamRZ 86, 48
 - Zulagen / Zuschüsse zur Rente: OLG Hamm, DAV 88, 735
 - Zuwendungen Dritter: nein, außer wenn zur Entlastung des Verpflichteten geleistet, OLG Bremen, NJW 85, 306; OLG Köln, NJW 85, 309
 - BAFöG: vollanzurechnen, auch bei Darlehen, BGH FamRZ 85, 916; OLG Hamm, FamRZ 87, 600; OLG München, DAV 88, 743
 - BAFöG: bei Darlehen nach Billigkeit, OLG Köln, NJW 85, 309 = FamRZ 85, 1166
 - Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze: nein, BSG FamRZ 87, 694
 - Einkünfte aus Zugewinnausgleich: BGH FamRZ 85, 357 = NJW 85, 909
 - Ersparnis durch Zusammenleben mit Partner: 20-25 %, OLG Hamburg, FamRZ 87, 1044
 - Erträge, nicht aber Zinsen des Erlöses aus früherer Familienwohnung: BGH FamRZ 85, 354
 - Erträge aus Kapital: BGH FamRZ 86, 441
 - Erträge aus Zugewinnausgleichskapital: nein, BGH FamRZ 86, 437
 - fiktives Einkommen: erzielbare Einkünfte aus Kapital: OLG Düsseldorf, FamRZ 85, 392
 - fiktives Einkommen: wenn Fortbildungsobliegenheit nicht nachgekommen wird, OLG Hamburg, FamRZ 85, 1260
 - fiktives Einkommen: wenn nicht hinreichend um Erwerbstätigkeit bemüht, OLG Zweibrücken, FamRZ 86, 811
 - freiwillige Zahlungen Dritter: nein
 - Haushaltsführung für Lebensgefährten: OLG Frankfurt FamRZ 78, 856
 - Haushaltsführung für Lebensgefährten: nein, wenn dieser nicht leistungsfähig ist, OLG Hamm, FamRZ 86, 1102; BGH FamRZ 87, 1011
 - Haushaltsführung für Lebensgefährten: 500,-- DM zu wenig, BGH FamRZ 84, 662
 - Haushaltsführung für Lebensgefährten einschließlich mitfreiem Wohnen: 700,-- DM, OLG Hamm, FamRZ 84, 498
 - Haushaltsführung für Lebensgefährten: 400,-- DM bis 800,-- DM, OLG München, DAV 88, 747
 - Haushaltsführung für Lebensgefährten: 200,-- DM, OLG Bremen, Streit 83, 30 (in Anmerkung)
 - Haushaltsführung für Lebensgefährten: nein, wenn minderjährige Kinder zu versorgen, OLG Düsseldorf, FamRZ 86, 684
 - Haushaltsführung für volljährigen Sohn: 10 % des Nettoeinkommens
 - Lehrlingsvergütung: voll anzurechnen, KG FamRZ 85, 419
 - Nutzung des beiden Parteien gehörenden und vom Pflichtigen allein finanzierten Grundstücks: OLG Frankfurt, FamRZ 85, 303
 - Sozialhilfe: nein, BGH FamRZ 84, 364
 - Stipendium für Hochbegabte: abzüglich Mehraufwand, OLG Bamberg, FamRZ 86, 1028
 - Unterhaltsleistungen Dritter
 - Waisenrente: zur Hälfte anzurechnen, OLG Düsseldorf FamRZ 86, 587
 - Waisenrente: voll anzurechnen, OLG Bremen, NJW 85, 306; OLG Hamm, DAV 88, 736
 - Werkstudent: Einkommen voll anzurechnen, falls unzumutbare Arbeit; Verlängerung des Unterhaltszeitraums, OLG Bremen, NJW 85, 306
 - Werkstudent: nein, wenn geringer Nebenverdienst, OLG Köln, NJW 85, 309
 - Witwenrente aus vorheriger Ehe: nein, OLG Bremen, NJW 85, 306; BGH FamRZ 86, 889
 - wiederaufgelebte Witwenrente aus früherer Ehe: im Härtefall doch, OLG Hamm, FamRZ 85, 604
 - Wohngeld / Wohnungsbeihilfe: nein, OLG Karlsruhe, FamRZ 82, 486
 - Wohngeld: trennungsbedingtem erhöhtem Wohnbedarf gegenüberstellen, BGH FamRZ 84, 772
 - Wohnwert bei eigenem Haus oder mietfreiem Wohnen: nur bis zu $\frac{1}{3}$ des Unterhaltsanspruchs, OLG München, FamRZ 84, 173
- b) bei der/dem Berechtigten außerdem zu beachten:*
- Arbeitslosenhilfe, wenn nicht nach § 140 AFG übergeleitet: OLG Schleswig, FamRZ 85, 68; OLG Hamburg, FamRZ 85, 291
 - Arbeitslosenhilfe: nein, BGH NJW 87, 1551 = FamRZ 87, 456
 - Ausbildungsvergütung: voll anzurechnen, ausbildungsbedingter Mehraufwand kann bis zu 145,-- DM monatlich vorweg abgezogen werden, OLG Bremen, NJW 85, 305; OLG Köln, NJW 85, 309; Vorwegabzug 120,-- DM, OLG Schleswig, NJW 85, 2689
 - Ausbildungsvergütung: voll anzurechnen abzüglich Mehrbedarf, OLG Hamm, DAV 88, 735
 - BAFöG: BGH NJW 85, 2331

- Verwertung von Vermögen bei volljährigem Kind: OLG Frankfurt, FamRZ 87, 1179
 - Zinsen: wenn mehr, als ein Ausgleich für den inflationsbedingten Wertverlust des Kapitals, OLG Stuttgart, FamRZ 85, 607
 - Zinseinkünfte aus Zugewinnausgleich: BGH NJW 86, 1342
- 2. Was darf abgezogen werden?**
- Abschreibungen: nicht neben Tilgungen für dieselben Gegenstände, OLG Düsseldorf, FamRZ 82, 1108
 - Abschreibungen abzüglich Neuanschaffungen: OLG Hamm FamRZ 86, 1108
 - Abtragung von Belastungen wegen Zugewinnausgleichs: nein, OLG Frankfurt, FamRZ 84, 281; OLG Hamm FamRZ 85, 483
 - Afa: OLG Bamberg, FamRZ 87, 1181
 - Abzahlung eines PKW für berufliche Nutzung: BGH FamRZ 82, 360 = NJW 82, 1869
 - Arbeitszimmer bei Beamten: nein, OLG Bamberg, FamRZ 87, 1295
 - Aufwendungen für Leistungen an Berechtigte, z. B. Haus: OLG Frankfurt, FamRZ 80, 263
 - Aufwendungen bei Pflegefall
 - Aufwendungen zur Erhaltung eines Hauses: nein, OLG Köln, FamRZ 83, 750
 - Bereitstellungszinsen für Finanzierung eines Bauvorhabens: nein, BGH FamRZ 83, 670
 - Diätkosten
 - Fahrtkosten zum Arbeitsplatz: 0,35 DM pro km bzw. öffentliches Verkehrsmittel, OLG Schleswig, NJW 85, 2688
 - Fortbildungskosten bei Beamten: nein, OLG Bamberg, FamRZ 87, 1295
 - Fremdbetreuung für Kind: BGH FamRZ 81, 366
 - Gewerkschaftsbeiträge: OLG Köln, FamRZ 85, 1166
 - Hausnebenkosten bei Wohnen im eigenen Haus: nein, OLG München, FamRZ 84, 173
 - Kammerbeiträge: OLG Bremen, NJW 85, 306
 - Kapitalversicherung: nein, OLG Hamm, DAV 88, 733
 - Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts: nein, OLG Frankfurt, FamRZ, 87, 1033; OLG Bamberg, FamRZ 87, 1264
 - Krankenversicherungsbeiträge: OLG Hamburg, FamRZ, 85, 394
 - Kreditraten für Finanzierung des Zugewinnausgleichs: nein, OLG Hamburg, FamRZ 86, 1212
 - Lebensversicherung: bei Selbständigen, OLG Bremen, NJW 85, 306
 - Pflegekosten (notwendige): OLG Bremen, NJW 85, 306
 - Schulden: beschränkt, BGH FamRZ 84, 657
 - Schulden bei Kindesunterhalt: beschränkt, OLG Köln, FamRZ 87, 853
 - Schulden: ehebedingte, unumgängliche, auch bei Kindesunterhalt, OLG Celle, NJW 85, 723
 - Schulden: nein bei Vermögensbildung, OLG Bamberg, FamRZ 85, 1141; OLG Nürnberg, FamRZ 86, 501
 - Selbständige: Betriebskosten Abschreibungen begrenzt, übliche angemessene Investitionen: OLG Frankfurt, FamRZ 80, 263; OLG Schleswig, NJW 85, 2688
 - Sozialversicherungsbeiträge
 - Steuern
 - Telefonkosten bei Beamten: nein, OLG Bamberg, FamRZ 87, 1295
 - Verbindlichkeiten nach gemeinsamem Plan beider Ehegatten für Übergangszeit: OLG Saarbrücken, FamRZ 82, 919
 - Verbindlichkeiten zur Durchführung des Zugewinnausgleichs: nein, OLG Schleswig, NJW 85, 2689
 - vermögenswirksame Sparbeiträge: nein, OLG Hamm, DAV 88, 734; OLG München, DAV 88, 742
 - Versicherungsprämie für Kapitallebensversicherung: nein, OLG Hamburg, FamRZ 84, 59; BGH FamRZ 84, 256
 - Vorsorgeaufwendungen: BGH FamRZ 87, 36; OLG Bamberg, FamRZ 87, 1181
 - Werbungskosten konkret nachweisen, z.B. Fahrtkosten, auswärtiges Essen, besonderer Kleideraufwand usw.: OLG Frankfurt, FamRZ 80, 74
 - Zins und Tilgung für Haus bei Kindesunterhalt: nein, OLG Stuttgart, FamRZ 82, 727
 - Zins und Tilgung für gemeinsames Haus: spätestens ab rechtskräftiger Scheidung nein, OLG Stuttgart, FamRZ 84, 1105; KG FamRZ 84, 898
 - Zins und Tilgung für Haus, wenn andere Verwertung nicht möglich: BGH FamRZ 84, 358; OLG Hamm, FamRZ 86, 1210
 - Zins und Tilgung für Alleineigentum: nur für Übergangszeit, OLG Düsseldorf, FamRZ 87, 281

Marliese Dobberthien **Für ein neues Namensrecht**

Eine Persönlichkeit wird durch Fingerabdrücke, psychische und physiologische Besonderheiten, aber letztlich auch durch den Namen unverwechselbar. Von dieser Auffassung geht das gesamte Vermögens- und Bürgerliche Recht aus, das einen Namenswechsel nur in äußerst wenigen Fällen – wie bei Heirat und Scheidung – gestattet.

Der Name ist eines der höchstpersönlichen Kennzeichen eines Menschen, die ihn nicht nur identifizierbar machen, sondern auch vor Verwechslung schützen. Wegen dieser kennzeichnenden Bedeutung mag niemand ohne wirklichen Grund ihren oder seinen Namen ablegen oder gar löschen.

Wer vom Menschen einen Namenswechsel verlangt, erklärt die identitätsbildende Kraft des Namens für nachrangig.

Unser bisheriges Namensrecht geht von dem Grundgedanken aus, daß ein gleicher, gemeinsamer Familienname wichtiger sei als die persönliche und dauerhafte Identität eines Menschen durch seinen eigenen Namen.

Das bis Juni 1976 geltende deutsche Namensrecht störte sich nicht daran, grundsätzlich Frauen den Namenswechsel bei Heirat zuzumuten. Kein Verfassungsrichter hielt dies für unvereinbar mit dem Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes.

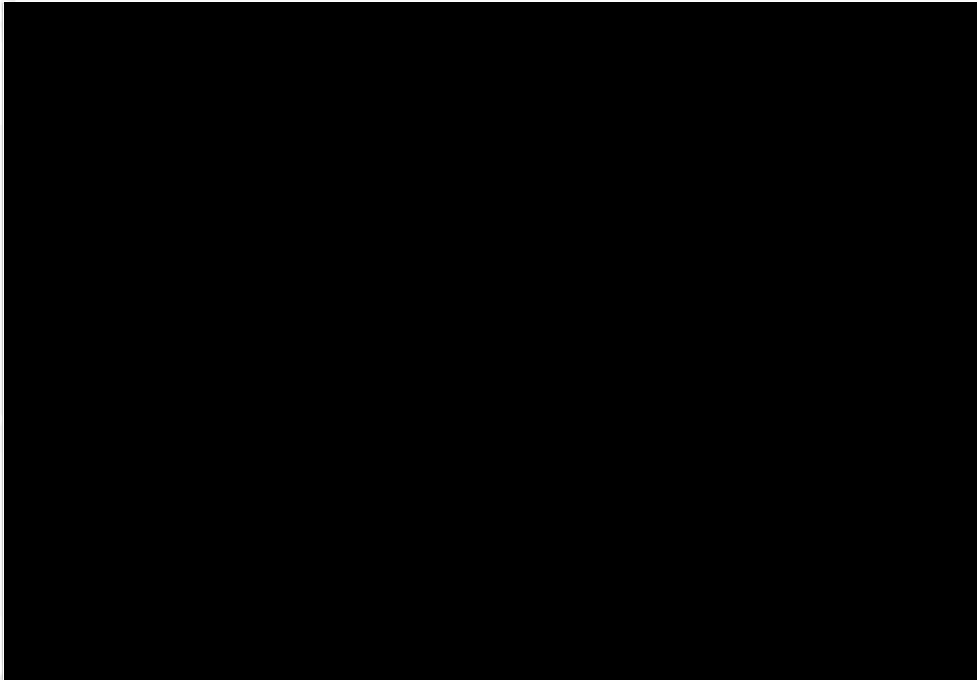
Bis vor 12 Jahren also verlor die Frau mit der Heirat ihren Geburtsnamen und wurde als Person neu definiert als „die Frau von ...“. Im Bewußtsein weiter Teile der Öffentlichkeit bekam sie durch die Heirat einen vom Ehemann und von seinem Einkommen und Ansehen abgeleiteten Status zugeordnet.

Durch die heute immer noch verbreitete Verwendung der Bezeichnung „Mädchenname“ wurde unterstellt, daß Frauen erst durch Heirat zu Frauen werden.

Das persönliche soziale Eingebundensein, die Eigenverdienste, die Talente und Fähigkeiten wurden mit der Löschung des Geburtsnamens der Frau ausgeblendet. In Vergessenheit geriet, daß Frauen selbst wichtige Leistungen vollbringen und nicht nur die abgeleitete Partnerin oder Mutter der Kinder ihres Mannes sind.

men voranstellten. Wenn Frauen sich unter ihrem Namen einen Namen gemacht hatten, bestanden sie zunehmend darauf, ihn nach der Eheschließung zu behalten.

Der Vorteil war groß, Frauen waren nun auch eigenständig im Telefonbuch auffindbar, wenngleich nur als kostenpflichtiger Nebeneintrag. Doch für Wissenschaftlerinnen, Geschäftsfrauen, Künstlerinnen, Prominente und für selbstbewußte Frauen überhaupt bedeutete Heirat nicht mehr automatisch Verlust des für sie bedeutenden Namens.



76er Namensrecht

Als 1976 im Rahmen der Reformbemühungen der Sozialdemokratie das neue Namensrecht in Kraft trat, trug das dem lauter werdenden Bedürfnis von Frauen Rechnung, ihren eigenen Namen beibehalten zu wollen.

Das Recht verlangt zwar weiterhin von Brautleuten einen gemeinsamen Familiennamen, doch konnte dieser jetzt auch der Name der Frau sein. Der/die Ehepartner-in hat die Möglichkeit, entweder seinen/ihren eigenen Namen abzulegen, oder den gemeinsamen Familiennamen dem Geburtsnamen anzuhängen.

Dieser formalrechtliche Fortschritt war bedeutsam, war es nunmehr nicht immer die Frau, die grundsätzlich auf ihren Geburtsnamen verzichten mußte und die kennzeichnende Einheit von Vor- und Nachname wurde nicht auseinandergerissen.

Doch die Macht der Gewohnheit ist stärker als die Gestaltungskraft des Rechtes. Auch nach der Reform des Ehe- und Familienrechts waren es mehrheitlich die Frauen, die ihren Namen zugunsten eines gemeinsamen Familiennamens, sprich Mannesnamen, ablegten oder – als noch tolerierten weiblichen Fortschritt – ihren Namen dem Familienna-

men voranstellten. Eine Folge war eine Lawine von Doppel-Wort-Ungetümen, kaum merk- und erkennbar und häufig von sinnentstellter und zungenbrecherischer „Qualität“, mit denen fast ausschließlich Frauen belastet sind.

Nach der Scheidung

Andere Probleme tauchen besonders nach einer Scheidung auf. Möchte eine Frau z.B. nach der Scheidung den Namen des nun ungeliebten Mannes wieder ablegen, und werden etwaige Kinder der Mutter zugesprochen, so tragen die Kinder einen anderen Namen als ihre Mutter. Mehrmals versuchten Kinder durch Klage die Namensidentität mit ihrer Mutter zu erreichen. Vergebens. Trotz Befürwortungen durch Jugendämter und Behörden schlugen ihre Bemühungen fehl. Das geltende Namensrecht läßt nicht zu, daß Kinder den gemeinsamen Familiennamen ablegen und den wieder angenommenen Geburtsnamen ihrer Mutter nach Scheidung als „gemeinsamen Familiennamen“ übernehmen dürfen.

Manche geschiedene Mutter steht so vor einer schwierigen Entscheidung: Entweder muß sie als Person weiterhin mit dem Namen ihres ehemaligen

ungeliebten Mannes leben, um die Namensidentität mit ihren Kindern zu wahren oder sie entscheidet sich für eine Namensungleichheit.

Kaum ein Mann kommt in eine solche Situation, denn in der Regel ist sein Name der Familienname. Sollte er im Scheidungsfalle die Kinder zugesprochen bekommen, bleibt es selbstverständlich bei der Namensidentität zwischen Vater und Kindern.

Die geltende Namensrechtsregelung ist nicht nur unbefriedigend, sondern trägt auch dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes ungenügend Rechnung.

Sie bevorzugt faktisch – dank der Kraft der Tradition – nach wie vor den Mann. Eine Frau, die ihren Geburtsnamen als gemeinsamen Familiennamen durchsetzt, muß schon sehr selbstbewußt sein, um die Tradition zu brechen und riskiert überdies, als „Emanze“ tituliert zu werden, die einen „Pantoffelhelden“ heiratet.

Gerade der Aspekt der Gleichberechtigung fordert weiterführende Reformen des Namensrechts, denn es reicht nicht aus, beiden Geschlechtern eine quasi formalrechtliche Gleichheit zu gewähren. Recht sollte auch zu gerechten Ergebnissen führen.

Vorschläge für eine Neuregelung

Was ist zu tun? Eine schwierige Frage, die mutige Lösungen herausfordert. Wenn Frau die Vorstellung vertritt, daß der Name Bestandteil der persönlichen Identität eines jeden Menschen ist und niemandem ein Namenswechsel zugemutet werden sollte, und wenn Scheidungskindern die Namensungleichheit mit ihrer Mutter erspart bleiben sollte, gibt es eine für uns ungewohnte, wenngleich einfache Lösung.

Eine Reform des Namensrechtes sollte und könnte durch folgende vier Eckpunkte gekennzeichnet sein:

- Beide Ehegatten behalten bei Eheschließung ihren Namen.
- Das Kind erhält sowohl den Mutternamen als den Vaternamen. Der Muttername steht an erster Stelle.
- Bei Volljährigkeit, spätestens bei eigener Heirat legt das Kind einen Namensteil – Vater- oder Mutternamen – nach Wahl und dauerhaft ab.
- Nichteheliche Kinder können – auf Wunsch von Mutter und Vater – den Vaternamen anfügen.

Der Vorteil einer solchen Regelung ist vielfältig und erstreckt sich nicht nur auf bürokratische Vereinfachung. Denn bei einer solchen Lösung gibt es Namensveränderungen nur bei Volljährigkeit, nicht aber bei Scheidungen.

Vor allem bleibt der persönliche Name als identitätsbildender Faktor für beide Geschlechter gleichermaßen erhalten und es wird nicht länger dem anderen Ehepartner ein Verzicht zugemutet. Jede Auseinandersetzung im Vorfeld einer Eheschließung über die Wichtigkeit und Wertigkeit des jeweiligen Namens wird überflüssig. Paare, die sich als Individuen vor der Eheschließung „einen Namen ge-

macht“ haben, oder an ihrem Namen hängen, werden nicht zu einem staatlich verordneten Verzicht gezwungen.

Paare bleiben als Individuen identifizierbar. Auch wenn im Telefonbuch durch die Erfassung beider Namen die Seitenzahl der Wälzer ansteigen würde. Aber bei zwei Eintragungen und einer gemeinsamen Nummer könnte zumindest ein Rabatt gewährt werden.

Und weil kein-e Ehepartner-in den Namen ablegen muß, fällt auch die oft oberflächliche Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften fort. Namensrechtlich würde es mit einer wie der vorgeschlagenen Neuregelung nicht mehr augenfällig, ob Lebenspartner-innen verheiratet sind oder nicht. Familiennamen verlieren damit einen Teil ihrer manchmal diskriminierenden Wirkung gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Die Unterschiede zwischen den beiden Formen beschränken sich dann in der Tat auf ihren wesentlichen Kern: Auf unterhalts-, sorge- und vermögensrechtliche Fragen.

Besonders für Kinder bietet eine solche Reform eine Reihe von Vorteilen: Bei Scheidung könnten Kinder die Identität mit dem oder der Sorgeberechtigten wahren. Würde ein Elternteil wieder heiraten, bliebe es stets bei der Namensgleichheit – sowohl zu dem neu verheirateten Elternteil als zu dem verbleibenden.

Würden in der neuen Ehe Kinder geboren, würden die Namen der Halbgeschwister ihre Verwandtschaftsbeziehung erkennen lassen. Entweder wäre nämlich der gemeinsame Muttername vorangestellt oder der gemeinsame Vatername als zweiter Nachname vorhanden.

Die Verbundenheit zu beiden Eltern wird durch den Doppelnamen verdeutlicht.

Sollte ein Elternteil das mit in die Ehe gebrachte Kind des Gatten adoptieren wollen, bleibt es bei geltendem Recht; die Einwilligung des anderen leiblichen Elternteils wäre erforderlich.

Wer glaubt, verfassungsrechtliche Einwände aus Artikel 6, Abs. 1 Grundgesetz (Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung) gegen die skizzierte Reformvorstellung reklamieren zu können, sei nachdrücklich verwiesen auf Artikel 3, Abs. 2 Grundgesetz, in dem das Gleichberechtigungsgebot normiert ist.

Bislang wurde noch nirgends zwingend dargelegt, warum der Schutz von Ehe und Familie es angeblich unumgänglich mache, daß ein Ehegatte entweder auf seinen Namen verzichten oder ihn durch Bindestriche verunstalten muß.

Die ordnungspolitische Funktion des Namens bleibt vielmehr besser dadurch erhalten, daß jeder Ehegatte ihren/seinen Namen behält und Kindern eine eingeschränkte Wahlfreiheit bei Volljährigkeit zugestanden wird.

Außerhalb der Regelung über das Namensrecht bei Eheschließung und Scheidung sollten namens-

rechtliche Verbesserungen eingeführt werden. Bei anstößigen, die persönliche Integrität beeinträchtigenden oder bei unaussprechlichen oder überlangen Namen sollte die Namensänderung erleichtert werden.

Übergangsregelungen müßten für Angleichungen sorgen.

Eine sach- und problemgerechte Neuorientierung des Namensrechtes jedenfalls sollte helfen, die faktische Gleichheit der Geschlechter auch in Namensfragen endlich herzustellen.

aus: Informationen für die Frau 7-8/88
mit freundlicher Genehmigung der Autorin

Beschluß mit Anmerkung **Gemeinsamer Ehe name verfassungsgemäß**

BVerfG – Art. 2 I, II GG; § 1355 I, II S. 1 BGB

Die Verpflichtung der Ehegatten, einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) zu führen (§ 1355 I BGB), verletzt nicht das in Art. 2 I i. V. mit Art 1 I GG gewährleistete Persönlichkeitsrecht des Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename wird.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. 3. 1988 – 1 BvL 9/85, 1 BvL 43/86

Der Beschluß mit Gründen ist abgedruckt in FamRZ 1988, 587

Anmerkung:

I.

In seinem Beschluß vom 8.3.88 hat das Bundesverfassungsgericht über zwei von drei Vorlagen des Amtsgerichts Tübingen¹ entschieden, deren Vorlagefrage lautete, ob § 1355 Abs. 1 und 2 BGB insoweit verfassungswidrig ist, als er die Ehegatten zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens (= Ehenamen) zwingt, ohne ihnen das Recht zu gewähren, ihren bisherigen Familiennamen beizubehalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Prüfung auf § 1355 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB begrenzt und diesbezüglich die Verfassungsmäßigkeit bejaht. Über § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach der Geburtsname des Mannes zum Ehenamen wird, wenn die Ehegatten keine Bestimmung treffen, hat das Bundesverfassungsgericht nicht entschieden, jedoch Zweifel daran geäußert, ob § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB vor Art. 3 II GG Bestand haben kann.

¹ AG Tübingen vom 15.4.85 – 8 GR 22/85 (abgedruckt in Streit 4/85 S. 153)

AG Tübingen vom 15.7.86 – 8 GR 133/86

AG Tübingen vom 24.11.86 – 8 GR 219/86 – noch nicht entschieden.

Diesem Vorlagebeschluß liegt der Sachverhalt zugrunde, daß die Ehegatten gegenüber dem Standesbeamten erklärten, daß sie ihren Geburtsnamen behalten wollen. Da der Standesbeamte diesen Wunsch als rechtlich unerheblich ansah, trug er gem. § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB den Namen des Ehemannes als gemeinsamen Familiennamen ins Heiratsbuch ein.

Dem Bundesverfassungsgericht liegt nun ein weiterer Vorlagebeschluß des AG Tübingen vor, mit dem die Entscheidung eingeholt werden soll, ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehenamen wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung (i.S. des § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB) getroffen haben, Art. 2 II GG widerspricht.²

II.

1. Prüfungsmaßstab für die Verfassungsmäßigkeit des vom Gesetzgeber vorgesehenen Zwangs zum Ehenamen ist für das Bundesverfassungsgericht Art. 2 I GG. Unzweifelhaft ist auch für das Bundesverfassungsgericht, daß der Geburtsname eines Menschen vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfaßt wird. Wie das Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung³ ausführt, dient der Name nicht nur als Unterscheidungsmerkmal, sondern ist darüberhinaus Ausdruck der Identität und Individualität. Das Bundesverfassungsgericht betont den hohen Wert, der dem Recht am eigenen Namen zukommt.

Da es danach um einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht (Art 2 I GG) geht, prüft das Bundesverfassungsgericht, ob durch die gesetzliche Regelung des § 1355 Abs. 1 und 2 Satz 1 BGB der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt ist und verneint dies. Die Argumentation, mit der das Bundesverfassungsgericht im Ehenamenszwang und der damit verbundenen Opferung des bisherigen Familiennamens einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verneint, ist jedoch wenig überzeugend.

Eine Grundrechtseinschränkung muß in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht und zur Bedeutung des beeinträchtigten Grundrechts stehen, es muß zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der den Eingriff rechtfertigenden Gründe abgewogen werden.⁴ Diese Abwägung, nämlich zwischen dem Zwang zum Ehenamen und den Gründen, aus denen die „Allgemeinheit“ ein Interesse hieran haben könnte, hat das Bundesverfassungsgericht nur unzureichend getroffen. Als rechtfertigenden Grund (= öffentliches Interesse) bezieht sich das Bundesverfassungsgericht auf den vom Gesetzgeber mit § 1355 Abs. 1 BGB verfolgten Zweck, die Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder auch nach außen sichtbar zu machen.⁵ Im Einzelnen wird dies aber nicht begründet.

² Vorlagebeschluß vom 26.7.1988 – 8 GR 115/88 – nachstehend abgedruckt

³ BVerfGE 59, 216 (226)

⁴ st. Rspr. BVerfGE 19, 342, BVerfGE 65, 1 (= NJW 1984, 419)

⁵ In einer Bundesgerichtshofentscheidung von 1971 (BGHZ 56, 193) wird ausgeführt, die Einheitlichkeit des Ehe- und Familiennamens sei ein Rechtsgut, das deutschem Recht und Sitte entspricht, wenn auch durchbrochen durch die seit 1958 geltende Bestimmung, wonach die Frau berechtigt ist, dem Namen ihres Mannes ihren Geburtsnamen hinzuzufügen.

2. Die Ehenamensregelung basiert wie das gesamte Familienrecht auf dem patriarchalen Familienmodell der BGB-Väter von 1900. Eingeführt wurde der Ehenamen durch das Preußischen Allgemeine Landrecht von 1794, nach dem jede Frau, egal welchen Alters unter väterlicher Gewalt stand, bis sie heiratete. So sicherte auch das BGB von 1900 die Herrschaft des Mannes über Vermögen, Arbeitskraft und Körper der Frau u.a. damit, daß sie den Namen des Mannes zu führen hatte, eine Regelung, die zugleich auch den Zweck verfolgte, den Fortbestand des Mannesnamens über die den Familiennamen führenden Kinder zu sichern.

In der Zeit vom 1.7.1958 bis 1.7.1976 konnte die Frau dem Ehenamen (= Mannesnamen) ihren Geburtsnamen hinzufügen. Seit 1.7.1976 (1. EheRG) ist die Regelung in Kraft, wonach die Ehegatten im gegenseitigen Einvernehmen den Ehenamen bestimmen, ansonsten der Mannesname als Familienname gilt.

3. Wenn nun, wegen der damit verbundenen Diskriminierung der Frau, die Sicherung der Familientradition des Mannes nicht mehr zur Begründung eines einheitlichen Familiennamens herhalten kann, welche öffentlichen Interessen können dann den Ehenamenszwang und den damit verbundenen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht rechtfertigen? Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung selbst ausführt, gebietet jedenfalls Art. 6 GG nicht die Führung eines Ehenamens. Aus dem Namensänderungsgesetz läßt sich in Bezug auf die Namensführung eher begründen, daß jeder den bisherigen Familiennamen beibehalten sollte: Namenswechsel sind im Hinblick auf die soziale Ordnungsfunktion des Namens (= Belange der Allgemeinheit erfordern, daß bisher geführte Namen beibehalten werden) nicht erwünscht und nur in Ausnahmefällen möglich (§ 3 I NAG).

Welches dringende Bedürfnis der „Allgemeinheit“ für einen gemeinsamen Ehenamen gibt es dann? Wie das AG Tübingen in seinem Vorlagebeschluß vom 15.4.1985 ausführlich darlegt, sehen 106 Staaten der Erde, darunter auch die meisten europäischen Länder, keine gesellschaftliche Notwendigkeit, Eheleuten einen gemeinsamen Namen aufzuzwingen. Diese messen der Verbundenheit und Zugehörigkeit zur Herkunftsfamilie offensichtlich größere Bedeutung bei, wobei dies allerdings überwiegend die „Vater-Familie“ ist.

Das vom Gesetzgeber unterstellte Interesse der „Allgemeinheit“, die Zusammengehörigkeit der Familie (d.h. der neuen Familie) auch äußerlich sichtbar zu machen, relativiert das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung schließlich selbst. Es führt aus, daß das deutsche Namensrecht keine starre Namensführungspflicht vorschreibe und bürgerlich-rechtlich eine unvollständige Namensangabe nur in Ausnahmefällen Rechtsfolgen auslöse. Nur in eng umgrenzten Bereichen (§ 11 I Nr. 2, 21 I Nr. 5

PStG, § 11 II Nr. 1 PersAG, §§ 15 a und 15 b GewO und § 111 OWiG) seien Regelungen vorhanden, in denen die vollständige Namensführung im öffentlichen Interesse zur Sicherung eines Zusammenlebens ausdrücklich vorgesehen sei. Wenn das öffentliche Interesse an der vollständigen Namensangabe also nur in den eng umgrenzten Bereichen besteht und, worauf das Bundesverfassungsgericht vor allem hinweist, im täglichen Umgang jede/r den bisher geführten Namen beinhalten kann, unter dem sie/er sich einen „Namen“ gemacht hat, weshalb dann der Ehenamenszwang?

4. Unterstellt es gäbe ein öffentliches Interesse der „Allgemeinheit“, die Zusammengehörigkeit der neuen Familie äußerlich sichtbar zu machen, so fragt es sich, ob der gemeinsame Ehenamen hierfür ein geeignetes und erforderliches Mittel ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Geeignetheit außer Zweifel gestellt. Über die Argumentation des vorlegenden Gerichts, bei Doppelnamen könne der Ehenamen nicht einwandfrei identifiziert werden, weil nach der früheren Regelung, der Geburtsnamen der Frau angehängt werden konnte, während er heute vorangestellt wird, hat sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Hinweis, daß diese eine Frage der Übergangszeit sei, hinweggesetzt.

Das gesetzgeberische Ziel, die Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder mit dem Ehenamen äußerlich sichtbar zu machen, wird vor allem in vielen geschiedenen Ehen verfehlt. Nach der Ehescheidung kann der Ehenamen zwar wieder aufgegeben werden (§ 1355 Abs. 4 BGB). Geschiedene Ehegatten behalten in aller Regel den Ehenamen bei, wenn sie das Sorgerecht für die Kinder haben. Da die Kinder den Familiennamen (= Ehenamen) behalten müssen, auch wenn der geschiedene Elternteil ihren/seinen Geburtsnamen wieder annimmt, wird im Interesse der Kinder auf die Wiederannahme des Geburtsnamens verzichtet. Angesichts der zunehmenden Scheidungsquote werden also eine Vielzahl von Ehenamen geführt, obwohl keine Ehen mehr bestehen und somit nicht bestehende Familienzusammengehörigkeiten „vorgetäuscht“.

Ob es ein milderes Mittel als den Ehenamen gibt, um die Einheit der Familie zu dokumentieren, hat das Bundesverfassungsgericht nicht geprüft.⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat, wie erwähnt, dem Recht am eigenen Namen einen hohen Wert zugesprochen. Wenn der Name also wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit ist, weil er Ausdruck von Identität und Individualität ist, liegt jedenfalls im Zwang zum Ehenamen ein Eingriff in den Kernbereich der Persönlichkeit und somit ein schwerer Ein-

6 Mit den dogmatischen Ungereimtheiten in der aus einem Satz bestehenden Begründung des Bundesverfassungsgerichts hierzu setzt sich die abweichende Meinung des Bundesverfassungsrichters Henschel (s. FamRZ 1988,590) auseinander.

griff in das durch Art. 2 II GG geschützte Persönlichkeitsrecht, in das nur eingegriffen werden kann, wenn dringende und überwiegende Interessen des Gemeinwohls vorhanden sind, die einen Eingriff unerlässlich machen. Dringende „Gemeinwohlinteressen“ am Ehenamen sind vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgezeigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat aber vor allem nicht zwischen den vermeintlichen „Gemeinwohlinteressen“ und dem Persönlichkeitsrecht am Geburtsnamen abgewogen.

III.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr noch darüber zu entscheiden, ob § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB verfassungsgemäß ist. Seit dem 1.7.1976 sollen die Ehegatten im gegenseitigen Einvernehmen den Ehenamen bestimmen. Der Mannesvorzug ist in soweit also abgeschafft. Brauchte der Gesetzgeber mit diesem „Einigungsmodell“ nicht zu befürchten, daß die Tradition, daß der Mannesname zum Ehenamen wird, einen größeren Einbruch erleidet, hat er für den Fall, daß die Ehegatten sich nicht einigen können, es vergessen oder nicht wissen, daß über den Ehenamen einverständlich zu entscheiden ist, patriarchale Vorsorge getroffen, indem er den Ehegatten dann den Mannesnamen als Ehenamen verpaßt.

Dieser Mannesvorzug verstößt genauso wie die frühere Regelung, wonach der Mannesnamen zugleich Ehefrau war, gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es braucht kaum wiederholt zu werden, daß das Differenzierungsverbot des Art. 3 II GG jede rechtliche Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts verbietet und in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine differenzierende Lösung nur im Hinblick auf objektiv biologische und funktionale Unterschiede zugelassen ist. Auch wenn diese Einschränkung immer noch Auswege für frauendiskriminierende Regelungen bietet, lassen sich in Bezug auf die Ehenamensführung sicherlich auch für das Bundesverfassungsgericht keine biologischen und funktionalen Unterschiede finden.

In konsequenter Fortsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Stichtenscheid des Vaters (BVerfGE 10,59) und vor allem zu den vor nicht allzu langer Zeit ergangenen Entscheidungen im Internationalen Privatrecht (Art. 15, 17 EGBGB)⁷ wird das Bundesverfassungsgericht nicht umhin können, § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB für verfassungswidrig zu erklären, es sei denn es unterstellt, daß in der Tatsache einer Nicht-Bestimmung die Akzeptanz jeglicher staatlicher Vorgabe-Entscheidung liege.

Wenn somit die Regelung, daß bei fehlender Bestimmung durch die Eheleute der Mannesname zum Ehenamen wird, verfassungswidrig ist, stellt sich die Frage, wie in solchen Fällen der Ehenamen

bestimmt werden könnte. Wie das AG Tübingen in seinem neuen Vorlagebeschluß ausführt, bleibt als Regelungsmöglichkeit der Losentscheid oder ein Eheverbot. Ein Eheverbot wäre mit Sicherheit ein Verstoß gegen Art. 6 GG. Mit dem Los über den Namen eines Menschen zu entscheiden, wäre im Hinblick darauf, daß der Name ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit ist, ein Verstoß gegen Art. 2 I und Art 1 GG.

Als Konsequenz hieraus bliebe demnach, daß dann, wenn keine Bestimmung der Ehegatten vorliegt, jede/r ihren/seinen Geburtsnamen behält. Dann gäbe es keinen staatlichen Zwang zur Führung eines Ehenamens, so daß auch § 1355 Abs. 1 BGB nicht mehr bestehen bleiben könnte. Von daher ist verständlich, weshalb das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 8.3.1988 bei der verfassungsrechtlichen Prüfung von § 1355 I BGB nicht die Frage gestellt hat, welche Konsequenzen die Verfassungswidrigkeit von § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB auf § 1355 Abs. 1 BGB haben könnte.

Weshalb hat das Bundesverfassungsgericht nicht gleichzeitig über die ebenfalls 1986 eingegangene 3. Vorlage des AG Tübingen entschieden, bei der auf jeden Fall über die Verfassungsmäßigkeit von § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB zu entscheiden ist? Offensichtlich hat das Bundesverfassungsgericht Mühe und Unwillen zu einem solch klaren und konsequenten Ergebnis zu kommen. Es würde die Aufgabe patriarchalen Rechtsgutes bedeuten und weiterhin die Notwendigkeit, über die Benennung der weiteren „Familienmitglieder“, also der Kinder, nachzudenken.

Elisabeth Riedinger

Vorlagebeschluß

AG Tübingen, Art. 3 II GG, § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB

Mannesvorzug beim Ehenamen verfassungswidrig?

Das Verfahren wird gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes darüber eingeholt, ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehefrau wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung im Sinne des § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB treffen, Artikel 3 Abs. 2 GG widerspricht.

Amtsgericht Tübingen, Beschluß v. 26.07.1988 – 3 GR 115/88

Zum Sachverhalt:

Die deutsche Staatsangehörige Dr. G. S. und der deutsche Staatsangehörige Dr. U. F. haben vor dem Standesbeamten in T. die Ehe geschlossen. Bei der Eheschließung gaben sie folgende Erklärung ab:

„Obwohl wir die Verpflichtung zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens kennen und akzeptieren, sehen wir uns außerstande, bei unserer Eheschließung eine Bestimmung gemäß § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB zu treffen. Wir können uns auf keinen gemeinsamen Ehenamen einigen.“

⁷ BVerfG vom 22.2.83 (= FamRZ 83,562), BVerfG vom 8.1.85 (= FamRZ 85,463), BVerfG vom 3.12.85 (= FamRZ 86,239)

*Sollte der Standesbeamte nunmehr gemäß der Automatik des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB den Geburtsnamen des Mannes als Ehenamen in das Heiratsbuch eintragen, so wären wir hiermit nicht einverstanden, sondern kündigen die Beschreibung des Rechtsweges an. In diesem Falle würde uns eine Wahl vorgeschrieben werden, obwohl wir eine solche nicht getroffen haben und uns – wie gesagt – hierzu außerstande sehen. Darüberhinaus läge in der Bevorzugung des Mannesnamens eine Benachteiligung der Ehefrau, was im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz verfassungswidrig sein dürfte.**

Der Standesbeamte in T. trug gemäß § 1355 Abs. 1 S. 2 BGB den Geburtsnamen des Mannes (F) als gemeinsamen Ehenamen der Eheleute ins Heiratsbuch ein.

Beide Eheleute beantragten beim AG T. die Berichtigung des Eintrags ins Heiratsbuch insoweit, als durch Randvermerk festgestellt werde, daß sie nicht den Namen des Mannes als gemeinsamen Ehenamen führen. Die Ehefrau beantragte zudem hilfsweise, den Standesbeamten anzuweisen, im Heiratsbuch zu vermerken, daß sie – ungeachtet der Frage, welche Namen nun ihr Ehemann führt – nach wie vor den Namen „S“ führe.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Amtsgerichts hängt davon ab, ob § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB in seiner derzeitigen Fassung mit dem Grundgesetz vereinbar, oder verfassungswidrig und nichtig ist. Ausschließlich aufgrund dieser Vorschrift hat Frau Dr. G. F. ihren Geburtsnamen „S“ verloren und führt nunmehr den Ehenamen „F“ und trägt Herr Dr. U. F. nunmehr den Namen „F“ als Ehenamen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. März 1988 (1 BvL 9/85; 1 BvL 43/86), welche die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 1355 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB zum Gegenstand hatte, ausgeführt:

„Ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehename wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung treffen, vor Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz Bestand haben kann, ist zweifelhaft, jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.“

Das Amtsgericht Tübingen teilt die Zweifel des Bundesverfassungsgerichts; es hält § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB wegen Verstoßes gegen die Artikel 3 Abs. 2 GG für verfassungswidrig, da die in dieser Vorschrift erteilte Automatik dazu führt, daß die Ehefrau lediglich unter Anknüpfung an ihr Geschlecht gegenüber dem Ehemann benachteiligt wird und beiden Ehegatten eine Namenswahl verordnet wird, die sie nicht getroffen haben. Ob die Beteiligten zu 1 und zu 2 nunmehr den Familiennamen „F“ als gemeinsamen Ehenamen führen und ob Frau Dr. G. F. mit der Eheschließung ihren Geburtsnamen verloren hat, hängt ausschließlich von der Wirksamkeit des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB ab. Da die Feststellungen der Verletzung des Grundgesetzes durch ein Gesetz dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist, muß das Verfahren ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierüber eingeholt werden (Art. 100 Abs. 1 GG).

Im Übrigen wird die Vorlage wie folgt begründet:

1. Die Beteiligten zu 1 und zu 2 haben bei ihrer Eheschließung am 01.07.1988 gegenüber dem Standesbeamten in Tübingen weder den Geburtsnamen der Frau noch den Geburtsnamen des Mannes zum Ehenamen bestimmt. Sie haben vielmehr ausdrücklich erklärt, sie wollten keine Bestimmung im Sinne des § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB treffen und dies damit begründet, daß sie sich nicht auf einen gemeinsamen Ehenamen einigen könnten. Hieraus zu schlußfolgern, die Ehe der Beteiligten zu 1 und 2 sei von Anfang an „krank“, da sie sich noch nicht einmal hätten auf einen gemeinsamen Ehenamen einigen können, ist abwegig. Das Amtsgericht Tübingen sieht vielmehr in dem Verhalten der Eheleute ein Anzeichen für eine ganz besonders sensible Betrachtung der Partnerin bzw. des Partners, mithin für eine gegenseitige Zuneigung, die den anderen nicht zum Objekt eigener Vorstellungen degradiert, sondern dessen eigene Persönlichkeit respektiert. Durch die Rechtsordnungen der meisten europäischen Länder wird eine solche Haltung respektiert oder sogar vorausgesetzt (mit Ausnahme der deutschsprachigen Länder kennen nur Malta, Zypern und die Türkei den Zwang zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens; in allen übrigen europäischen Ländern behalten die Ehegatten nach der Eheschließung ihre Geburtsnamen bei oder es steht ihnen nach dem Gesetze frei, die Beibehaltung ihres Geburtsnamens zu wählen). Das Bundesverfassungsgericht hat in der vorstehend zitierten Entscheidung festgestellt, das Grundgesetz verbiete nicht die Führung eines gemeinsamen Ehenamens, dies könne aber durch einfaches Recht verordnet werden. Dieses einfache Recht (§ 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB) ist aber verfassungswidrig und für nichtig zu erklären, wenn es dem Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2 GG) widerspricht.

2. Das in Art. 3 Abs. 2 GG ausgesprochene Gebot der Gleichberechtigung von Männern und Frauen konkretisiert den allgemeinen Gleichheitssatz und verbietet, daß der Geschlechtsunterschied einen beachtlichen Grund für die Differenzierungen im Rechte abgeben kann. Das schließt allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Regelungen nicht aus, die im Hinblick auf die objektiven biologischen und funktionalen Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses zwischen Männern und Frauen differenzieren (vgl. BVerfGE 52, 374). Als Unterscheidungs- und Zuordnungsmerkmal ist der Name Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jedes der Ehegatten, Teil seiner Individualität, als Element der öffentlichen Ordnung hat er eine gesellschaftliche Funktion. Weder in der einen, noch in der anderen Hinsicht geben die durch das Ehenamensrecht zu regelnden Lebensverhältnisse Anhaltspunkte für eine Differenzierung zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf ihre objektiven biologischen und funktionalen Unterschiede.

Sollte der Standesbeamte nunmehr gemäß der Automatik des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB den Geburtsnamen des Mannes als Ehenamen in das Heiratsbuch eintragen, so wären wir hiernit nicht einverstanden, sondern kündigen die Beschreibung des Rechtsweges an. In diesem Falle würde uns eine Wahl vorgeschrieben werden, obwohl wir eine solche nicht getroffen haben und uns – wie gesagt – hierzu außerstande sehen. Darüberhinaus läge in der Bevorzugung des Mannesnamens eine Benachteiligung der Ehefrau, was im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz verfassungswidrig sein dürfte.“

Der Standesbeamte in T. trug gemäß § 1355 Abs. 1 S. 2 BGB den Geburtsnamen des Mannes (F) als gemeinsamen Ehenamen der Eheleute ins Heiratsbuch ein.

Beide Eheleute beantragten beim AG T. die Berichtigung des Eintrags ins Heiratsbuch insoweit, als durch Randvermerk festgestellt werde, daß sie nicht den Namen des Mannes als gemeinsamen Ehenamen führen. Die Ehefrau beantragte zudem hilfsweise, den Standesbeamten anzuweisen, im Heiratsbuch zu vermerken, daß sie – ungeachtet der Frage, welche Namen nun ihr Ehemann führt – nach wie vor den Namen „S“ führe.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Amtsgerichts hängt davon ab, ob § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB in seiner derzeitigen Fassung mit dem Grundgesetz vereinbar, oder verfassungswidrig und nichtig ist. Ausschließlich aufgrund dieser Vorschrift hat Frau Dr. G. F. ihren Geburtsnamen „S“ verloren und führt nunmehr den Ehenamen „F“ und trägt Herr Dr. U. F. nunmehr den Namen „F“ als Ehenamen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. März 1988 (1 BvL 9/85; 1 BvL 43/86), welche die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 1355 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB zum Gegenstand hatte, ausgeführt:

„Ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehename wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung treffen, vor Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz Bestand haben kann, ist zweifelhaft, jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.“

Das Amtsgericht Tübingen teilt die Zweifel des Bundesverfassungsgerichts; es hält § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB wegen Verstoßes gegen die Artikel 3 Abs. 2 GG für verfassungswidrig, da die in dieser Vorschrift erteilte Automatik dazu führt, daß die Ehefrau lediglich unter Anknüpfung an ihr Geschlecht gegenüber dem Ehemann benachteiligt wird und beiden Ehegatten eine Namenswahl verordnet wird, die sie nicht getroffen haben. Ob die Beteiligten zu 1 und zu 2 nunmehr den Familiennamen „F“ als gemeinsamen Ehenamen führen und ob Frau Dr. G. F. mit der Eheschließung ihren Geburtsnamen verloren hat, hängt ausschließlich von der Wirksamkeit des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB ab. Da die Feststellungen der Verletzung des Grundgesetzes durch ein Gesetz dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist, muß das Verfahren ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierüber eingeholt werden (Art. 100 Abs. 1 GG).

Im Übrigen wird die Vorlage wie folgt begründet:

1. Die Beteiligten zu 1 und zu 2 haben bei ihrer Eheschließung am 01.07.1988 gegenüber dem Standesbeamten in Tübingen weder den Geburtsnamen der Frau noch den Geburtsnamen des Mannes zum Ehenamen bestimmt. Sie haben vielmehr ausdrücklich erklärt, sie wollten keine Bestimmung im Sinne des § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB treffen und dies damit begründet, daß sie sich nicht auf einen gemeinsamen Ehenamen einigen könnten. Hieraus zu schlußfolgern, die Ehe der Beteiligten zu 1 und 2 sei von Anfang an „krank“, da sie sich noch nicht einmal hätten auf einen gemeinsamen Ehenamen einigen können, ist abwegig. Das Amtsgericht Tübingen sieht vielmehr in dem Verhalten der Eheleute ein Anzeichen für eine ganz besonders sensible Betrachtung der Partnerin bzw. des Partners, mithin für eine gegenseitige Zuneigung, die den anderen nicht zum Objekt eigener Vorstellungen degradiert, sondern dessen eigene Persönlichkeit respektiert. Durch die Rechtsordnungen der meisten europäischen Länder wird eine solche Haltung respektiert oder sogar vorausgesetzt (mit Ausnahme der deutschsprachigen Länder kennen nur Malta, Zypern und die Türkei den Zwang zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens; in allen übrigen europäischen Ländern behalten die Ehegatten nach der Eheschließung ihre Geburtsnamen bei oder es steht ihnen nach dem Gesetze frei, die Beibehaltung ihres Geburtsnamens zu wählen). Das Bundesverfassungsgericht hat in der vorstehend zitierten Entscheidung festgestellt, das Grundgesetz verbiete nicht die Führung eines gemeinsamen Ehenamens, dies könne aber durch einfaches Recht verordnet werden. Dieses einfache Recht (§ 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB) ist aber verfassungswidrig und für nichtig zu erklären, wenn es dem Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2 GG) widerspricht.

2. Das in Art. 3 Abs. 2 GG ausgesprochene Gebot der Gleichberechtigung von Männern und Frauen konkretisiert den allgemeinen Gleichheitssatz und verbietet, daß der Geschlechtsunterschied einen beachtlichen Grund für die Differenzierungen im Rechte abgeben kann. Das schließt allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Regelungen nicht aus, die im Hinblick auf die objektiven biologischen und funktionalen Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses zwischen Männern und Frauen differenzieren (vgl. BVerfGE 52, 374). Als Unterscheidungs- und Zuordnungsmerkmal ist der Name Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jedes der Ehegatten, Teil seiner Individualität, als Element der öffentlichen Ordnung hat er eine gesellschaftliche Funktion. Weder in der einen, noch in der anderen Hinsicht geben die durch das Ehenamensrecht zu regelnden Lebensverhältnisse Anhaltspunkte für eine Differenzierung zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf ihre objektiven biologischen und funktionalen Unterschiede.

§ 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB beinhaltet eine Differenzierung zwischen den Ehegatten in schlichter Anknüpfung an das Geschlecht. Einigen sich die Verlobten nicht auf einen gemeinsamen Ehenamen und treffen sie deshalb bei der Eheschließung auch keine Bestimmung nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB, so setzt sich der Geburtsname des Mannes durch. Während der Mann einer solchen Einigung nicht bedarf, verliert die Frau ihren Geburtsnamen, wenn es ihr nicht gelingt, ihren Verlobten zur Aufgabe seines Geburtsnamens und zur Bestimmung des Geburtsnamens der Frau zum Ehenamen zu bewegen. Die Regelung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB orientiert sich an überkommenen Vorstellungen von einer faktischen Unterlegenheit der Frau gegenüber dem Manne. So wird diese Vorschrift noch heute in einem der führenden deutschen Großkommentare zum BGB (MünchKommBGB) mit folgenden Worten gerechtfertigt:

„Die Anknüpfung an den Mannesnamen ist nicht willkürlich, sondern entspricht althergebrachter, im Volke verwurzelter Tradition. Insofern handelt es sich um eine maßvolle Reform. Der Frau ist ein Namenswechsel im Zweifel eher zumutbar, da sie als die zumeist Jüngere vor der Heirat weniger lange im Berufsleben stand, nachher zur Versorgung der Kleinkinder oft einige Jahre aus dem Beruf ausscheidet, sowie überdies in ihm häufig weniger hohe Positionen einnimmt als im Durchschnitt der Mann.“

Diese Anknüpfung an längst widerlegte Vorstellungen von der Rolle der Frau widerspricht der mit Art. 3 Abs. 2 GG verfolgten Intention. Wie gerade seine Entstehungsgeschichte zeigt, soll Artikel 3 Abs. 2 GG insbesondere auch im ganzen Raum des Bürgerlichen Rechts dem Staat *verbieten*, die Beziehung der Geschlechter so zu regeln, daß der männliche Partner von Rechts wegen besser gestellt ist als der weibliche (vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Randn. 3 zu Art. 3 Abs. 2 GG). Die Gleichberechtigung der Geschlechter hat über die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Menschenwürde und Menschenrechte hinaus (die vom Grundgesetz „zeitlos“ gedacht ist) einen spezifisch historischen Ausgangspunkt: Die *Forderung* der Frau auf *Angleichung an die Mannesstellung* (vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, a.a.O., Randn. 13). Der Gesetzgeber verfehlt mithin die ihm durch Art. 3 Abs. 2 GG gestellte Aufgabe, die Gleichberechtigung der Geschlechter *herzustellen*, wenn er die überkommene Benachteiligung des weiblichen Geschlechtes zum Maßstabe seiner Regelungen macht. Genau dies aber ist durch die Regelung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB geschehen. Ist die gegenseitige Achtung der Verlobten von solch ausgeprägter Sensibilität getragen, daß keiner den anderen zur Aufgabe seines Geburtsnamens zwingen will, so bleibt der Frau, die ihren Namen behalten möchte,

im Gegensatz zum Manne nur die Wahl, diesen nicht zu heiraten, sondern mit ihm in „wilder Ehe“ zusammenzuleben. Nur so kann die Frau ihren Namen als Ausdruck ihrer Identität und Individualität (vgl. Beschl. des BVerfG v. 8. März 1988, Seite 15) bewahren. Diese grobe (darüberhinaus der Forderung des Art. 6 Abs. 1 GG widersprechende) Benachteiligung der Frau widerspricht dem Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 GG.

3. Keineswegs steht dieser Schlußfolgerung das Argument entgegen, dem Gesetzgeber bliebe unter der Voraussetzung der allgemeinen Pflicht zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens keine andere Möglichkeit, als den Fall der fehlenden Einigung der Verlobten auf einen gemeinsamen Ehenamen so zu regeln, daß einer der Verlobten seinen Geburtsnamen verliert und der Geburtsname des anderen zum Ehenamen wird und es sei deshalb aus historischen Gründen sachgerecht gewesen, daß der Gesetzgeber, der den Verlust des Geburtsnamens an das Geschlecht habe anknüpfen müssen, diese Regelung zum Nachteil der Frau getroffen habe. Dem Gesetzgeber hätten auch andere Regelungsmöglichkeiten offengestanden. So hätte er an die mangelnde Einigung auf einen gemeinsamen Ehenamen ein Eheverbot knüpfen oder einen Losentscheid einführen können (ob solche Regelungen angesichts der Rechtsordnungen vergleichbarer Länder politisch durchsetzbar gewesen wäre, ob die Einführung eines Eheverbots mit Art. 6 Abs. 1 GG zu vereinbaren gewesen wäre, ist hier nicht zu prüfen). Vor allem ist aber darauf hinzuweisen, daß sich die Feststellung des Verstoßes der Regelung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB gegen Art. 3 Abs. 2 GG einerseits und die mit der Schaffung des § 1355 BGB verfolgten gesetzgeberischen Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen bewegen. Wie das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 8. März dargetan hat, ist der – einfache – Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des ehelichen Namensrechtes gänzlich frei und gebietet insbesondere Art. 6 Abs. 1 GG nicht die Wahl eines einheitlichen Familiennamens (Seite 15 der Entscheidung). Sollte es dem einfachen Gesetzgeber (Bundestag) nicht gelingen, eine Regelung zu finden, die sowohl die Pflicht zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens fortschreibt, als auch keinen Verstoß gegen das Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 GG darstellt, so könnte er aus verfassungsrechtlichen Gründen gehalten sein, § 1355 BGB dahingehend zu ergänzen, daß es den Verlobten künftig gestattet ist, ihre Geburtsnamen in der Ehe fortzuführen. Das Grundgesetz (hier: Art. 3 Abs. 2) bildet den Maßstab für den Handlungsspielraum des einfachen Gesetzgebers; keinesfalls sind die Werke des einfachen Gesetzgebers (hier § 1355 Abs. 1 und 2 BGB in der derzeitigen Fassung) geeignet, zur Interpretation des Grundgesetzes zu dienen.

Mitgeteilt von RAin Elisabeth Riedinger, Reutlingen.

Aylâ Neusel

Strategien zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann in Westeuropa Ein Vergleich*

Historischer Vorspann

Der Beginn einer rechtlichen Bewältigung der Frauendiskriminierung ist für die neue Zeit auf die Aufklärung am Ende des 18. Jahrhunderts zurückzuführen.

Bereits 1789 schrieb der französische Enzyklopädist Condorcet einen Aufsatz „Über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht“. Er entlarvte die Doppelbödigkeit des Naturrechts, das die weibliche Bevölkerung von einer Teilhabe an den den Männern zugestandenen Rechten ausschließt:

„Warum sollte eine Gruppe von Menschen, weil sie schwanger werden kann und sich vorübergehend unwohl fühlt, nicht Rechte ausüben, die man denjenigen niemals vorenthalten würde, die jeden Winter unter Gicht leiden und sich leicht erkälten?“¹

Olympe de Gouges versteht ihre „Deklaration der Rechte der Frau und Bürgerin“ von 1791 als Entgegnung zu den Deklarationen von Männerrechten (die 1789 von der französischen Nationalversammlung proklamierten „Rechte der Menschen/Männer und Bürger“ und die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776). Sie – Olympe de Gouges – entwirft in ihrer Deklaration die Vision eines Gemeinwesens von radikal Gleichen. Im englischen Sprachraum erscheint 1792 Mary Wollstonecrafts „Vindication of the Rights of Women“ (Verteidigung der Rechte der Frauen). Im gleichen Jahr schreibt der deutsche Jurist von Hippel seine Abhandlung „Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber“.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es kaum nennenswerte rechtstheoretische Auseinandersetzungen über die Rechte der Frau. Obwohl Frauen, wie in der französischen Revolution, auch an den Kämpfen des Vormärz und der Märzrevolution beteiligt waren (Louise Aston, Emma Herwegh), sogar Amazonenkorps bildeten, wurden sie vom Hambacher Fest (1832) wie auch von der Frankfurter Nationalversammlung (1848) ausgeschlossen. Das Ende der Paulskirchenversammlung (1849) brachte die Zurückdrängung der deutschen Frauenbewegung, die im Keim in Form zahlreicher Frauenvereine angelegt war. Das Preußische Vereinsgesetz von 1850 versperrte den Weg für Jahrzehnte mit seinem Vereinsverbot für „Frauenspersonen“.

Zu einem Manifest des liberalen Feminismus wird im englischsprachigen Raum Mill's Buch „die Unterwerfung der Frau“ (On the Subjection of Women) von 1869. Das Buch wurde weltweit übersetzt und gelesen. John Stuart Mill (der als Verfasser auf dem Umschlag steht), seine Frau Harriet Taylor-Mill und deren Tochter Helen Taylor vertreten darin die Meinung,

„daß das Prinzip, nach welchem die jetzt existierenden sozialen Beziehungen zwischen den beiden Geschlechtern geregelt werden – die gesetzliche Unterordnung des einen Geschlechts unter das andere – an und für sich ein Unrecht und gegenwärtig eines der wesentlichsten Hindernisse für eine höhere Vervollkommenheit der Menschheit sei, und daß es deshalb geboten erscheine, anstelle dieses Prinzips das der vollkommenen Gleichheit zu setzen, welches von der einen Seite keine Macht und kein Vorrecht zuläßt und von der anderen keine Unfähigkeit voraussetzt.“²

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts polarisierte sich die Frauenbewegung in Deutschland in die sozialistische und die bürgerliche Richtung. Clara Zetkin, die bedeutendste Protagonistin der sozialistischen (später kommunistischen) Frauenbewegung sagte 1889 in ihrer Rede auf dem Internationalen Arbeiterkongreß in Paris:³

„Wir verlangen keinen anderen Schutz als den, welchen die Arbeit im allgemeinen gegen das Kapital fordert. Nur eine einzige Ausnahme lassen wir zugunsten schwangerer Frauen zu, deren Zustand besondere Schutzmaßnahmen im Interesse der Frau selbst und der Nachkommenschaft erheischt. Wir erkennen gar keine besondere Frauenfrage an. Wir erwarten unsere volle Emanzipation weder von der Zulassung der Frau zu dem, was man freie Gewerbe nennt, und von einem dem männlichen gleichen Unterricht – obgleich die Forderung dieser beiden Rechte nur natürlich und gerecht ist – noch von der Gewährung politischer Rechte. ...“

Die Emanzipation der Frau wie die des ganzen Menschengeschlechtes wird ausschließlich das Werk der Emanzipation der Arbeit vom Kapital sein.“

Demgegenüber schrieb Alice Salomon, Schriftführerin im Vorstand des Internationalen Frauenbundes und Begründerin sozialer Frauenschulen, in einem von ihr 1912 veröffentlichten Vortrag:⁴

„Wenn die Frauen einer politischen Partei uns auch fernbleiben, weil ihr Parteidogma die Gemeinsamkeit mit anderen ablehnt – so kann das nicht verhindern, daß die Frauenbewegung zu gemeinsamer Arbeit Frauen aller Klas-

* Der Aufsatz beruht auf einem Vortrag bei der Tagung „Der Beitrag der EG zur Gleichstellung von Frau und Mann“ vom 28.-30.5.1987 in Bonn, veranstaltet vom Arbeitskreis Europäische Integration e.V.

¹ zitierte nach: Thomas Jürgen u.a. (Hrsg.): Rechte der Frau, ihr internationaler Schutz, Text- und Dokumentensammlung, München (Florentz-Vlg.) 1986, S. 9

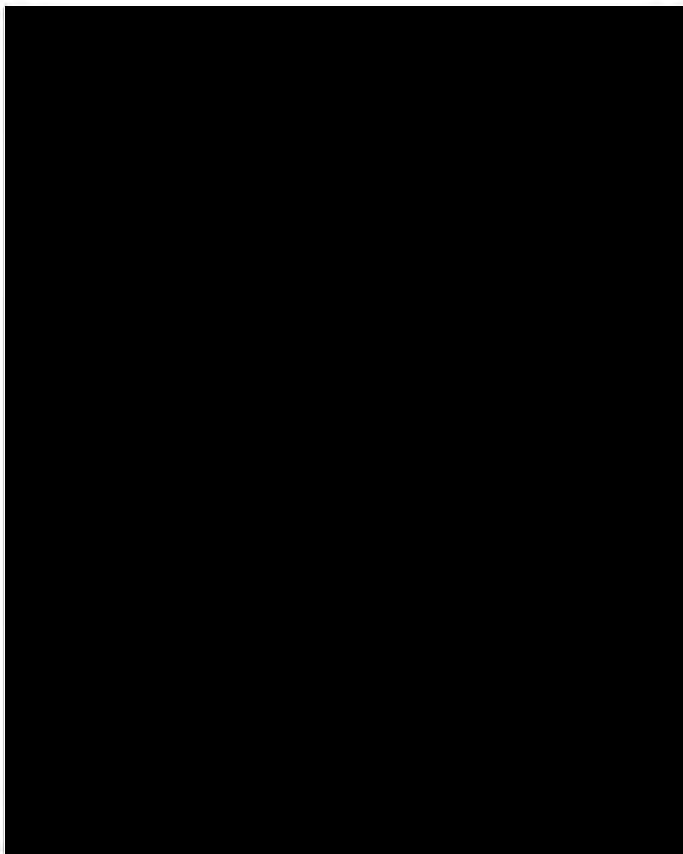
² John Stuart Mill/ Harriet Taylor-Mill/ Helen Taylor: Die Hörigkeit der Frau und andere Schriften zur Frauenemanzipation, hrsg. von Hannelore Schröder, Frankfurt (Syndikat Vlg.) 1976, S. 127

³ Clara Zetkin: Ausgewählte Reden und Schriften, Bd. 1 Berlin-Ost (Dietz Vlg.) 1957, S. 10

⁴ Alice Salomon: Was wir uns und anderen schuldig sind, Ansprachen und Aufsätze, Leipzig/Berlin 1912, S. 133

sen, aller Berufe, aller Konfessionen – in unserem Internationalen Frauenbund auch Frauen aller Länder – miteinander verbindet. Es ist die Tatsache, daß wir alle – ob die einzelne sich nun besonders für Kochschulen oder für das Stimmrecht interessiert, oder für irgendeine der vielen Aufgaben, die zwischen diesen beiden Polen liegen – den weiblichen Einfluß im Gemeinschaftsleben zur Entfaltung und zu voller sozialer Wirksamkeit bringen wollen. ...

Wir glauben an die soziale Mission der Frau. Wir glauben, daß die reiche Kultur, die sich um uns herum erhebt, noch reicher, schöner, strahlender erblühen kann, wenn auch der Frau überall im sozialen Leben eine Einflußsphäre geöffnet wird. Wir glauben, daß bestimmte Schäden des sozialen Lebens nur beseitigt werden können, wenn die Frau das werden und leisten kann, was sie nach ihrer Wesensart für das soziale Leben zu werden und zu leisten bestimmt ist."



In England konzentrierte sich die Frauenbewegung hauptsächlich auf die Forderung nach dem Wahlrecht: Votes for Women! Unter der Führung von Emmeline Pankhurst und ihren Töchtern Sylvia und Christabel gewann die Bewegung ab 1905 zunehmend an Militanz. Bei der größten Massenveranstaltung 1908 in der Londoner Albert Hall sprach Christabel Pankhurst, während ihre Mutter noch wegen „aufrührerischen Petitionierens“ in Haft gehalten wurde:

„Wir wissen, daß wir, solange wir uns auf unsere Argumente verlassen, 40 Jahre politisch in der Wüste wanderten. Wir wissen, daß Argumente allein nicht reichen, vor allem gegenüber einer Regierung wie dieser, daß politische Macht erforderlich ist. ... Wenn wir uns wie hier versammeln, so kann das allein den Zweck erfüllen, die Regierung davon

zu überzeugen, daß wir, die wir wie heute abend zu tausenden zusammenkommen, dazu bereit sind, unseren Worten Taten folgen zu lassen. ...

Diese Frauen, die ihre Köpfe der Unterdrückung beugen, diese Frauen, die bereit sind, die Rolle des Vasallen zu spielen, die sind nicht die Frauen, die den Respekt anderer Frauen haben; und sie sind nicht die Frauen, die den Respekt der Männer haben. Wir sind die Frauen, die heutzutage von Männern respektiert werden, ... denn wenn man nicht als Bürger anerkannt wird, ist es das Beste, an der Front zu stehen, im Kampf um die Bürgerrechte.“⁵

Trotz dieses Kampfgeistes gelang es den Engländerinnen – wie auch den Deutschen und Österreicherinnen – erst mit dem Ende des 1. Weltkrieges, das Frauenwahlrecht durchzusetzen (in den skandinavischen Ländern war es bereits vor dem Krieg eingeführt worden). Die Französischen mußten sich noch bis nach dem 2. Weltkrieg gedulden, bis auch bei ihnen die politische Gleichheit nicht mehr von der Brüderlichkeit dominiert wurde. Als europäisches Schlußlicht gewährten schließlich 1984 auch die Liechtensteiner ihren Frauen das Wahlrecht.

Länderbericht Italien

„Die Republik spricht allen Bürgern das Recht auf Arbeit zu und sorgt für Bedingungen, unter denen dieses Recht realisiert werden kann, jeder Bürger hat die Pflicht, eine Tätigkeit und eine Funktion gemäß seinen Fähigkeiten und seiner Wahl auszuüben, die zum materiellen und geistigen Fortschritt der Gesellschaft beitragen“ steht in der italienischen Verfassung. Der Artikel 37 bestätigt: „Die arbeitende Frau hat die gleichen Rechte und bekommt bei gleicher Arbeit die gleiche Entlohnung wie der männliche Arbeiter.“ Weiter wird aber ausgesagt: „Die Arbeitsbedingungen müssen der Frau die Erfüllung ihrer grundlegenden familiären Funktion ermöglichen.“ Dieser sehr umstrittene Satz von „grundlegenden“ familiären Funktionen der Frau eröffnet den Richtern alle Möglichkeiten der Interpretation. Die grundlegende Funktion der Frau als Mutter hat es vielleicht unmöglich gemacht, daß die Frau vor dem Gesetz als Erwerbstätige gleiche Rechte bekam.

Der Wandel der gesellschaftlichen Normen in Italien geht zweifelsohne auf die italienische Frauenbewegung zurück. Die große Welle des feministischen Protests hat in Italien Frauen in allen Schichten erreicht und aktiviert.

In den letzten zwanzig Jahren sind nun zwei wichtige Gesetzes-Korrekturen eingebracht worden: 1975 wurde das neue Familienrecht, 1977 das Arbeitsrecht verändert.

5 Midge Mackenzie: *Shoulder to Shoulder*, New York (Knopf Vlg.) 1975, S. 73 f. (eigene Übersetzung)

Bis zur Verabschiedung des neuen Ehe- und Familienrechts 1975 hatte in Italien der Vater als Familienoberhaupt eine primäre Stellung in der Familie, das Familienrecht schränkte alle Freiheiten der Frau ein, die Kinder gehörten dem Vater.

Das neue Gesetz hat viele Veränderungen zugunsten von Frauen eingebracht:

Danach unterstehen die Kinder bis zur Volljährigkeit der Gewalt beider Elternteile. Im Fall einer Scheidung wird das Sorgerecht demjenigen erteilt, der das Vertrauen des Kindes genießt, die Ehefrau hat das Recht, ihren Wohnort zu bestimmen. Das neue Recht führt auch das Prinzip der Gütergemeinschaft ein, was es den Hausfrauen ermöglicht, an dem Vermögen des Ehemannes teilzuhaben.

Das veränderte Arbeitsrecht — auch Anti-Diskriminierungsgesetz genannt — verbietet die Benachteiligung von Frauen bei Einstellungen, bei beruflichem Aufstieg, es betont das Recht auf gleiche Entlohnung, bietet beiden Elternteilen die Möglichkeit eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs; das neue Gesetz sieht auch eine Kontrolle bei Übertretungen des Rechts vor.

Mit diesen zwei Gesetzen stellt Italien, das bis in die Mitte der siebziger Jahre noch die stärksten frauendiskriminierenden Gesetze in Westeuropa hatte, heute eines der fortschrittlichsten Länder dar.

Leider sieht die Realität noch anders aus. Die Wirkung der Gesetze wird als gering angesehen, die Arbeitssituation der Frau hat sich wenig verändert. Es wird eine Schul- und Berufsbildungsreform zugunsten von Frauen angestrebt, die Mädchen und Jungen gleiche Chancen einräumt, um längerfristige gesellschaftliche Veränderungen zu ermöglichen.

Literatur:

Vanna Vannucini: Im Hause bist du die Königin. Auswirkungen des neuen Familienrechts und des Anti-Diskriminierungsgesetzes in Italien. In: Jansen-Jurreit, Marie Luise: Frauen-Programm gegen Diskriminierung, Reinbeck b. Hamburg 1975

Länderbericht Schweden

In Schweden wurde früher und konsequenter als in jedem anderen westeuropäischen Land das Problem der Gleichberechtigung der Frau, die Rolle der Frau und des Mannes in der Familie und der Öffentlichkeit (Beruf, Ausbildung, Politik) diskutiert und analysiert. Politische Parteien und Gewerkschaften haben seit den sechziger Jahren in ihren Frauenabteilungen Programme zur Gleichstellung der Geschlechter ausgearbeitet, die schwedische Regierung hat bereits 1968 den Vereinten Nationen eine Untersuchung zur sozialen Stellung der Frau in Schweden vorgelegt. In diesem Bericht wird darauf hingewiesen, daß allein Maßnahmen zur Verbesse-

rung der sozialen Lage der Frauen nicht ausreichen, sondern daß es darum gehen müsse, die Privilegien der Männer in vielen gesellschaftlichen Bereichen zu beseitigen.

1972 wurde in Schweden eine sozialdemokratische Einparteien-Delegation errichtet, die ab 1976 als parlamentarischer Ausschuß zu arbeiten begann; sie besteht aus 5 Frauen und 2 Männern, die den Parteien und dem Abgeordnetenhaus angehören (Komitee für Gleichberechtigung):

Das Komitee hat sich zur Aufgabe gestellt, Grundsätze der Regierung über die Politik der Gleichberechtigung weiterzuentwickeln und Maßnahmen dazu zu entwickeln, in Behörden Maßnahmen zur Gleichberechtigung anzuregen, sowie die gesellschaftliche Diskussion der Gleichstellung von Frau und Mann wachzuhalten. Das Komitee führt Untersuchungen durch, entwickelt Maßnahmen und wertet sie aus; bisher wurden in den Bereichen Erziehung und Ausbildung, Arbeitsmarkt, Wohn- und Familiensituation Untersuchungen und Maßnahmen angeregt und durchgeführt.

Auch der Entwurf des Gesetzes über die Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben ist zwischen 1976 und 1978 von diesem Komitee entwickelt worden.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen im *Arbeitsleben* ist ein Hauptziel der schwedischen Regierung. Das zeigt sich auch daran, daß das Komitee für Gleichberechtigung genauso wie die Staatssekretärin für Gleichstellungs- und Migrationsfragen dem Arbeitsministerium zugeordnet ist, daß die Regierung neben zahlreichen Maßnahmen zur Förderung der Berufstätigkeit von Frauen auch Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer, sowie Verbesserungen in der Steuer- und Rentenpolitik zugunsten der Selbstständigkeit von Frauen entwickelt und durchführt.

Ich möchte daher meine Ausführungen auf die Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen im Arbeitsleben konzentrieren.

Seit den sechziger Jahren gibt es zunehmend mehr berufstätige Frauen in Schweden. 1950 waren es 15 % der Frauen, 1975 bereits mehr als die Hälfte (66,7 %), die erwerbstätig waren. In Schweden stellen Frauen 45 % des gesamten Arbeitskräftepotentials, wobei auch die verheirateten Frauen mit Kindern zunehmend mehr in den Arbeitsmarkt strömen.

Das Komitee für Gleichberechtigung stellte in einer Untersuchung fest, daß der Arbeitsmarkt in Schweden, trotz aller formalen Zugangsmöglichkeiten zu allen Berufssparten, eine geschlechtsspezifische Segmentierung aufweist. Das heißt, daß Frauen und Männer sich in unterschiedlichen Berufsbereichen befinden. Für die Frauen bedeutet das schlechter bezahlte Arbeitsplätze mit niedrigerem Status und mit unsicherem Arbeitsschutz.

1973/74 wurde im Rahmen der Regionalförderung ein breit angelegtes Projekt in sechs schwedischen Provinzen angefangen, Frauen neue, bisher frauenuntypische Berufe zu eröffnen. Dieser Versuch begann zunächst in ausgewählten Unternehmen, die staatliche Zuschüsse für die betriebliche Ausweitung bekamen, bis im Verhältnis der weiblichen und männlichen Arbeitskräfte sich eine Relation von mindestens 40 : 60 einstellte. Daneben wurde von der „Arbeitsmarktdirektion“ den Frauen in untypischen Arbeitsfeldern ein „Gleichberechtigungszuschuß“ bezahlt.

Ähnliche Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung von Frauen im Arbeitsmarkt wurden vom Komitee für Gleichstellung auch im öffentlichen Sektor durchgeführt. Der Bericht „Frauen im Staatsdienst“ von 1976 zeigt genau die gleiche Tendenz zur geschlechtsspezifischen Trennung des Arbeitsmarktes auch im öffentlichen Dienst. Im April 1976 erließ die Regierung eine Verordnung über Gleichberechtigung und forderte die Behörden auf, einen Gleichstellungsplan zu erarbeiten. (Der Staat ist mit 500.000 Beschäftigten der größte Arbeitgeber in Schweden.) Das Ziel des Plans sollte verstärkte Rekrutierung und Anwerbung von Frauen in traditionell männlichen Berufskategorien sowie Ausbildung und Weiterbildung des Personals, Einführung von Maßnahmen zur Erleichterung der Frauenarbeit, zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit sein. Die Behörden wurden verpflichtet, über die Maßnahmen jährlich Bericht zu erstatten (seit 1978).

Seit 1977 gibt es auch Abkommen und verschiedene Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen zur Förderung von Frauen. So verpflichteten sich die Tarifpartner, ein „Komitee für die Gleichheit der Geschlechter am Arbeitsplatz“ zu bilden, das über die Gleichstellung in Betrieben wachen sollte, insbesondere über die gleiche Bezahlung bei gleicher Arbeit, Schaffung gleicher Arbeitsmarktvoraussetzungen, Berufsausbildung und Weiterbildung, sowie Ermöglichung von Aufstiegschancen für Frauen. In allen diesen Verträgen wurde die Möglichkeit der positiven Diskriminierung durch Bevorzugung der Frauen eingeräumt.

Das Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Erwerbsleben, das auf dem Entwurf des Komitees für Gleichberechtigung basiert, trat 1980 in Kraft.

Das Gesetz umfaßt zwei Teile:

1. Bestimmungen über das Verbot von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und
2. die Forderung nach aktiven, planmäßigen und zielorientierten Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung.

Das Gesetz gilt sowohl für den privaten wie auch für den öffentlichen Bereich.

Ein von der Regierung für den Zeitraum von drei Jahren ernannter Gleichberechtigungs-Ombudsmann (oder eine Ombudsfrau) überwacht die Einhaltung des Gesetzes.

Der erste Bericht der Ombudsperson von 1981 zeigt die vielfältige Inanspruchnahme dieses Kontrollorgans. Von den 200 behandelten Fällen im ersten Jahr betrafen 40 % eine direkte Diskriminierung und 60 % eine unterlassene aktive Gleichstellungsförderung. Die Fälle betrafen zu 85 % öffentliche Arbeitgeber, die Klagen wegen unterlassener Förderung richteten sich überwiegend gegen private Arbeitgeber (Bericht JämO 1981).

Wenn auch nach den jahrzehntelangen Bemühungen um die Gleichstellung die gesellschaftliche Realität in Schweden mit der Norm noch nicht übereinstimmt, kann man doch nicht von Erfolgslosigkeit sprechen:

- Durch das kombinierte Regional- und Frauenförderungsprogramm hat der Frauenanteil in untypischen Berufssparten in den geförderten Regionen zugenommen;
- die Verpflichtung zur Analyse und zu Berichten hat das Problembewußtsein über die Benachteiligung im eigenen Betrieb und in der Gesellschaft geschärft;
- es gibt ein hohes Angebot von Teilzeitarbeitsplätzen für Frauen und Männer;
- eine familien- und frauenfreundliche Sozialpolitik und Steuerpolitik;
- in den Berichten verschiedener Kontrollstellen und der JämO wird deutlich, daß die Betroffenen die zahlreichen Maßnahmen zur Gleichstellung als sehr einflußreich einschätzen.

Zum Schluß muß betont werden, daß, wenn auch in Schweden die Gleichstellung von Mann und Frau im Arbeitsleben noch nicht voll erreicht ist, die Situation sich im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern als deutlich positiv zeigt.

Daß die Anerkennung der Gleichberechtigung als ein gesellschaftliches Problem gesehen wird, das Mann und Frau gleichermaßen betrifft, macht außerdem das „Schwedische Modell“ zu einem wirksamen Instrument für einen grundlegenden gesellschaftlichen Wandel.

Literatur:

- Mariann Sterner und Gunilla Fürst Mellström: Das Schwedische Experiment. Beschäftigungsförderung für Frauen im öffentlichen Dienst. Verlag Neue Gesellschaft. Bonn 1985.
- Hannelore Mallmann-Döll: Konzeptionen der Frauenpolitik in skandinavischen Ländern — Neue Gesetze zur Gleichstellung von Mann und Frau in Schweden und Dänemark. In: Jansen-Jurreit, a.a.O., S. 287-302
- Ute Edel: Gleichberechtigung der schwedischen Frau — Oder schließen sich Familie und Beruf gegenseitig aus? Seminararbeit. Universität Oldenburg 1986.
- Camilla Krebsbach-Gnath und Ina Schmid-Jörg: Wissenschaftliche Begleituntersuchung zu Frauenförderungsmaßnahmen. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart 1985. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit.
- Maßnahmen zugunsten einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Erfahrungen aus der DDR, Frankreich, Großbritannien und Schweden sowie Empfehlungen für die BRD. Von Gruppe Politik-Informationen am IIMW/Arbeitsmarktpolitik. Wissenschaftszentrum Berlin 1982. Discussion papers.

Länderbericht Frankreich

„Das Gesetz garantiert der Frau in allen Bereichen dieselben Rechte, die der Mann genießt“, heißt es in der Präambel zur französischen Verfassung von 1946 und 1958.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen der traditionellen Familienpolitik stand ein breites System von direkten und indirekten Finanzhilfen für Familien mit Kindern. Diese Finanzhilfen, z.B. verschiedene Zuschüsse und Einkommensteuererleichterungen, favorisierten jedoch das Modell der klassischen Kernfamilie und bestraften die Erwerbsaufnahme der Ehefrau.

Trotz dieser konservativen Familienpolitik wies Frankreich in Westeuropa die höchsten Vollerwerbsquoten von Müttern mit kleinen Kindern auf. Das wird auf die französische Erziehungspolitik zurückgeführt. Die Ganztagschule und das nationale Vorschulsystem für Kinder ab 2 Jahren erleichterte es den französischen Müttern, ganztags außer Haus erwerbstätig zu sein (die Vorschule „*école maternelle*“, das Tagesmutterprogramm „*nourrices*“ und die Familienkrippen „*crèches familiales*“).

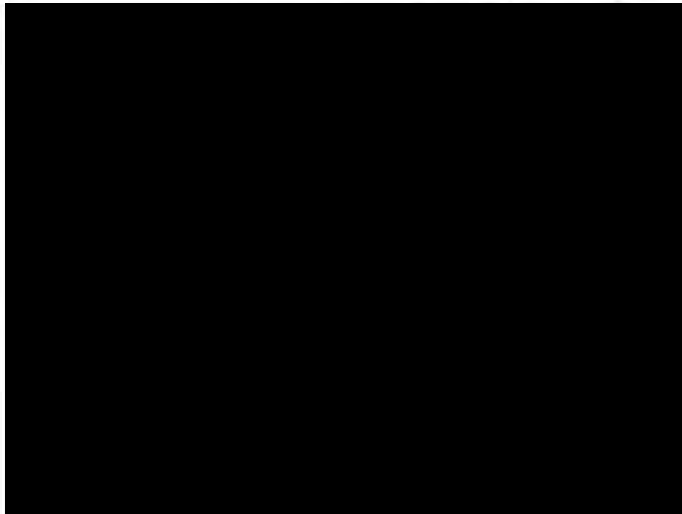
Die Forderungen der neuen Frauenbewegung in Frankreich seit Ende der sechziger Jahre richteten sich auf die Einlösung dieser Garantie im Grundgesetz: auf die Änderungen im Ehe- und Familienrecht, auf die Liberalisierung des Abtreibungsrechts, gegen die Diskriminierung der Frau im Beruf und für eine positive Diskriminierung von Frauen zur Erreichung der Chancengleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Die in den siebziger Jahren verfolgte Politik zur Verwirklichung des „Rechts auf freie Rollenwahl der Frau“ hat vor allem drei Interventionsbereiche. Erstens wird das System der Vorschulerziehung weiter ausgebaut. Zweitens werden Maßnahmen gegen die Diskriminierung der Frau im Berufsleben und auf dem Arbeitsmarkt entwickelt und drittens wird die Stellung der Familienfrauen durch verbesserte Sozialversicherung aufgewertet. Diese drei Bereiche bildeten wichtige Säulen der neuen Frauenpolitik während der Präsidentschaft Giscard d'Estaings (1974-1981).

Die Regierung Giscard d'Estaings hat verschiedene Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familien- und Berufsarbeit eingeführt, wie familienfreundliche Arbeitszeiten, bezahlten Mutterschaftsurlaub, unbezahlten Erziehungsurlaub, Gleichstellung von Müttern, die erwerbstätig werden wollen, mit Arbeitslosen (1978), Förderung durch besondere Beschäftigungs- und Wiedereingliederungsprogramme.

Seit den siebziger Jahren gibt es auf gesetzlicher Ebene zwei wichtige Veränderungen: Das Arbeitsgesetzbuch verlangt für gleiche Arbeit die gleiche Entlohnung (Code du Travail, 1972), und das Strafgesetz verbietet unter Androhung von Strafe jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei Einstellungen und Entlassungen (Code pénal). Der

Bericht „Zur Diskriminierung und Ungleichheit der Frauen auf dem Arbeitsmarkt“ von 1978 zeigt jedoch die relative Wirkungslosigkeit dieser Gesetze.



Nach dem Regierungswechsel 1982 wird deutlich, daß das „Recht der Frau auf eine Berufstätigkeit“ der bisher verfolgten zweideutigen Strategie der „freien Rollenwahl“ vorgezogen wird; in den Mittelpunkt wird die Verbesserung der Position der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen gestellt.

Ausgangspunkt der Überlegungen war die allgemeine Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbsarbeit. Die Politik der Unterstützung von Familien sollte eine grundsätzliche Neuorientierung erfahren (z.B. „Recht des Kindes“ bei den finanziellen Unterstützungen, unabhängig vom Einkommen der Familie und Zivilstand der Eltern) und die Frauen bei der Erwerbsarbeit fördern (z.B. durch die positive Diskriminierung von Frauen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Förderung untypischer Berufswahl).

Als weitere Maßnahmen müßten noch genannt werden: Aufhebung der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zum öffentlichen Dienst, Antisexismusgesetz gegen Diskriminierung von Frauen in Kultur, Erziehung und Medien, Informationskampagne zur Gleichstellung der Frau im Berufsleben, Schaffung von zehntausend neuen Krippenplätzen, Einrichtung von fünfzig zusätzlichen Informationszentren für Frauen.

Die Einrichtung eines Ministeriums für Frauenrechte sollte die administrative Umsetzung dieser neuen Frauenpolitik ermöglichen. Die Idee eines Frauenministeriums geht auf die siebziger Jahre zurück.

Schon im Juli 1974, zu Beginn der Präsidentschaft Giscard d'Estaings, kam es, als Antwort auf das Drängen der Frauenbewegung, zur Schaffung eines Staatssekretariats für Frauenfragen (Sécretariat d'Etat à la Condition Féminine). Die erste Staatssekretärin Françoise Giroud hatte nach zwei Jahren Arbeit einen umfassenden Bericht über die Situation

der Frau erstellt und einen 102 Punkte umfassenden Maßnahmenkatalog dem Ministerrat vorgelegt. 80 % der Maßnahmen sollten innerhalb einer Fünf-Jahres-Frist in Form von Gesetzen, Rundschreiben, Erlassen, die vom Parlament verabschiedet sein sollten, zur Anwendung kommen. Staatssekretärin Giroud ging davon aus, daß „langsam, aber sicher alle gesetzlichen Verfügungen, die direkt oder indirekt, ohne legitimen Grund, eine Person wegen ihres Geschlechts diskriminieren, mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Aktionsprogramms abgeändert werden.“

Das Programm hat scheinbar die Regierungsverantwortlichen erschreckt, auf jeden Fall wurde das Staatssekretariat für Frauenfragen kurzerhand zur Delegation herabgestuft und nach Lyon in die Provinz verlagert. Jacqueline Nonon, die letzte Vorsitzende der Delegation, protestierte gegen die Alibi-Funktion, die der Delegation nur noch zugestanden wurde, und dankte ab.

Bei den Legislaturwahlen im März 1978 haben sich zwei Frauengruppen zur Wahl gestellt, die „Parti Féministe“, die feministische Partei, und „Choisir“ mit einem Frauenprogramm „Programme Commun des Femmes“. In diesem Programm wurden eine Reihe von Gesetzesveränderungen vorgeschlagen und eine Frauenministerin gefordert.

Die Proteste der Frauenbewegung veranlaßten die Regierung 1978 zur Einrichtung eines Ministeriums für Frauenrechte mit Monique Pelletier als Ministerin. Dem Ministerium sollte die administrative Umsetzung der politischen Ziele der sozialistischen Regierung zur Frauenförderung obliegen.

Dem Ministerium für Frauenrechte wurde sowohl die Rolle des Impulsgebers als auch die Rolle des Umsetzers und des Prüfers von Regelungen zugewiesen. Mit einem eigenen Etat (1982 waren es 96,3 Mio FF) sollte es zur Realisierung von frauenfördernden Projekten und Versuchen in allen gesellschaftlichen Bereichen beitragen.

Es besteht zwischen den Forderungen der Frauenbewegung und den gesetzlichen Veränderungen eine Wechselwirkung, die sich seit den siebziger Jahren gegenseitig steigert. Das Frauenministerium und andere Regierungsinstanzen auf der einen Seite und „Choisir“, die „Parti Féministe“ sowie MLF „Mouvement pour la Libération des Femmes“ auf der anderen Seite, haben sich zur Aufgabe gemacht, den Frauen zu gleichen Rechten und zu menschlicher Würde zu verhelfen.

Literatur:

Theresia Sauter-Bailliet: Das gemeinsame Programm der Frauen. Was französische Frauen vom Gesetzgeber fordern. In: Jansen-Jurreit, a.a.O.
Maßnahmen zugunsten einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, a.a.O.

Länderbericht Großbritannien

Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung durch Gesetz

Großbritannien war das erste europäische Land, das spezielle Gesetze zur Gleichbehandlung von Frauen einführte. 1970, sechs Jahre vor Verabschiedung der EG-Richtlinie zur Gleichbehandlung, wurde das Gesetz „über gleiche Entlohnung von Mann und Frau“ (Equal Pay Act) verabschiedet. 1976 trat auch das umfassendere „Anti-Diskriminierungsgesetz“ (Sex Discrimination Act) in Kraft.

Die Gesetzgebungsinitiativen in Großbritannien muß man auf dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Lage sowie der geschichtlichen Entwicklung betrachten.

Großbritannien besitzt bis heute keine geschriebene Verfassung und keinen Grundrechtskatalog im kontinental-europäischen Sinne. Es gibt also auch keinen auf verfassungsrechtlicher Ebene formulierten Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Das Recht auf Nichtdiskriminierung wegen des Geschlechts wie der Rasse wird im Rahmen der Mann. Das Recht auf Nichtdiskriminierung wegen des Geschlechts wie der Rasse wird im Rahmen der klassischen bürgerlichen Freiheiten (civil liberties) normiert.

Das bürgerliche Recht (common law) garantiert im arbeitsrechtlichen Bereich formalrechtlich uneingeschränkte Wahlfreiheit des Arbeitnehmers wie gebers sowie Vertragsabschlußfreiheit; damit ist die Benachteiligung aufgrund des Geschlechts genauso wie aufgrund der Rasse grundsätzlich zulässig.

Die Politik zum gesetzlichen Abbau sozialer Diskriminierung wurde zuerst in Bezug auf die Rassendiskriminierung realisiert. Der nach dem Zweiten Weltkrieg wachsende Zustrom farbiger Einwanderer aus den früheren britischen Kolonien hatte die latent vorhandenen Rassenvorurteile verschärft, was Ende der fünfziger Jahre zu einer Reihe von Rassenunruhen geführt hatte. Mit den (Rassen)Antidiskriminierungsgesetzen (Race Relations Acts) von 1965 und 1968 wurde Großbritannien ein Vorreiter der gesetzlichen Intervention zum Abbau der Rassendiskriminierung.

Das britische Verbot der Geschlechtsdiskriminierung geht – im Gegensatz zum Rassendiskriminierungsverbot – auf eine hundertjährige Geschichte zurück. Das Ziel der Frauenbewegung im 19. Jhd. war neben dem Wahlrecht auch die Gleichberechtigung im Arbeitsleben, gleiche Entlohnung und der gleiche Zugang zur Beschäftigung. Insofern sind die Anti-Diskriminierungsgesetze späte Ergebnisse dieser hundertjährigen Bewegung.

Das Anti-Diskriminierungsgesetz (Sex Discrimination Act) ist das Produkt der beharrlichen Arbeit von einigen Labour-Abgeordneten, die seit 1968 (ohne Unterstützung der Gesamtpartei) dieses Gesetz jedes Jahr im Parlament einbrachten und jedes

Jahr damit scheiterten. Die Abgeordnete Joyce Butler war die erste 1968, fünf Jahre später wurde das Gesetz von Nancy Seeers im Oberhaus und von Willie Hamilton im Unterhaus eingebracht und überraschenderweise angenommen. Die Labour Party hat nach den Wahlen 1974 das weitere Verfahren um das Gesetz in die Hand genommen, so konnte eine allzu große Verstümmelung durch die vorherige konservative Regierung verhindert werden.

Inzwischen hatten sich auch außerparlamentarische Gruppen in die Diskussion eingeschaltet. Wichtigste von ihnen war die Bürgerrechtsorganisation (National Council for Civil Liberties: NCCL). Die englische Frauenbewegung teilte ihre Kritik an der Regierungsdiskussion mit der NCCL. Überhaupt waren die Diskussionen zwischen der Frauenbewegung und aktiven Parlamentarierinnen und der Bürgerrechtsbewegung außergewöhnlich intensiv und solidarisch.

Gerade noch rechtzeitig als Krönung des Jahres der Frau trat das englische Anti-Diskriminierungsgesetz im Dezember 1975 in Kraft. Das Gesetz definiert die Diskriminierung, die in zwei Formen verboten wird: Erstens die Geschlechtsdiskriminierung: wenn eine Frau, nur weil sie eine Frau ist, direkt oder indirekt benachteiligt wird, so ist das Geschlechtsdiskriminierung. Zweitens die Ehediskriminierung: wird eine verheiratete Frau schlechter behandelt als eine unverheiratete, so handelt es sich um eine Ehediskriminierung.

Das Diskriminierungsverbot umfaßt die Bereiche der Arbeit und des Berufs, also die Diskriminierung von einem Geschlecht bei der Ausschreibung, Einstellung, Beschäftigung, Entlassung und Berufsausbildung. Weiter sind im Gesetz die Bereiche der allgemeinen Bildung und Erziehung sowie der Einrichtungen und Dienstleistungen aufgenommen.

Der Bereich der Arbeit ist in zwei parallelen Gesetzen (Equal Pay Act und Sex Discrimination Act) doppelt abgesichert. Es geht um die Garantie für den gleichen Lohn, umfaßt aber alle anderen Bestandteile eines Arbeitsvertrages, etwa den gleichen Urlaub, gleiche Zulagen und Vergünstigungen.

Das alles klingt zwar recht umfassend, aber das Gesetz erlaubt mehrere Ausnahmen. Es darf z.B. weiter diskriminiert werden in Privathaushalten, in Kleinbetrieben, von Kirchen, von der Armee, unter Tage, im Theater.

Die Anti-Diskriminierungsgrundsätze im Erziehungsbereich gelten nur für staatliche Schulen, aufgenommen sind private Schulen, die eine Eliteförderungsfunktion haben und eine Reihe von anderen Einrichtungen.

Weiter darf nicht diskriminiert werden beim Verkauf oder bei der Vermietung von Wohnraum, bei der Versorgung mit Waren, also in Hotels, Gaststätten, Banken, Transport etc.

Eine Vielzahl von Ausnahmen in diesen Bereichen machen diese Diskriminierungsverbote zum Schluß doch ziemlich mager.

Eine weitere Kritik ist auch der Wirkungsbereich. Das Gesetz regelt viele wichtige Bereiche nicht, zum Beispiel wird die Diskriminierung durch den Staat selbst (z.B. durch die unterschiedlichen Steuer- und Sozialversicherungen) ausgespart; genauso die Diskriminierung im Privatbereich, etwa durch die Doppelbelastung der Frau (in Großbritannien sind 63 % aller weiblichen Beschäftigten verheiratet und 55 % von ihnen haben Kinder). Hier fehlen auch staatliche Begleitmaßnahmen, wie erweiterter Mutterschutz, Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, spezielle Fortbildungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen für Frauen. Weiter wird vermißt die Regelung einer positiven Diskriminierung (Quotenregelung), um die Folgen vergangener Diskriminierung zu überwinden.

Zur Durchsetzung und Kontrolle des Gesetzes wurde eine Kommission (Equal Opportunities Commission: EOC) gegründet. Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern (zehn Frauen und sieben Männer), die vom Innenministerium ernannt wurden. Ein Mitarbeiterstab von 400 Personen ist geplant, zu Beginn wurden 200 eingestellt. Der Sitz der Kommission ist Manchester und nicht London.

Die Kommission ist zunächst Beratungs- und Beschwerdestelle für Einzelpersonen oder Gruppen. Bei Diskriminierungsverdacht kann die Kommission eine offizielle Untersuchung einleiten, wobei jeder ihr gegenüber zur Auskunft verpflichtet ist. Die Kommission kann auf Abbau der Diskriminierung bestehen, in schwierigen Fällen kann sie öffentlich Bericht erstatten.

Eine wichtige Aufgabe der Kommission ist die Fortschreibung des Gesetzes, sie kann, um diese Aufgabe zu verfolgen, Forschungsarbeiten über die Diskriminierung ausschreiben oder selbst betreiben.

Kritik wird zum einen geäußert an der Zusammensetzung der Kommission: Die pluralistische Besetzung mit Partei- und Gewerkschafts- sowie Arbeitgebervertretern und das Fehlen von autonomen Frauen aus der Frauen- und Bürgerrechtsbewegung. Auch werden die bisherigen Aktivitäten der Kommission als nicht genügend betrachtet: Wenige offizielle Untersuchungen, zögerliche Haltung bei Forschungsvorhaben, keine Beschäftigung mit der Diskriminierung in Medien, keine öffentliche Berichterstattung in Diskriminierungsfällen (Non Discrimination Notice).

Die Erfahrungen zeigen, daß die gesetzliche Durchsetzung im einzelnen Diskriminierungsfall sich kompliziert und langwierig gestaltet, daß die Gesetze sich bei den Entscheidungen schwer tun, daß die Art der Bestrafung, z.B. Schadensersatz oder Schmerzensgeld für Diskriminierungsfälle, diese in die Zone der Kavaliersdelikte einreicht.

Es wäre aber nicht gerechtfertigt, das Anti-Diskriminierungsgesetz als völligen Fehlschlag zu verurteilen. Jahrhundertlang war die Geschlechtsdiskriminierung eine völlig legale Sache, jetzt ist sie gesetzlich verboten. Einige Erfolge des Gesetzes

liegen hinter den Kulissen, viele Fälle sind ohne Gerichtsverhandlungen geregelt worden. Der Vergleich des Lohnunterschieds zeigt eine Verbesserung der Frauenlöhne (1970 betrug der durchschnittliche Frauenlohn 63,1 % des Männerlohns – 1976 ist er auf 75,5 % gestiegen; freilich immer noch nicht auf 100 %).

Indirekt hat die Diskussion um das Gesetz für die Gleichstellung von Frauen eine Erweiterung des Bewußtseins in vielen Bereichen bewirkt und zu einer Reihe von Einzelmaßnahmen geführt. Beispielsweise wird über eine Vielzahl von positiven Aktionsprogrammen zur Förderung von Frauen in Behörden und Unternehmen aus den achtziger Jahren berichtet.

Literatur:

Wissenschaftliche Begleituntersuchungen zu Frauenfördermaßnahmen, a.a.O.

Heide Hering: Die englischen Anti-Diskriminierungsgesetze – nachahmenswert oder nicht? In: Jansen-Jurreit, a.a.O.

Maßnahmen zugunsten einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, a.a.O.

Strategien zur Gleichstellung von Frau und Mann – Eine Zusammenfassung

1.

Gleichberechtigung von Frau und Mann bedeutet, daß Frauen und Männer unter gleichen Voraussetzungen gleiche Rechte haben (selbst bei vorhandenen Ungleichheiten). Sie folgt aus den in Naturrecht und Aufklärung begründeten Menschenrechten: dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz.

Im bürgerlich-rechtlichen Sinne beinhaltet die Gleichberechtigung nicht ohne weiteres die Aufhebung faktischer Unterschiede, sondern lediglich die Beurteilung von an sich Verschiedenem aus einem gleichen Gesichtspunkt. Sie setzt damit eine prinzipielle Vergleichbarkeit zwischen Mann und Frau voraus. Es wird also ein Vergleich mit Hilfe eines Maßstabs durchgeführt, und die Ergebnisse des Vergleichs werden gewertet. Entscheidend ist jedoch auch, aus welchem Blickwinkel beurteilt und mit welchem Maßstab gemessen wird.

Die aktuellen Forderungen zur Gleichstellung der Frau beinhalten nicht nur die Einräumung gleicher Rechte, sondern darüber hinaus auch die Herstellung gleicher, tatsächlicher Entfaltungschancen für Frauen und Männer.

2.

Die Ziele der Gleichberechtigung von Frau und Mann haben sich in den hundert Jahren der Frauenbewegung verändert; waren in der ersten Frauenbewegung vor allem das Wahlrecht und der gleiche Zugang zur Bildung die Forderung der Frauen, so hat die neue Frauenbewegung ihren Kampf auf das Recht auf Erwerbstätigkeit und auf den Bereich der sogenannten „privaten“ Diskriminierung konzen-

triert. Recht auf Arbeit, auf die freie Berufswahl, gleiche Einstellungs- und Aufstiegschancen werden gefordert. Mit „das Private ist politisch“ wird die Unterdrückung der Frau in der Familie, im sexuellen Bereich und in der Gewalt gegen Frauen thematisiert.

3.

Die politischen und ökonomischen Bedingungen der Gesellschaft spielen bei der Realisierung und dem Wirkungsgrad der Gleichberechtigungspolitik eine wichtige Rolle. Die ökonomischen Krisen, Arbeitslosigkeit, Inflation erschweren beispielsweise die Durchsetzung von Anti-Diskriminierungsgesetzen im Erwerbsbereich.

Auch die religiösen und kulturellen Einflüsse bei der Durchsetzung von Gleichberechtigungsforderungen insbesondere im Bereich der Ehe, Sexualität und Familie sind von Bedeutung.

Wenn auch nationale Unterschiede durch unterschiedliche gesellschaftliche Bedingungen vorhanden sind, überrascht eine zeitliche und intentionale Parallelität vieler feministischer Bewegungen und Regierungspolitiken in Westeuropa.

4.

Die Frauen werden in ihrem Kampf zunehmend mehr unterstützt durch andere politische Gruppen, Parteien, Gewerkschaften. Die Verbreiterung der Forderung nach Gleichberechtigung von Frau und Mann führt auch dazu, daß die Politiken anfangen zu differieren.

Während für die eine Gruppe das Recht auf Arbeit die primäre Forderung ist und die Gleichberechtigung der Frau auf die Berufstätigkeit und auf die ökonomische Unabhängigkeit zurückgeführt wird, gibt es einen anderen politischen Standpunkt, der durch die gleichmäßige Verteilung der Erwerbs-

arbeit und der „Sozialarbeit“ (der Produktions- und Reproduktionsarbeit) auf Mann und Frau ein neues Bild der Gesellschaft aufzeichnet.

Andere Vorstellungen gehen zum Beispiel davon aus, daß erst, wenn die Reproduktionsarbeit der Frau angemessen entlohnt und damit anerkannt wird, die Frau eine Chance zu einer echten Wahl zwischen Familie und Berufstätigkeit bekommt („neue Mütterlichkeit“, Aufwertung der Hausarbeit).

5.

Viele Forderungen zur Gleichberechtigung der Frau gehen von quantitativen Vergleichen aus, die Erhöhung des weiblichen Anteils in allen gesellschaftlichen Bereichen (Bildung und Ausbildung, Arbeit und Beruf, in der Politik u.a.) ist das Ziel der meisten Gleichstellungspläne. Hier wird oft von einer „Quotenregelung“ gesprochen. Diskutiert werden *Ergebnisquoten* oder *Entscheidungsquoten*. Bei den Ergebnisquoten wird von einer Zielgröße ausgegangen (z.B. die Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze, also 50 %, oder dem Anteil der Frauen in der Bevölkerung entsprechend, das wären 52 %), die man/frau erreichen will. Bei Entscheidungsquoten geht es um qualitative Zielvorgaben (beispielsweise: „Bei gleicher oder hinreichender Qualifikation werden Frauen bevorzugt.“)

Diese, in vielen Bereichen sehr kontrovers diskutierte Quotenregelung zeigt die Brisanz der Forderungen zur Gleichberechtigung, weil es hier tatsächlich um Bevorteilung von Frauen geht.

6.

Wenn ich versuche, die bisher vorgetragenen Länderberichte in den Formen der Vorgehensweisen bzw. den Strategien systematisch zusammenzufassen, finde ich einige typische Charakteristika.

Viele der Politiken fingen entweder damit an, daß Berichte zur sozialen Lage der Frau in Auftrag gegeben wurden oder daß Konferenzen mit Beteiligten, Expertinnen abgehalten wurden, um einen Überblick zu bekommen, wie benachteiligt die Frauen tatsächlich sind (so in der BRD, Frankreich, Schweden). Auch die Bewegung selbst geht oft so vor, daß Lila-Schwarz-Bücher geschrieben oder Kundgebungen, Demonstrationen abgehalten werden, um auf die Diskriminierung der Frau aufmerksam zu machen (so die Verkettungsaktion der Frauen wegen des Abtreibungsgesetzes in Frankreich).

Auch das Internationale Jahr der Frau und die Frauendekade (1975-1985) sind Beispiele für die Gewinnung der Aufmerksamkeit für die Mobilisierung von Massen und für die Verbreiterung der Diskussion um die bestehenden Probleme.

Diese strategischen Formen sind zweifellos wichtig, um die Diskussion in Gang zu bringen und zu halten; um *Politiken zu thematisieren*, wie es in der Fachsprache bezeichnet wird.

Entwürfe zu machen, Perspektiven aufzuzeichnen wäre die fortführende Aufgabe, die sowohl von den Bewegungen selbst (von der Frauenbewegung oder von Bürgerrechtsorganisationen), wie auch von den politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen (beispielsweise der Entwurf eines Anti-Diskriminierungsgesetzes der Grünen) wahrgenommen werden kann.

Die „Entwürfe“ könnten dabei *Instrumente unterschiedlicher Reichweite mit unterschiedlicher Rechtsqualität* anstreben. Beispielsweise hat das Anti-Diskriminierungsgesetz in Großbritannien eine große Reichweite (da es auf fast alle Lebensbereiche im ganzen Land übergreift) und die höchste Rechtsqualität (Gesetz). Andere Gesetzesbeispiele umfassen nur den Arbeitsbereich oder das Eherecht oder nur den Abtreibungsparagrafen.

Die Instrumente können aber auch *Motivierungs- oder Anreizcharakter* haben. Ein Aktionsprogramm beispielsweise oder Einzelmaßnahmen zur Förderung von „Wiedereingliederung von Familienfrauen in das Erwerbsleben“ oder Modellversuche zu „Frauen in Männerberufen“ haben diese Funktion. Sie sind von ihrer Reichweite her punktuell angelegt und zeitlich begrenzt, sie haben einen experimentellen Charakter und vor allem, sie belohnen gute Beispiele.

Zur Anregung, Begleitung und Belohnung, aber auch zur Kontrolle und Bestrafung sind Instrumente notwendig, *Organisationen*, die mit *administrativen Rechten und Pflichten* ausgestattet sind; beispielsweise Frauenministerien, Frauenbeauftragte, Kommissionen zur Gleichstellung o.ä. Sie sind entweder mit auf Zeit gewählten oder ernannten politischem oder mit auf Dauer eingestelltem administrativem Personal ausgestattet.

Ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Form ihrer Einrichtung.

7.

Die letzte Frage stellt sich nach den Erfolgen der bisherigen Gesetze und Programme; allgemeiner formuliert: nach der *Wirksamkeit der Gleichstellungsinstrumente*.

Die hohen Erwartungen der ersten Kämpferinnen für die Gleichberechtigung lassen die Ergebnisse nach zehn Jahren mager erscheinen. Schon bei der politischen Umsetzung haben die Forderungen viel von ihrer Schärfe verloren; die administrative Umsetzung wird halbherzig betrieben, und die Kontrolle der Instrumente hat vielerorts noch nicht einmal angefangen.

Auch ist es eine Frage des Maßstabs zu beurteilen, wieviel „Viel“ ist, ob eine Verbesserung der Aufstiegschancen von Frauen in männerdominierten Berufen von 2 % ein Erfolg ist! Auch ist nicht mehr auszumachen, welchen Zustand der Gleichberechtigung wir heute hätten, wenn alle diese Anstrengungen nicht gewesen wären.

Wenn das auch widersprüchlich erscheinen mag,

meine ich doch, daß das Nebeneinander von radikaler Bewegung einerseits, die Breite der Positionen in unterschiedlichen Lagern und das Bargaining in der politischen und administrativen Umsetzung andererseits genauso wichtig ist wie die radikale Ablehnung der Ergebnisse neben der parteilichen Zustimmung oder der abwägenden Beurteilung, wenn es um eine dauerhafte gesellschaftliche Umwälzung geht.

„Der Fortschritt ist eine Schnecke“, hatten die Dichter in einem Wahlkampf der siebziger Jahre in der Bundesrepublik formuliert; in diesem Sinne möchte ich schließen: Der Fortschritt ist eine

Schnecke, auch zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann in Westeuropa.

Literatur:

- Frauenhandlexikon — Stichworte zur Selbstbestimmung, Hg. von Johanna Beyer, Franziska Lamott und Birgit Meyer, Verlag C.H. Beck, München 1983 (Ute Gerhard, S. 122-126)
- Alexander Dix: Gleichberechtigung durch Gesetz, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1984
- Quotierung — Reizwort oder Lösung? — Expertenanhörung der Hessischen Landesregierung am 2. Mai 1985. Hg. vom Hessendienst der Staatskanzlei in Wiesbaden.

Heike Dieball

Entwurf eines Gesetzes zur beruflichen Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst im Lande Bremen

Vorbemerkung der Redaktion:

Allenthalben sind Frauen damit beschäftigt, Frauenförderpläne zu erarbeiten. Wir wissen nicht, wieviel weibliche Arbeitskraft auf diese Weise gebunden wird. Da die meisten mühsam erarbeiteten Frauenpläne letztlich nur die Funktion erfüllen, Männergremien als Diskussionsgrundlage zu dienen, schlagen wir zur Verfahrensvereinfachung und zur Freisetzung weiblicher Energien vor, nur noch leicht überarbeitete Förderpläne vorzulegen.

In der Hoffnung, daß wir vielen Frauen wieder dazu verhelfen, ihre Forderungen durchzusetzen statt sie zu formulieren, drucken wir hier beispielhaft den Gesetzentwurf ab, den Heike Dieball im Auftrag der Fraktion der GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft erarbeitet hat. Die ausführliche Begründung kann dort angefordert werden.

§ 1 Unterrepräsentation

Eine Unterrepräsentation von Frauen liegt vor, solange der Frauenanteil bei den Bremischen Bediensteten in den einzelnen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppen des jeweiligen Ressorts jeder Dienststelle unter 50 v. H. liegt.

§ 2 Strukturanalyse

(1) Jede Dienststelle ist verpflichtet, anhand einer ausgearbeiteten Strukturanalyse jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstellen, um den gem. § 1 geforderten Frauenanteil konkret aufzuzeigen und Veränderungen sichtbar zu machen.

(2) Die Strukturanalyse untergliedert sich — jeweils getrennt aufgeführt nach dem Frauen- und Männeranteil — in:

1. die einzelnen Lohn-, Vergütungs-, Besoldungsgruppen der Vollerwerbstätigen;
2. die einzelnen Lohn-, Vergütungs-, Besoldungsgruppen der Teilzeitarbeitenden;
3. die einzelnen Lohn-, Vergütungs-, Besoldungsgruppen der arbeitsreduziert Beschäftigten gem. § 8 dieses Gesetzes sowie eine Auflistung des personellen Ausgleichs;
4. Auszubildende getrennt nach Ausbildungsberufen in den einzelnen Jahrgängen;
5. AnwärterInnen, ReferendarInnen in den Laufbahnen der Besoldungsgruppen, jeweils getrennt nach der beruflichen Funktion in den einzelnen Ausbildungsjahrgängen;
6. die Anzahl der Vertretungen mit einer Angabe der zu leistenden Arbeitszeit;
7. mit Angabe der jeweiligen Lohn-, Vergütungs-, Besoldungsgruppe aufgeführt nach der zu leistenden Arbeitszeit sind getrennt aufzulisten die Anzahl der:
 - Neubewerbungen auf jede ausgeschriebene Stelle
 - Neueinstellungen
 - Vertretungen
 - Umsetzungen
 - Höhergruppierungen
 - Aufgestiegenen
 - Abgestiegenen

— Beförderungen

— sonstigen arbeitsplatzverändernden Maßnahmen

8. die Anzahl der gestellten Anträge auf Beurlaubung jeweils untergliedert in gruppenspezifische Ansprüche und nach der Dauer der Beurlaubung in den einzelnen Lohn-, Vergütungs-, Besoldungsgruppen;
9. Auflistung des personellen Ausgleichs der durch den Beurlaubungsanspruch vorübergehend zu besetzenden Arbeitsplätze, jeweils aufgeführt in Lohn-, Vergütungs-, Besoldungsgruppen der zu leistenden Arbeitszeit;
10. Anzahl der Befristungen sowie die Dauer der befristeten Vereinbarung oder Maßnahme;
11. Anzahl der Teilnehmerinnen an qualifizierenden Maßnahmen gem. § 6 dieses Gesetzes und die Anzahl und Begründungen der abgelehnten Anträge auf eine qualifizierende Maßnahme.

(3) Der Bericht enthält weitergehende zukunftsgerichtete Vorstellungen zur Umsetzung des § 1.

(4) Der Bericht ist der Frauenbeauftragten, der Personalvertretung einschließlich der Jugendvertretung und falls vorhanden, dem Ausbildungspersonalrat rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

(5) Auf der Grundlage dieses Berichtes und der Stellungnahmen der Interessensvertretungen einschließlich der Frauenbeauftragten, prüft der Parlamentsausschuß „Förderung der Gleichberechtigung der Frau im Lande Bremen“ sowie die „Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau“ die Wirkung dieses Gesetzes.

(6) Diese jährliche Auswertung ist dem Senat vorzulegen und der interessierten Öffentlichkeit in Form einer Broschüre zugänglich zu machen.

§ 3 Konkrete Maßnahmen

(1) Liegt eine Unterrepräsentation von Frauen vor, so muß jede zu besetzende Stelle in diesem Bereich mit einer Frau besetzt werden.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, sich eigeninitiativ um geeignete Bewerberinnen zu bemühen. Bei der Ausführung dieses Vorhabens wird sie von der zuständigen Frauenbeauftragten unterstützt.

§ 4 Qualifikation

(1) Ausreichend für die Besetzung der Stelle ist die notwendige Qualifikation.

(2) Die Qualifikation der Bewerberin ist ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder Funktion zu messen.

(3) Um die geforderte Qualifikation näher zu bestimmen, wird von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit der Frauenbeauftragten ein Stellenprofil erarbeitet.

(4) Zeiten der Erwerbslosigkeit, insbesondere aufgrund von Kinderbetreuung, der Betreuung Pflegebedürftiger sowie bisherige Teilzeittätigkeit dürfen bei der Beurteilung der Qualifikation nicht nachteilig bewertet werden.

(5) Es ist zu prüfen, ob spezifische Erfahrungen und/oder Fähigkeiten nach Absatz 4 eine besondere Qualifikation darstellen, die der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit dienlich ist.

§ 5 Stellenausschreibung

In Bereichen, in denen Frauen nach § 1 unterrepräsentiert sind, richtet sich die Stellenausschreibung ausschließlich an Frauen und ist deshalb nur in der weiblichen Form auszusprechen.

§ 6 Qualifizierende Maßnahmen

(1) Es sind regelmäßig Veranstaltungen durchzuführen, die gezielt der Weiter- und Fortbildung von Frauen dienen und sie auf die Übernahme höherwertiger Positionen vorbereiten.

(2) Die Dienststellenleitung fördert verstärkt die Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen.

(3) Die Veranstaltungen sollen von Frauen geleitet werden.

(4) Jede Frauenbeauftragte hat ein Initiativrecht für die inhaltliche Gestaltung einer Veranstaltung.

(5) Qualifizierende Maßnahmen müssen während der Arbeitszeit stattfinden.

Teilzeitarbeitende, arbeitsreduziert Arbeitende, Beurlaubte oder Personen gem. § 7 dieses Gesetzes dürfen gegenüber Vollzeitarbeitenden nicht benachteiligt werden.

(6) Für zeitliche Mehrbelastungen ist ein Freizeitausgleich zu gewähren; dieser entfällt sechs Monate nach Beendigung der qualifizierenden Maßnahme.

(7) Das Thema „Situation der Frau in einer an Männernormen ausgerichteten Gesellschaft“ ist jeweils einleitend jeder qualifizierenden Maßnahme voranzustellen und ist darüber hinaus als eigenständiges Weiter- und/oder Fortbildungsangebot regelmäßig anzubieten.

(8) Die Maßnahmen sollen vormittags stattfinden, sind ortsgebunden sowie mit ausreichenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu versehen oder die Regelung der Kostenübernahme einer privaten Kinderbetreuung ist zu gewährleisten.

(9) Die Angebote sind in den einzelnen Dienststellen auszuhängen.

Jede Frau hat das Recht auf frühzeitige Unterrichtung und schriftliche Informationen über Inhalt, Zeitpunkt, Kinderbetreuung und Durchführungsort jeder Maßnahme.

§ 7 Beruflicher Wiedereinstieg

(1) Berufsrückkehrerin im Sinne dieses Gesetzes ist eine Frau, die bereits erwerbstätig war, ausgesetzt hat und nun ihre Rückkehr in den Öffentlichen Dienst plant. Diese Frau ist durch spezielle Berufsvorbereitungskurse zu fördern. Entsprechendes gilt für Beurlaubte.

(2) Die Berufsrückkehrerin hat Anspruch auf die Teilnahme an qualifizierenden Maßnahmen nach § 6 dieses Gesetzes.

(3) Zur Erleichterung des Arbeitseinstiegs und zur Sicherung der Aufstiegschancen sind Möglichkeiten zum häufigen Kontakt mit dem Beruf und zur beruflichen Weiterqualifikation zu schaffen.

Zeitlich befristete Beschäftigungsmöglichkeiten in Form von Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretungen, Aushilfe und/oder sonstigen Vertretungen sind diesen Frauen vorrangig anzubieten.

(4) Eine Berufsrückkehrerin meldet ihre Vorstellungen dem zuständigen Arbeitsamt, damit sie ausreichend über Inhalt, Zeitpunkt, Möglichkeiten der Kinderbetreuung und Durchführungsort der Maßnahme unterrichtet werden kann.

(5) Die Maßnahmen sind inhaltlich und organisatorisch mit der „Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau“ abzustimmen.

§ 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 8 Maßnahmen zur Reduzierung der individuellen Arbeitszeit

(1) Jede/r Bremische Bedienstete, die/der eine Veränderung ihrer/seiner Arbeitszeit nach Dauer und/oder Lage wünscht, teilt dieses Vorhaben jeweils vier Monate vor Inanspruchnahme der zuständigen Dienststellenleitung und der Frauenbeauftragten sowie dem Personalrat schriftlich mit. Der Anspruch auf einen Vollerwerbsplatz bleibt erhalten.

(2) Maßnahmen, die eine Benachteiligung von Teilzeitarbeitenden ausschließen, sind durchzuführen.

(3) Für fachgerechten personellen Ausgleich ist bei der Personalplanung zu sorgen. Stellenreste sind zu bündeln und auf mindestens 20 Wochenstunden anzuheben.

§ 9 Die Bestellung einer Frauenbeauftragten

(1) In allen Verwaltungen des Landes Bremen, den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den sonstigen, nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Lande Bremen sowie bei den Gerichten des Landes ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen.

(2) Die jeweilige Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der „Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau“, der zuständigen Personalvertretung und der Dienststellenleitung.

Widersprechen schriftlich mehr als 10 v. H. der dort beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte der Bestellung, so ist ein erneutes Verfahren anzustreben.

(3) Das Amt der Frauenbeauftragten ist einer Frau zu übertragen.

(4) Bei jeweils 250 weiteren Beschäftigten ist eine weitere Frauenbeauftragte zu bestellen.

Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der geforderten Frauenbeauftragten dient § 7 Brem. PersVG.

Mehr als eine Frauenbeauftragte bilden einen Frauenbeauftragtenausschuß.

(5) Das als Referat ausgestaltete Amt der Frauenbeauftragten ist anderen Fachämtern gleichzustellen und dementsprechend mit den erforderlichen Sach-, Personal- und Haushaltsmitteln auszustatten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten

(1) Die Frauenbeauftragte hat über die innerbehördliche Gleichstellung der Frau zu wachen.

(2) Sie ist weisungsfrei und kontrolliert die Durchführung dieses Gesetzes.

(3) Zur Erledigung ihrer Aufgaben hat sie ein Mitbestimmungs- und Vetorecht bei jeder personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahme.

Sie verfügt über ein Akteneinsichtsrecht.

Unterlagen zur Ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Arbeit sind ihr rechtzeitig zuzuleiten.

(4) Bei Gebrauch ihres Vetorechts ist der Vorfall dem Gesamtfrauenbeauftragtenausschuß vorzulegen. Dieser entscheidet nach vorheriger Prüfung der Sachlage.

(5) Die Frauenbeauftragte richtet Sprechzeiten ein, berät die Beschäftigten und die Dienststellenleitung und beruft mindestens vierteljährlich während der Arbeitszeit Frauenversammlungen ein.

(6) In innerbehördlichen Veröffentlichungen, die sich an die Beschäftigten richten, ist ihr ausreichend Raum für Mitteilungen und Informationen zu geben.

§ 11 Gesamtausschuß der Frauenbeauftragten des Landes Bremen

(1) Von den Frauenbeauftragten des Landes Bremen wird ein Gesamtausschuß der Frauenbeauftragten gebildet.

(2) Der Gesamtausschuß der Frauenbeauftragten trifft sich vierteljährlich.

Der Gesamtausschuß der Frauenbeauftragten ist berechtigt, jährlich Forschungsaufträge zur Situation der Frau in Bremen zu vergeben sowie eigene Untersuchungen, die seinem Arbeitsbereich entsprechen, durchzuführen und Sachverständigenkommissionen einzurichten.

(3) Die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau kann an den Treffen des Gesamtausschusses der Frauenbeauftragten mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagesordnung ist ihr zwei Wochen vor dem Treffen zuzuleiten.

(4) Zur Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Gesamtausschuß der Frauenbeauftragten über einen eigenen Haushaltstitel.

(5) Der Gesamtausschuß der Frauenbeauftragten ist befugt, sich zu allen frauenrelevanten Themen öffentlich zu äußern.

§ 12 Individueller Schadensersatzanspruch

(1) Jede bei Ausbildung, Einstellung, Beförderung oder sonstigen Vereinbarung oder Maßnahme aufgrund ihres Geschlechts diskriminierte Frau hat einen Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens sechs Ausbildungs- bzw. Monatsvergütungen.

(2) Darüber hinaus hat die bestgeeignete Bewerberin einen Ausbildungs-, Einstellungs- oder Beförderungsanspruch bzw. einen Anspruch auf Durchführung der sie besserstellenden Maßnahme.

(3) Im Streitfall trägt die Dienststellenleitung die Beweislast dafür, daß keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliegt.

(4) Nachgeschobene Gründe werden im gerichtlichen Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

§ 13 Verbandsklagerecht

Vereine und/oder Verbände, die sich als juristische Personen konstituiert haben und der Förderung der Gleichstellung der Frau und/oder die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen zu ihrem satzungsmäßigen Ziel erklärt haben, sind berechtigt, Verstöße gegen die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und/oder 11 im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 14 Verbandsklageverfahren

(1) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Der Klagantrag muß enthalten:

1. Name und Ort der/des Antragstellerin/Antragstellers
2. die genaue Bezeichnung des Verstoßes.

(3) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 13 dieses Gesetzes die zuständige Frauenbeauftragte zu hören.

(4) Die Ansprüche nach § 13 verjähren nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der/die Antragsberechtigte Kenntnis von einem Verstoß erlangt hat.

(5) Das Gericht teilt der „Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau“ von Amts wegen mit:

1. die Klagen, die nach § 13 anhängig werden,
2. die Urteile der Verfahren nach § 13 ff., sobald sie rechtskräftig sind,

3. die sonstige Erledigung der Verfahren.

(6) Die „Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau“ führt über die nach Absatz 5 eingehenden Mitteilungen ein Register.

(7) Über eine bestehende Eintragung ist auf Antrag Auskunft zu erteilen.

Die Auskunft enthält folgende Angaben:

1. für die Klagen nach Absatz 5 Nr. 1
 - a) die beklagte Partei
 - b) das angerufene Gericht samt Geschäftsnummer
 - c) den Klagantrag.
2. für die Urteile nach Absatz 5 Nr. 2
 - a) die verurteilte Partei
 - b) das entscheidende Gericht samt Geschäftsnummer
 - c) die Urteilsformel.
3. für die sonstigen Erledigungen nach Absatz 5 Nr. 3 die Angabe der Art der Erledigung.

§ 15 Streitwertfestsetzung

Bei Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz ist ein Streitwert von mindestens 5.000 Deutsche Mark mit Ausnahme von § 12 anzunehmen.

§ 16 Aushangpflicht

In jeder Dienststelle des Landes Bremen muß ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht ausliegen und ist jeder/m Beschäftigten auf Wunsch auszuhändigen.

§ 17 Entsendungen, Benennungen

Frauen sind bei Benennungen und Entsendungen für Gremien, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen und andere repräsentative Funktionen und Veranstaltungen bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 18 Entgegenstehende Landesgesetze

Alle diesem Gesetz widersprechenden Rechtsnormen sind vom Landesgesetzgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ändern, soweit dies in seinem unmittelbaren Kompetenzbereich liegt.

§ 19 Geltungsbereich dieses Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt in den Verwaltungen des Landes Bremen, den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und den sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gerichten des Landes Bremen.

(2) Darüber hinaus findet das Gesetz Anwendung bei privatwirtschaftlichen Unternehmen, an denen die öffentliche Hand überwiegend beteiligt ist.

(3) Die Vergabe von Subventionen, Aufträgen, Zuschüssen und/oder Krediten aus Landesmitteln ist abhängig von der Vorlage einer Strukturanalyse gemäß § 2 dieses Gesetzes und eines Berichts mit konkreten Vorschlägen und Maßnahmen zur Aufhebung der Unterrepräsentation von Frauen gemäß § 1 dieses Gesetzes.

(4) Die „Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau“, muß der jeweiligen Landesmittelvergabe zustimmen.

§ 20 Befristung

Der Geltungszeitraum dieses Gesetzes ist auf 10 Jahre nach Inkrafttreten begrenzt.

Ist das Ziel des Abbaus der Unterrepräsentation gemäß § 1 dann noch nicht erreicht, so verlängert sich die Geltungsdauer um weitere 10 Jahre.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft.

Urteil

LAG Rheinland-Pfalz, § 611 BGB Urlaubsgeld und Tantieme während des Erziehungsurlaubs

Auch eine Arbeitnehmerin, die sich im Erziehungsurlaub befindet, hat einen Anspruch auf Urlaubsgeld sowie auf eine jährlich gewährte Tantieme.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz v. 24.7.1987 – 6 Sa 760/87

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin war vom 01.07.1982 bis 03.01.1987 als Sekretärin bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund einer von der Klägerin, die am 04.03.1986 entbunden und anschließend Erziehungsurlaub in Anspruch genommen hatte, zum Ende des Erziehungsurlaubs ausgesprochenen Kündigung.

Mit der Klage verfolgt die Klägerin einen Anspruch auf Tantieme für das Jahr 1985 in Höhe von DM 900,00 und einen Anspruch auf Urlaubsgeld für das Jahr 1986 über DM 1.200,00. Bezüglich des Tantiemeanspruchs bezieht sie sich auf § 2 Ziff. 5 des Arbeitsvertrages vom 19.05./24.05.1982, in dem es heißt:

„Der Arbeitnehmer erhält eine jährliche Ermessenstantieme, die von der Erfüllung des geplanten Jahresüberschusses und der persönlichen Beurteilung durch den Vorgesetzten abhängt.“

Es ist unstreitig zwischen den Parteien, daß die Klägerin eine Tantieme in Höhe von DM 900,00 erhalten hätte, wenn sie sich nicht zum Auszahlungszeitpunkt im Erziehungsurlaub befunden hätte.

Ihren Urlaubsgeldanspruch begründet die Klägerin mit Abschnitt IV der Arbeitsordnung vom 01.01.1982, die nach § 9 des Arbeitsvertrages Vertragsbestandteil war. Diese Bestimmung lautet:

„1. Die ... zahlt an ihre Mitarbeiter jährlich ein Urlaubsgeld. Das Urlaubsgeld beläuft sich auf $\frac{1}{2}$ des Monatsgehalts, sofern der Mitarbeiter mindestens seit dem 01.01. des laufenden Jahres bei der ... tätig war. Maßgebend ist das Monatsgehalt für den Monat Juni. Die Auszahlung des Urlaubsgeldes erfolgt jeweils gleichzeitig mit der Auszahlung des Gehaltes für den Monat Juni.“

Ist der Mitarbeiter nach dem 01.01. des laufenden Jahres bei der ... eingetreten, so erhält er für jeden vollen Monat der Dienstzeit (bezogen auf den 31.12. des laufenden Jahres) $\frac{1}{4}$ des Monatsgehaltes. Der Anspruch auf Urlaubsgeld entsteht jedoch nicht, wenn das Arbeitsverhältnis in der Probezeit endet. Die Auszahlung des anteiligen Urlaubsgeldes erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des 1. Monatsgehaltes nach Beendigung der Probezeit.

2. Ein Anspruch auf Urlaubsgeld besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis zum 30.06. des laufenden Jahres oder zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt ist.“

Die Beklagte lehnt die Erfüllung des Tantiemeanspruchs im wesentlichen mit der Begründung ab, für das Jahr 1985 sei ein Tantiemeanspruch nicht entstanden, da ein Jahresüberschuß nicht erzielt worden sei. Die von ihr gleichwohl an ihre Mitarbeiter gewährte Sonderleistung beruhe auf anderer Rechtsgrundlage und habe unter anderem zur Voraussetzung gehabt, daß kein Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen werde.

Die Anspruchsvoraussetzungen für das Urlaubsgeld seien nicht erfüllt, da die Klägerin nicht seit dem 01.01.1986 ununterbrochen aktiv tätig gewesen sei und im Juni 1986 keinen Gehaltsanspruch gehabt habe.

Das Arbeitsgericht Mainz hat durch Urteil vom 19.01.1987 entsprechend dem Antrag der Klägerin die Beklagte verurteilt, an die Klägerin DM 2.100,00 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettolohn seit dem 16.07.1986 zu zahlen.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht und mit zutreffender Begründung der Klage stattgegeben.

I.

Der von der Klägerin erhobene Anspruch auf Tantieme für das Jahr 1985 findet seine Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 5 des Arbeitsvertrages. Die Auslegung dieser arbeitsvertraglichen Regelung ergibt, daß dem Arbeitnehmer ein unbedingter Tantiemeanspruch eingeräumt werden sollte; dies ergibt sich aus der Formulierung des Hauptsatzes, der bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen keine Einschränkungen enthält. Der Nebensatz stellt die Kriterien dar, die für die Ermessensausübung maßgeblich sein sollen, nämlich die Erzielung des Jahresüberschusses und das Ergebnis der persönlichen Beurteilung. Nach den Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB ist dem Wortlaut dieser arbeitsvertraglichen Regelung zu entnehmen, daß die dem Grunde nach unbedingt zugesagte Jahrestantieme in ihrer Höhe von einer an bestimmte Kriterien gebundenen Ermessensausübung abhängig sein sollte.

Unstreitig hat die Beklagte im Falle der Klägerin dieses Ermessen ausgeübt und ist zu einer Tantieme in Höhe von DM 900,00 gelangt, wie sie von der Klägerin mit der Klage geltend gemacht wird.

Von der Tatsache, daß die Klägerin sich beim Auszahlungszeitpunkt im Erziehungsurlaub befand, hängt der Anspruch auf Tantieme nach der arbeitsvertraglichen Regelung nicht ab. Dieser Umstand ist daher auch nicht geeignet, den vertraglich begründeten Tantiemeanspruch der Klägerin zu Fall zu bringen.

Der Beklagten kann auch nicht darin gefolgt werden, bei der von ihr für das Jahr 1985 gezahlten Tantieme handele es sich nicht um die in den Anstellungsverträgen mit der Klägerin und ihren Kolleginnen vereinbarte Tantieme, sondern um eine unabhängig davon gewährte freiwillige Leistung. Selbst wenn die Ansicht der Beklagten zuträfe, daß mangels Erfüllung des geplanten Jahresüberschusses die vertraglichen Voraussetzungen für den Tantiemeanspruch nicht gegeben wären, müßte davon ausgegangen werden, daß die gleichwohl gezahlten Prämien auf der Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarung in § 2 Ziff. 5 der im Betrieb der Beklagten formularmäßig verwandten Arbeitsverträge beruhte. Die Beklagte hat die Auszahlung dieser Tantieme auf keine gesonderte Rechtslage gestützt. Für die Tantiemebedachten mußte es sich deshalb bei dieser Zahlung um die vertraglich vereinbarte Tantieme handeln. Sofern die Tantiemeberechtigten davon Kenntnis hatten, daß kein Jahresüberschuß erzielt worden war und sofern sie mit der Beklagten der Auffassung waren, daß damit an sich die Voraussetzung für eine Tantiemezahlung entfallen war, mußten sie aus der tatsächlichen Handhabung der Beklagten den Schluß ziehen, daß die Beklagte auf diese vertraglich vorgesehene Voraussetzung des Tantiemeanspruchs

verzichtet hatte. Aus ihrer Sicht mußte es sich weiterhin um die vertragliche Tantieme handeln, nachdem die Beklagte bezüglich dieser Zahlung keine andere Rechtsgrundlage genannt hatte. Sie mußten deshalb auch nicht davon ausgehen, daß dieser Anspruch anderen als den vertraglich vorgesehenen Einschränkungen ausgesetzt war. Nach dem Vertrag aber war die Beklagte nicht berechtigt, die Tantiemzahlung aufgrund der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs zu verweigern.

Im Ergebnis würde sich im übrigen nichts ändern, wenn die Ansicht der Beklagten zuträfe, bei der von ihr für das Jahr 1985 gezahlten Tantieme handele es sich nicht um die vertraglich vereinbarte Sondervergütung, sondern um eine freiwillige Leistung. In diesem Fall wäre die Beklagte aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes daran gehindert, die Verweigerung der Tantiemzahlung auf die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch die Klägerin zu stützen. Nach der vom erkennenden Gericht geteilten, herrschenden Auffassung hat der Arbeitgeber auch bei freiwilligen Leistungen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten (BAG, 31.08.78 – 3 AZR 313/77 – EzA Nr. 6 zu Art. 3 GG; Schaub Arbeitsrechtshandbuch, 5. Aufl. 1984, § 112 III 1 m.w.N.). Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbot der Beklagten die Differenzierung nach sachfremden Kriterien. Sachfremd sind dabei solche Kriterien, die mit dem Zweck der Zulage bzw. der Sonderzuwendung nicht in Zusammenhang gebracht werden können (BAG, 09.06.82 – 5 AZR 501/80 – EzA Nr. 30 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; LAG Köln 10.07.84 – 1 (7) Sa 473/82 – EzA Nr. 36 zu § 242 BGB Gleichbehandlung).

Die Beklagte stützt die Verweigerung der Tantieme auf die Tatsache, daß die Klägerin im Jahr 1986 Erziehungsurlaub in Anspruch nahm. Dies betrifft jedoch nicht die von der Klägerin 1985 erbrachte Leistung, die durch die Tantieme belohnt werden sollte. Die Berücksichtigung dieses Umstandes erweise sich deshalb als sachfremd, wenn es sich bei der Tantiemzahlung überhaupt um eine freiwillige Leistung handelte. Auch in diesem Fall könnte die Beklagte Tantiemzahlung mit dieser Begründung folglich nicht verweigern.

II.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Arbeitsgericht die Beklagte auch zur Zahlung eines Urlaubsgeldes in Höhe von DM 1.200,00 verurteilt.

1. Der Anspruch auf Urlaubsgeld folgt aus Abschnitt IV der zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemachten Arbeitsordnung vom 01.01.1982. Beim Urlaubsgeld handelt es sich, wie die in Abschnitt IV aufgestellten Voraussetzungen zeigen, um eine Sonderleistung, bei der die Entgeltfunktion im Vordergrund steht. Welche Zweckbestimmung mit derartigen Leistungen verbunden ist, hängt nicht von ihrer

Bezeichnung ab. Entscheidend sind vielmehr die jeweils aufgestellten Voraussetzungen, von deren Erfüllung die Leistung abhängig gemacht wird (BAG 08.11.78 – 5 AZR 358/77 – EzA Nr. 60 zu § 611 BGB Gratifikation, Prämie).

Hier knüpft der Anspruch auf Urlaubsgeld der Höhe nach an die erbrachte Leistung an. Beim Eintritt zu Jahresbeginn erhält der Mitarbeiter das volle Urlaubsgeld; bei späterem Eintritt wird der Anspruch anteilig gekürzt.

Der Anspruch auf Urlaubsgeld kann bei den nach dem 01.01. des laufenden Jahres oder später eingetretenen Mitarbeitern bereits entstehen, bevor sie einen Anspruch auf Urlaub erworben haben. Eine weitere, in Abschnitt IV 2 aufgestellte Voraussetzung des Anspruchs auf Urlaubsgeld deutet auf den Gratifikationscharakter dieser Leistungen hin: Daß der Anspruch ausgeschlossen ist, wenn das Arbeitsverhältnis zum 30.06. des laufenden Jahres oder zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt ist, belegt die für Gratifikationen kennzeichnende Absicht, Betriebstreue zu erzielen.

2. Die Klägerin erfüllt alle Voraussetzungen, von denen nach Abschnitt IV der Arbeitsordnung der Anspruch auf Urlaubsgeld abhängt. Daß sie seit Beginn der Mutterschutzfrist am 20.01.1986 nicht mehr aktiv für die Beklagte tätig war, schließt ihren Anspruch auf Urlaubsgeld entgegen der Auffassung der Beklagten nicht aus. Abgesehen davon, daß die Zeit der Mutterschutzfrist herrschender und zutreffender Ansicht nach hinsichtlich Sonderleistungen der hier in Frage stehenden Art nicht mindernd oder ausschließend berücksichtigt werden dürfte (vgl. BAG, 13.10.82 – 5 AZR 370/80 – EzA Nr. 72 zu § 611 BGB Gratifikation, Prämie = DB 1983 Seite 889 f.), ergibt die Auslegung dieser Bestimmung nach den Regeln der §§ 133, 157 BGB auch, daß eine solche Voraussetzung der aktiven Tätigkeit Text und Sinn der arbeitsvertraglichen Vereinbarung nicht entnommen werden kann. Während Abschnitt IV Ziff. 1 S. 2 der Arbeitsordnung die Tätigkeit bei der (Beklagten) zur Anspruchsvoraussetzung macht, ist für den kürzer beschäftigten Mitarbeiter nach Abschnitt IV, Ziff. 1, 2. Abs. S. 1 der Eintritt bei der (Beklagten) maßgeblich. Unter Eintritt wird jedoch üblich-

erweise der Vertragsabschluß bzw. die Eingliederung in den Betrieb verstanden. Da es jedoch nicht der Absicht der Parteien entsprochen haben kann, die Anspruchsvoraussetzungen für die seit Jahresbeginn tätigen Mitarbeiter enger zu fassen als für die später Eingetretenen, muß davon ausgegangen werden, daß die Arbeitsordnung insoweit den Begriff des Tätigwerdens synonym mit dem des Eintretens gebraucht. In beiden Fällen hängt der Anspruch auf Urlaubsgeld lediglich davon ab, daß das Arbeitsverhältnis innerhalb der genannten Fristen begründet wurde; ob darüber hinaus auch noch der Vollzug des Arbeitsverhältnisses gefordert ist, bedarf hier keiner Entscheidung, da das Arbeitsverhältnis der Parteien jedenfalls bis zum 20.01.1986 sich in Vollzug befand.

Richtig ist auch die Auffassung des Arbeitsgerichts, daß die Abhängigkeit des Urlaubsgeldanspruchs vom Monatsgehalt für den Monat Juni sich nur auf seine Höhe bezieht. Bei dem nach Abschnitt IV Ziff. 1 S. 3 maßgeblichen Monatsgehalt für den Monat Juni handelt es sich lediglich um einen Bemessungsfaktor. Dies folgt schon daraus, daß in Abschnitt IV Ziff. 1 Abs. 2 der Urlaubsgeldanspruch auch für solche Mitarbeiter entsteht, die nach dem 30.06. eingetreten sind und deshalb einen Anspruch auf Junigehalt nicht erworben haben.

Die Klägerin, die während des gesamten Jahres 1986 in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten stand, erfüllt damit sämtliche Voraussetzungen, die Abschnitt IV der Arbeitsordnung für den Urlaubsgeldanspruch aufstellt. Die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs ließ das Arbeitsverhältnis in seinem rechtlichen Bestand unberührt. Während dieser Zeit war die Klägerin lediglich von ihren bisherigen Hauptleistungspflichten freigestellt (vgl. BAG 13.10.82 – 5 AZR 160/81 – m.w.N.; BAG 13.10.82 – r AZR 401/80 – DB 83, 889 f.). Zwar ruht in dieser Zeit auch die Vergütungspflicht des Arbeitgebers. Bei einmaligen Sonderleistungen, die keinen unmittelbaren Entgeltbezug aufweisen, wirkt sich die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs jedoch nicht eo ipso auf Grund oder Höhe des Anspruchs aus (vgl. Winterfeld, Mutterschutz und Erziehungsurlaub 1986 Teil M Rdnr. 186 f.). Voraussetzung für eine Kürzung derartiger Leistungen ist in jedem Fall, daß eine entsprechende Berechtigung sich in den einzel- oder kollektivvertraglichen Grundlagen der Jahresleistung findet. Hier aber haben die Parteien, wie ausgeführt, den Anspruch auf Urlaubsgeld nicht von dem Verzicht auf Erziehungsurlaub abhängig gemacht.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

BGH, §§ 244 Abs. 2 StPO, 177 StGB Beweismittelmanipulation durch Zeugin

1. *Ergibt sich, daß die Belastungszeugin zwar in einem Punkt die Unwahrheit gesagt hat, dies jedoch unter Berücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses die Zuverlässigkeit ihrer Bekundungen zum Tathergang nach der Überzeugung des Tatgerichts nicht in Frage stellt, so besteht keine Verpflichtung, die Belastungszeugin nochmals zu laden und ihr die unrichtige Bekundung vorzuhalten.*

2. *Es ist rechtsfehlerfrei, wenn das Tatgericht im wesentlichen mit der Begründung, die Nebenklägerin könne eine so umfangreiche, detaillierte und mit negativen Komplikationen versehene Tatschilderung nicht erfinden und konstant aufrecht erhalten, dem Vorgang einer Beweismittelmanipulation durch die Nebenklägerin keine entscheidende Bedeutung für seine Überzeugungsbildung beimißt.*

Urteil des BGH v. 10.5.1988, 1 StR 80/88

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung, Körperverletzung, Beleidigung u.a. zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. Seine Revision wurde verworfen.

Der Angeklagte und die Nebenklägerin sind Bruder und Schwester, wuchsen aber nicht zusammen auf. Bei sporadischen Kontakten im Erwachsenenalter kam es im Abstand von mehreren Jahren mindestens viermal zum Geschlechtsverkehr zwischen den Geschwistern, zuletzt 1984, wobei die Schwester nicht einverstanden war.

Den Nachmittag und Abend des 28. August 1986 und die anschließende Nacht verbrachten der Angeklagte und die Nebenklägerin gemeinsam bei Bekannten und in verschiedenen Gaststätten, wobei beide Alkohol tranken. Auf der Fahrt von der letzten Gaststätte zur Wohnung der Nebenklägerin bog der Angeklagte mit dem Bemerkten, daß er noch baden wolle, in einen Waldweg zum Baggersee ein. Dort hielt er das Auto an, schlug und bedrohte die Nebenklägerin, stieß sie aus dem Auto, zwang sie, sich auszuziehen und urinierte über sie. Unter Bedrohung mit dem Messer trieb er sie vor sich her, kehrte dann aber plötzlich um und fuhr mit der Nebenklägerin unbedeckt zu einer anderen Stelle in der Nähe des Baggersees. Hier zwang er die Nebenklägerin zum Oralverkehr, onanierte über sie bis zum Samenerguss und führte den Geschlechtsverkehr aus. Zum geplanten Analverkehr kam es nicht mehr, weil sich ein Mann dem Auto näherte. Danach brachte der Angeklagte die Nebenklägerin nach Hause.

Drei Tage später vertraute die Nebenklägerin sich einer Tante an, am 1.9. erstattete sie Anzeige zunächst nur wegen Schlägen durch den Angeklagten. Am 3.9. schilderte sie schließlich bei der Polizei auch die Vergewaltigung.

Nachdem die Nebenklägerin zuvor schon mit Verwandten an verschiedenen Baggerseen den Tatort gesucht hatt, fand sie bei einer Fahrt mit einem Kriminalbeamten am 11.9.1986 beide Halteplätze des Pkw im Wald beim X-Baggersee. Auf Wunsch der Geschädigten suchte der Kriminalbeamte am 15.12.1986 nochmal mit ihr den ersten Halteplatz am Tatort auf. Dort fanden sich im Laub bzw. Gesträuch eine Haarspange, Teile einer Halskette und eine Armbkette der Geschädigten, von denen sie angab, diese müsse sie bei der Tat verloren haben.

Aus den Gründen:

Die Revision kann die Aufklärungsrüge auch nicht mit Erfolg auf die Tatsache stützen, daß die Strafkammer die Nebenklägerin nicht nochmals als Zeugin gehört hat. Sie leitet eine derartige Pflicht aus folgendem Sachverhalt ab:

In ihrem Schlußvortrag hatte die Verteidigung hilfsweise für den Fall der Verurteilung des Angeklagten beantragt, ein kriminaltechnisches Sachverständigengutachten zum Beweis der Tatsache einzuholen, daß die Nebenklägerin „die von ihr drei Monate nach der Tat gefundenen Schmuckstücke zum Tatzeitpunkt nicht getragen“, sondern „diese nachträglich ... in die Nähe des Tatortes gelegt hat“. Als Gutachter wurde ein Sachverständiger vom Fraunhoferinstitut für Werkstoffmechanik in Freiburg i.Br. vorgeschlagen. Die Strafkammer hat diesen Antrag im Urteil (UA S. 30) mit der Begründung abgelehnt, die Behauptung könne so behandelt werden, als wäre sie wahr.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist zu diesem Punkt in den Urteilsgründen (UA S. 27) wörtlich ausgeführt:

„Daran ändert nichts, daß die Kammer davon ausgeht, die Geschädigte bzw. Familienmitglieder hätten die am 15.12.1986 sichergestellten Schmuckteile nachträglich an den ... Baggersee verbracht. Dieser überaus ernste Vorgang spricht nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Geschädigten, da diese damit nachvollziehbar nicht etwas Unwahres dokumentieren, sondern lediglich Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit beseitigen wollte. Gerade dieser Fall zeigt nämlich nach Auffassung der Kammer, daß die Überprüfungssituation, in der sich eine psychisch angeschlagene Person bei Sexualstraftaten durch die polizeilichen Ermittlungen wie durch innerhalb der Verwandtschaft geäußerten Zweifel befindet, zu einer derartigen Kurzschlußhandlung drängen kann, denn kaum bei einer anderen Straftat ist ein Zeuge einer derartigen intensiven Überprüfung ausgesetzt. Diese manipulierte Beweissituation ist aber nicht isoliert zu sehen, sondern mit den übrigen für die Glaubwürdigkeit der Aussage der Geschädigten sprechenden Gründen. Nimmt man diese Verknüpfung vor, so verbleibt es nach Auffassung der Kammer dabei, daß die Aussage aus den dargestellten Gründen von der Geschädigten nicht erfunden werden konnte.“

Die Art der Begründung läßt keinen Zweifel daran, daß die Strafkammer von der Verantwortlichkeit der Nebenklägerin für die Beweismanipulation ausgegangen ist und damit den Rahmen der Wahrunterstellung nicht überschritten hat. Der Vorwurf der Revision, das Urteil halte sich nicht an die als wahr unterstellte Beweisbehauptung, indem es die Mitwirkung von Familienmitgliedern als möglich ansehe, geht damit fehl. Im übrigen hätte durch die beantragte kriminaltechnische Untersuchung allenfalls bewiesen werden können, daß der Schmuck nachträglich an den Tatort gebracht worden ist. Die Urhebererschaft der Nebenklägerin wäre danach offen geblieben; das Beweismittel war insoweit ungeeignet.

Der Senat vermag der Revision aber insbesondere nicht darin zu folgen, daß die Strafkammer in Erfüllung ihrer Aufklärungspflicht erneut in die Beweisaufnahme hätte eintreten und die Nebenklägerin laden müssen, um ihr den Widerspruch zu ihrer

eigenen Darstellung über den Verlust der Schmuckstücke vorzuhalten.

In der Literatur wird zwar die Auffassung vertreten, eine Wahrunterstellung sei regelmäßig nicht zulässig, wenn der Angeklagte zur Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen Tatsachen unter Beweis stellt, die dieser bestreitet (vgl. die Nachweise in BGHR StPO § 244 Abs. 2 Wahrunterstellung 1; ferner Herdegen in KK 2. Aufl. § 244 Rdn. 94). Der Senat folgt insoweit der Auffassung des 3. Strafsenats (BGHR aaO), daß in solchen Fällen allenfalls ein Verstoß gegen die Pflicht in Betracht kommen kann, sich durch Klärung der behaupteten Hilfsstatsachen ein umfassendes Bild von der Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen zu machen. Allerdings beanstandet die Revision im vorliegenden Fall nicht, daß Hilfsstatsachen unaufgeklärt geblieben sind. Ihre Rüge, die Nebenklägerin sei zu Unrecht nicht nochmals geladen worden, geht jedoch ebenfalls dahin, daß sich die Strafkammer pflichtwidrig kein umfassendes Bild von der Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin gemacht habe.

Ob ein solcher Vorwurf mangelhafter Aufklärung berechtigt ist, läßt sich nur beurteilen, wenn man die als wahr unterstellte Beweisbehauptung wie eine erwiesene behandelt und sie mit dem Beweisergebnis im übrigen verknüpft. Ergibt die bewiesene Hilfsstatsache, daß der Belastungszeuge zwar in einem Punkt die Unwahrheit gesagt hat, dies jedoch unter Berücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses die Zuverlässigkeit seiner Bekundungen zum Tathergang und zur Täterschaft des Angeklagten nach der Überzeugung des Tatgerichts nicht in Frage stellt, so besteht keine Verpflichtung, den Belastungszeugen nochmals zu laden und ihm die unrichtige Bekundung vorzuhalten. Eine solche Sachlage mag nur ausnahmsweise vorkommen; auszuschließen ist sie jedoch – wie der vorliegende Fall zeigt – nicht:

Das Landgericht hat sich eingehend unter allen in Betracht kommenden Aspekten mit der Glaubhaftigkeit der Darstellung der Nebenklägerin auseinandergesetzt. Es hat die Zeugin als „nicht unbedingt wahrheitsliebend“ angesehen (UA S. 26) und deshalb seine Überzeugung von der Richtigkeit ihrer Darstellung nicht etwa auf ihre Wahrhaftigkeit oder einen guten persönlichen Eindruck in der Hauptverhandlung gestützt. Maßgebend war vielmehr die – von der auf Glaubwürdigkeitsgutachten spezialisierten Sachverständigen geteilte – Gewißheit, daß die Nebenklägerin – ebenso wie die für eine Beeinflussung in Betracht kommenden Verwandten – angesichts ihrer intellektuellen Fähigkeiten und ihrer beschränkten Phantasie eine derart umfangreiche, ungewöhnlich detaillierte und mit negativen Komplikationen ausgestattete Tatschilderung nicht hätte erfinden und auch nicht konstant hätte aufrechterhalten können. Hinzu kam die Tatsache, daß die Nebenklägerin sich ohne Not in massiver Weise sexueller Ver-

fehlungen bezichtigte, die in ihrer Volksgruppe strengster Tabuisierung unterliegen, daß der Angeklagte nach seiner eigenen Darstellung die Tatnacht mit der Nebenklägerin verbracht hat, daß sie sich seitdem nach der Schilderung glaubwürdiger Zeugen in einem desolaten psychischen Zustand befand und daß im übrigen auch die objektiven Tatsachen an ihrem Körper und an der Kleidung für die Richtigkeit ihrer Angaben sprechen. Es kann daher nicht als rechtsfehlerhaft angesehen werden, wenn das Tatgericht mit der zitierten Begründung dem auch nach seiner Ansicht „überaus ernsten Vorgang“ einer Beweismittelmanipulation durch die Nebenklägerin unter den gegebenen besonderen Umständen keine entscheidende Bedeutung für seine Überzeugungsbildung beigemessen und auf eine erneute Ladung der Nebenklägerin verzichtet hat.

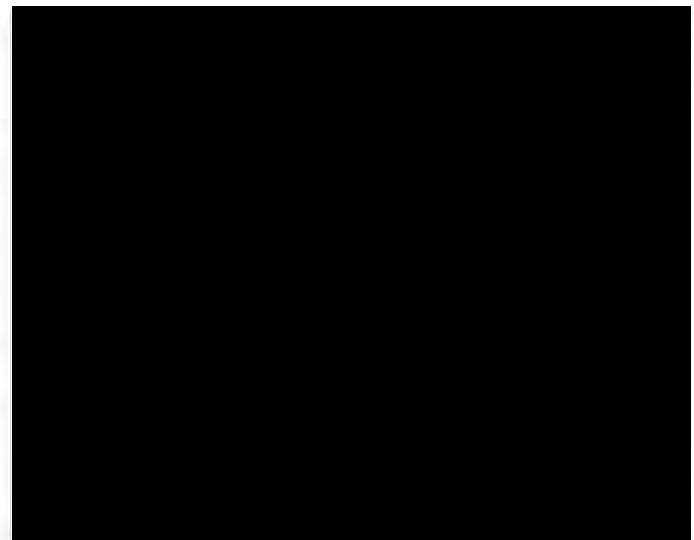
Mitgeteilt von RAin Regina Schaaber, Freiburg

Malin Bode Abtreibung in Spanien

Anfang 1989¹ wird in Sevilla eines der längsten Abtreibungsverfahren Spaniens sein vorläufiges Ende finden. Die Anklage wegen *illegaler* Abtreibung, die sich gegen acht Angeklagte richtet, sieht Haftstrafen bis zu einer Höhe von 4 - 5 Jahren vor. Die Verfahren stammen aus dem Jahre 1980, einer Zeit, in der in Spanien die Abtreibung gänzlich unter Strafe stand. Unterdessen existiert ein Indikationsmodell ohne Anerkennung einer sozialen Notlage. Den Angeklagten wird vorgeworfen in einem Frauengesundheitszentrum – „Los Naranjos“ – Hunderte von Abtreibungen illegal durchgeführt zu haben.

Die Gründung des Zentrum „Los Naranjos“ im Jahre 1980 war Teil der damaligen landesweiten Bewegung für die Freigabe der Abtreibung in Spanien. Die Forderung nach Freigabe der Abtreibung und die damit verbundenen vielfältigen Kämpfe waren wie in anderen Ländern sowohl Ausgangspunkt für die sich formierende Frauenbewegung als auch eines ihrer bedeutendsten Themen. In den Kampagnen gegen das Abtreibungsverbot wurde nach 40 Jahren Franquismo erstmalig öffentlich über Sexualität, Verhütung und eben Abtreibung diskutiert. Das damals herrschende fast vollständige Abtreibungsverbot war unter hohe Freiheitsstrafen gestellt. Das hatte den auch und in der Bundesrepublik bekannten Abtreibungs„tourismus“ in andere Länder zur Folge und für die betroffenen Frauen bekanntermaßen auch teure, heimliche und vor allem gefährliche Abtreibungen im eigenen Land.

¹ ein auf den 17.11.88 anberaumter Termin wurde wegen Schwangerschaftskomplikationen bis Anfang 89 verschoben.



Von dem Zentrum „Los Naranjos“ behauptet die Anklagebehörde, daß dort nicht nur die öffentlich bekannten Vortragsreihen über Sexualität, Verhütung, Selbstuntersuchung von Frauen u.v.m. durchgeführt wurden, sondern eben auch professionelle Abtreibungen für erschwingliche Preise. Bei der polizeilichen Räumung des Zentrums – 9 Monate nach dessen Öffnung – wurden die dort Arbeitenden festgenommen, gegen sie Haftbefehl erlassen, der dann nach großem öffentlichen Druck gegen Kautionszahlung außer Vollzug gesetzt wurde und es wurden Erklärungen von 400 Frauen aufgefunden und beschlagnahmt, mit dem Inhalt abgetrieben zu haben. Diese „Bekanntnisse“ waren als Teil einer Selbstbeziehungskampagne von den Benutzerinnen des Zentrums, die dort beraten worden waren, unterzeichnet worden. Später in der Vorbereitung des anstehenden Verfahrens wurden dem zuständigen Gericht weitere 1500 Selbstbezeugungen überreicht, u.a. unterzeichnet von prominenten Frauen wie Amparo Rubiales Torreón, einer Senatorin der PSOE oder Carlota Bustelo Garcia del Real, der Vizeministerin für Soziales, mit der Aufforderung, gegen diese ebenso ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wie gegen die 400 Benutzerinnen des Zentrums.

Als Reaktion wurden die Strafverfahren gegen die Frauen, denen vorgeworfen worden war, abgetrieben zu haben, nicht weiterverfolgt und die Staatsanwaltschaft konzentrierte sich auf die jetzigen 8 Angeklagten (5 Frauen und 3 Männer z.T. Gynäkologen), die die Abtreibungen durchgeführt haben sollen. Das Verfahren ist vor einem Gericht eröffnet, dessen Vorsitzender aus Franco-Zeiten stammend dafür bürgen soll, die beantragten Strafen auch zu

verhängen. So rechnen die angeklagten Frauen trotz allgemeiner Empörung und auch breiter Solidarität in Spanien (es wurden 27.000 Solidaritätsunterschriften beim Gericht eingereicht) damit, daß hohe Haftstrafen verhängt werden.

Mit diesem Verfahren hat in der spanischen Frauenbewegung erneut eine verstärkte Diskussion um die Abtreibungsfrage begonnen, die sich jetzt allerdings angesichts der Eropäisierung Spaniens auch mit den Parallelen in anderen Ländern Europas zu befassen hat² und nicht zuletzt auch, wie berichtet (STREIT 88/106), in die Auseinandersetzung um die neuen Reproduktions- und Gentechnologien führt. Gerade im Hinblick auf den Stellenwert, den „Europa“ derzeit in Spanien hat, ist für die Spanierinnen

auch eine Unterstützung aus anderen Ländern Europas von großer Bedeutung. Eine internationale juristische Prozeßbeobachtung wäre dabei von besonderem Interesse.

2 siehe Pressemeldung FR v. 18.11.88, nach der 60 Patientinnen und ärztliche Mitarbeiterinnen in Gent / Belgien wegen Verstoßes gegen das dort vorhandene vollständige Abtreibungsverbot zu Geldstrafen verurteilt wurden.

Anmerkung der Redaktion:

Wir planen, eine kleine Delegation zur Prozeßbeobachtung zur Unterstützung der Spanierinnen zu organisieren. Wir würden uns deshalb freuen, wenn sich noch eine Reihe Kolleginnen fänden, die Interesse haben, sich zu beteiligen. Diese möchten sich mit der Redaktion NRW in Verbindung setzen.

2. Bundesweiter Kongreß Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologie

vom 28. - 30. Oktober 1988, in der Universität Frankfurt am Main
Ein Tagungsbericht

Als Teilnehmerin und Referentin habe ich diesen Kongreß als einen der ganz seltenen erlebt, in dessen Rahmen es möglich war, die von den Veranstalterinnen formulierten Zielvorstellungen umzusetzen, insbesondere einen umfangreichen Informationsaustausch zu befördern, zur eigenen Standortbestimmung beizutragen und politische Strategien zu diskutieren. Daß dieses bei einer Teilnehmerinnenzahl von über 2000 gelungen ist, lag sicher vor allem an einer hervorragenden und fürsorglichen Organisation, und an der Vielzahl durch oft jahrelange Arbeit in den entsprechenden Bereichen qualifizierter Referentinnen, die aufgrund ihrer völlig unterschiedlichen Ausbildung und Fachrichtungen, ihrer individuellen Lebenszusammenhänge, etwa in hochindustrialisierten oder Ländern der sog. Dritten Welt und ihrer je unterschiedlichen Lebensstellung ein umfassendes und facettenreiches Bild des Kongreßgegenstandes herstellen und vermitteln konnten. Auch die Bereitschaft der Teilnehmerinnen, aufnahmebereit für Neues zu sein und eigene Standpunkte im Verlauf der Diskussionen, in Arbeitsgruppen und Plenen auch in Frage zu stellen, war kennzeichnend für diesen Kongreß. Die bekannten Strategiedebatten wurden zwar geführt, aber, soweit ich sie miterlebt habe, nicht mit dem Ziel, den eigenen Widerstandsweg als den einzig denkbaren und womöglich erfolgversprechenden darzustellen, andere hingegen abzuqualifizieren. Die Koexistenz verschiedener Widerstandsformen schien möglich und akzeptabel, zumal der unterschiedliche Stand der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung in den Industrieländern einerseits und den sog. Drittweltländern andererseits auch unterschiedliche Vorgehensweisen erfordert.

Ganz deutlich ist sicherlich für viele Frauen die Erkenntnis gewesen, daß die überwiegende Forschung in diesem Bereich aus Profitmaximierungsgründen durchgeführt wird, jedenfalls aber mit dem Ziel, Mensch und Natur den sich durch die zunehmende Technisierung rapide verschlechternden Umweltbedingungen anzupassen. Die durch die Produktionsbedingungen geschaffenen Prämissen werden als unabänderlich gesetzt, als anpassungsbedürftig erscheint unter derartigen Voraussetzungen der Mensch, die Natur, beide in ihren vielfältigen Empfindlichkeiten Störfaktoren bei der Herstellung einer optimalen Kosten-Nutzen-Relation des Kapitaleinsatzes.

Daß auch die industriell betriebenen bio- und medizintechnischen Anpassungsverfahren selbst höchst profitabel sind, versteht sich von selbst, insbesondere dann, wenn Menschen, und vor allem Frauen, in sog. Dritte-Welt-Ländern als Versuchskaninchen mißbraucht und von den Regierungen ihrer Länder oftmals auch hierzu zur Verfügung gestellt werden.

Bei diesen Anpassungsverfahren gibt es keinen Fortschritt ohne nachteilige Folgen, die, wegen der vielfältigsten Wechselwirkungen, nicht annähernd zu ermesen sind.

Insbesondere im Bereich humangenetischer Forschung und bei der Entwicklung von Fortpflanzungstechnologien auch für Menschen tragen Frauen dazu bei, daß den Forschern das benötigte „Material“ zur Verfügung steht, indem sie sich selbst, ihre Körper und die ihrer (ungeborenen) Kinder zur Verfügung stellen. Ohne diese Bereitschaft der Frauen, wegen der vagen Aussicht, dem „Schicksal“ ein

Schnippchen schlagen zu können, sich belastender, demütigender und gefährlicher Behandlung aussetzen, könnten viele Labors nicht über die von ihnen benötigten Eizellen, Gameten und Embryonen verfügen, die sie als Forschungs„material“ dringend benötigen.

Zu erwarten, daß Experten das Machbare auch herstellen, bedeutet immer, eigene Kompetenz und Selbstverantwortung aufzugeben. Technischer „Fortschritt“ eröffnet Alternativen, er stellt uns vor die Qual der Wahl und beschränkt uns in der Freiheit, „nein“ zu sagen. So wird etwa durch die medizinisch-technische Möglichkeit, „Erbschäden“, Erkrankungen oder sonstige „Defekte“ bereits im Embryonalstadium feststellen zu können, Frauen die Verpflichtung auferlegt, durch Inanspruchnahme dieser Diagnosemöglichkeiten und einen ihnen angebotenen Abort nur ein *gesundes* Kind zu gebären. Zu hoffen, daß ethische Maßstäbe und Selbstbindung der Forschenden ausreichen werden, die Mittel der Wahl nur zum „Guten“ einzusetzen, ist auch – das haben die Referate und Diskussionen deutlich gezeigt – naiv und illusionär. Dies ist indes, darin waren die meisten Teilnehmerinnen wohl einig, kein Vorwurf an die Frauen, die sich, um ihren (?) Kinderwunsch zu verwirklichen, IVF-Programmen unterziehen. Hier wäre es nötig aufzuklären über die Ursachen von Unfruchtbarkeit, die gerade auch in den Industriestaaten auf der Doppel- und Dreifachbelastung der Frauen, auf steigender Umweltvergiftung und menschenfeindlichen Lebensbedingungen beruhen. Im Dunkeln bleiben für diese Frauen offenbar oftmals auch die tatsächlichen Zielsetzungen der damit einhergehenden Forschung, die eben nur vordergründig eine Hilfsmaßnahme für die „betroffenen“ Eltern darstellt.

Hier hat die Tagung erhöhte Sensibilität und Kenntnis herstellen können; die einzelnen Teilnehmerinnen, so steht zu erwarten, nicht nur zu hoffen, werden Vervielfältigerinnen sein.

Auf staatliche Maßnahmen zu hoffen, taugt nicht zur Beruhigung unseres Gewissens und kann auch nicht ernstlich politische Forderung sein. Allenfalls führen Diskussionen im parlamentarischen Raum zu einer weiteren Publizität bezüglich der Gefahren der Gen- und Reproduktionstechnik. Das von einem auf hochindustrialisierter Produktionsweise basierenden Staatswesen gesetzte Recht ist bekanntlich nicht einmal Fessel für die Entwicklung der Produktivkräfte. Indem versucht wird, „Auswüchse“ durch Gesetz zu beschneiden, werden bestimmte Forschungsvorhaben und Produktionsverfahren als Regel zugelassen, ihre Folgen sind hinzunehmen, die Kosten werden oftmals sozialisiert. Generalklauselhaltige Vorschriften nehmen sich zum Inhalt, was es zu kontrollieren gilt: die „Regeln der Technik“ und weisen so die Überwachung und Beschränkung an die Anwender als deren Aufgabe zurück. Daß von derartiger „Selbstbindung“, auch wenn sie durch staatliches Regularium vermittelt ist, ein Schutz nicht zu erwarten ist, war die Meinung der Juristinnen, während „fachfremde“ Frauen durchaus noch Erwartungen in staatliche Verbotsgesetze hegen.

Daß die Sorge staatlicher Politiken nicht der unbedingten Erhaltung menschenwürdiger Lebens- und Umweltbedingungen gilt, wurde offensichtlich durch die Berichte, die Ulla Penselin in ihrem Wortbeitrag und Ingrid Strobel in einem an den Kongreß gerichteten ausführlichen Brief über die U-Haft und die Vorbereitungen zu einem Prozeß gegen sie gaben. Dezipierter Widerstand gegen lebensbedrohende und -zerstörende Forschung soll offensichtlich im Keim erstickt und kriminalisiert werden.

Der Kongreß war Beleg auch dafür, daß dies nicht gelingen kann, wenn Frauen sich nicht zur Verfügung stellen und sich der Einvernahme ihrer ureigensten Produktivität widersetzen. Die Vorbereitungsgruppen werden eine umfangreiche Kongreßdokumentation herausgeben.

RAin Sabine Heinke, Bremen.

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

– Am 27. Oktober wurde ein Gesetzentwurf der GRÜNEN an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen, nach dem *unverheiratete* Paare, homosexuelle Lebensgemeinschaften sowie Wohngemeinschaften *bei der Vergabe von Sozialwohnungen* künftig *wie Familien* berücksichtigt werden sollen.

– Der Gesetzentwurf der SPD über die *Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe* (11/474) wurde im Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Ein Teil der CDU/CSU-Fraktion begründete dies mit ihrer Befürchtung, eine Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe könne Auswirkungen auf die Abtreibungspraxis haben. Auch hatten einige Koalitionsabgeordnete Schwierigkeiten, bei der Vergabe von Indikationen zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern zu unterscheiden. Es wurden Bedenken geäußert, ob eine Änderung des Strafrechts tatsächlich nütze oder nicht auch zur Zerstörung intakter Ehen führen könne. Schließlich wurden noch Ermittlungsschwierigkeiten und die Peinlichkeit des Strafprozesses selbst ins Feld geführt und die „sittenbildende Kraft“ eines solchen Strafrechtsparagraphen bezweifelt.

Anfragen und (keine) Antworten

– Die Anfrage der SPD zum *Namensrecht* (11/2562) konnte die Bundesregierung nicht beantworten, da kein statistisches Material bei Bund und Ländern vorliegt und daher die Daten zunächst aus den Standesämtern zusammengetragen werden müßten (11/2628).

– In einer kleinen Anfrage (11/2831) fordern die GRÜNEN Angaben über die Zahl von *Ermittlungsverfahren* und Verurteilungen nach dem § 218 StGB. Dabei wollten die Abgeordneten auch über die verhängten Strafen und über die Verteilung der Verurteilungen auf die Bundesländer informiert werden. Dieser Anfrage lag die Vermutung zugrunde, Anklagen und strafrechtliche Ermittlungen verfolgten die Tendenz, straffreie ambulante Schwangerschaftsabbrüche erheblich einzuschränken.

Diese Anfrage wurde bereits am 28. September (11/2907) von der Bundesregierung dahingehend beantwortet, daß die Zahl der den Polizeibehörden bekannt gewordenen *illegalen Schwangerschaftsabbrüche* in den Jahren 1987 und 1988 sprunghaft angestiegen sei, wobei dieser Anstieg vermutlich auf einer Serie von Abbrüchen in einzelnen Arztpraxen, die zur Anzeige gekommen seien, beruhe – keinesfalls habe die Bundesregierung oder die sie tragenden Parteien Einfluß auf die Justiz genommen.

– In einer kleinen Anfrage (11/2625) vom 8. Juli 1988 befassen sich die GRÜNEN mit der Zurückweisung einer Anzeige des feministischen Frauengesundheitszentrums Berlin durch die *Postreklame*. Mit dieser Anzeige hatte das Zentrum u.a. auch Kurse für Lesben anbieten wollen. Der Abdruck der Anzeige wurde mit dem Hinweis abgelehnt, das Wort *Lesbe* verstoße gegen die guten Sitten. Die GRÜNEN möchten u.a. wissen, ob die Anzeige erscheinen kann, wenn das Wort „Lesbe“ durch das Wort „Lesbierin“ oder „lesbische Frau“ ersetzt würde.

– Keine Antwort wußte die Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der GRÜNEN (11/2693) nach dem *Frauenanteil* an den Beschäftigten der obersten Bundesbehörden zum Stichtag 30. Juni 1988 (11/2740).

– Sie wollte auch die kleine Anfrage der GRÜNEN (11/2365) nach Auskunft zum *Schwangerschaftsberatungsgesetz* nicht beantworten, da dies zur Zeit lediglich ein Referenten- und noch kein Regierungsentwurf sei (11/2582).

Anträge

– Die GRÜNEN fordern, die Arbeit, die in Haus und Familie geleistet wird, ab 1. 1. 1989 ins *Bruttosozialprodukt* aufzunehmen (11/2921).

– Die GRÜNEN möchten, daß die Bundesregierung auf die bayrische Staatsregierung einwirkt, ihre Vorschläge zur *Förderung der Adoption* zurückzunehmen. Der Bundestag soll sich gegen jeden Versuch der Verengung der Definition der Notlagenindikation wenden (11/2957). Dieser Antrag wurde inzwischen nach erster Lesung an den Ausschuß für Familie etc. verwiesen.

Ausschüsse

– Der Ausschuß für Arbeit und Soziales lehnte den Antrag der GRÜNEN (11/587) zur Finanzierung von *empfangnisverhütenden Mitteln* durch die *Krankenkassen* ab.

– Der Rechtsausschuß hörte Experten zur *Genomanalyse im Strafverfahren* und stellte fest, daß diese geeignet ist, die Identität des Täters im Strafverfahren festzustellen, dazu aber eine Änderung der StPO erforderlich ist.

Sonstiges

– Die Bundesregierung legte einen Bericht zur *Lage der Frauenhäuser* für mißhandelte Frauen vor (11/28248). Danach bestehen zur Zeit ca. 180 Frauenhäuser in der BRD, die jährlich von etwa 24.000 Frauen aufgesucht werden. Der Bericht gibt auch Auskunft über die Größe der Frauenhäuser, ihre Träger, Finanzierung und personelle Besetzung.

– Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments fordern in einer Entschließung (11/3089) Maßnahmen einschließlich der Quotenregelung zur *Gleichbehandlung* von Frauen und Männern im Bereich der Einkommensteuer und zur Harmonisierung der Bestimmungen im Arbeitsschutz bei Schwanger- und Mutterschaft um „die Diskriminierung schwangerer Frauen und von Frauen, die sich in Mutterschaftsurlaub befinden“, zu vermeiden. Es wird festgestellt, daß noch immer „der Verdienst von Frauen lediglich 70 bis 75 Prozent des Verdienstes der Männer ausmacht“ und Frauen noch immer „viel mehr von Arbeitslosigkeit betroffen sind als Männer“.

– Der frühere Bundestagspräsident Jenninger wollte „frauenschädliche Entwicklungen“ durch rechtzeitige Beteiligung der *Frauenverbände* verhindern, wie er einer Delegation von 20 Mitgliedern des Deutschen Frauenrates versicherte. Dazu hatte er jedoch keine Gelegenheit mehr.

Aus anderen Zeitschriften:

Forum Recht: Neues zu Justiz und Gesellschaft (Zeitschrift für den juristischen Ausbildungsbe-
reich): hat im Heft 2/88 (Sept.) den Schwer-
punkt § 218 und Beratungsgesetz. Bezugsan-
schrift: Carola Puder, Hammerschmidstr. 4,
4800 Bielefeld 1.

Groth, Klaus-Martin: Die gentechnische Herausfor-
derung, in: KJ 88, 247 ff.

Hörster, Brigitte: Leihmutterindikation? Richter in
Memmingen führen die soziale Indikation ad
absurdum, in: Dr. med. Mabuse – Zeitschrift
im Gesundheitswesen, Dez. 88, S. 28; im glei-
chen Heft: *Eberhard Wolff:* § 218 und Frauen-
würde – Das „Memmingen“ der Weimarer Re-
publik: Der „Fall“ Else Kienle.

Limbach, Jutta / Rottleuthner-Lutter, Margret: Ehe-
stabilität im Spannungsfeld von Schuld- und
Zerrüttungsprinzip, in: Krit. Vierteljahres-
schrift für Gesetzgebung und Rechtswissen-
schaft, 3/88, S. 266.

Luhmann, Niklas: Frauen, Männer und George
Spencer Brown, in: Zeitschrift für Soziologie,
1988, S. 47-71.

Meyer, Th. / Zeller, W.: Die Praxis familienrecht-
licher Entscheidungen, in: ZfJ 88, S. 375 ff.

Niemann, Peter / Renn, Heribert: Pflegebedürftig-
keit und die Heranziehung unterhaltspflichti-
ger Kinder in der Sozialhilfe, in: ZfSH/SGB 88,
S. 1878 ff.

Pfarr, H. M. / Fuchsloch, Ch.: Verfassungsrechtliche
Beurteilung von Quoten, in: NJW 1988, S.
2201 ff.

Pollmann, Birgit: Arbeitslose Sozialhilfeempfänge-
rinnen: Die Folgen einer Kumulation ge-
schlechtsspezifischer Benachteiligungen im Er-
werbs- und Sozialsystem in der BRD, in: Sozia-
le Sicherheit 1988, S. 179 ff.

Steindorff, Ernst: Gleichbehandlung von Mann und
Frau nach dem EG-Recht, in: RdA 1988, S.
129 ff.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur vollstän-
digen Verwirklichung des Grundsatzes der
Gleichbehandlung von Männern und Frauen
bei den gesetzlichen und betrieblichen Sys-
temen der sozialen Sicherheit in: Soziales Euro-
pa, 1/88, S. 37 ff. (mit Erläuterungen)

Zuck, Rüdiger: Die quotierte Frau, in: MDR 88, S.
459 ff.

Berichtigung

In der Anmerkung von Ninon Colneric zum
Vorlagebeschluß des ArbG Oldenburg in STREIT
3/88 S. 123 ff. (S. 127, 2. Spalte, 2. Absatz) unterließ
uns leider ein Fehler. Es muß dort heißen: „Es ist
jedoch kaum vorstellbar, daß sich ein Grund finden
läßt, der die *mittelbare* Benachteiligung der Frauen
durch § 1 Abs. 2 Nr. 2 LohnFG rechtfertigen kann.“

Buchhinweise:

*Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Ge-
sundheit (Hrsg.):* Frauenförderung in Unter-
nehmen der BRD – Die Durchsetzung der
Gleichberechtigung als Chance für die Perso-
nalpolitik – Konferenzbericht.

BMI.f.J.F.F.G., Postfach, 5300 Bonn 2

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Welche Rolle spie-
len die gesetzlichen und betrieblichen Arbeit-
nehmervertretungen bei der Umsetzung von
Frauenförderungsmaßnahmen in den Betrie-
ben? Konferenzbericht.

FES, Godesberger Allee 146, 5300 Bonn 2

Liberia delle donne di Milano: Die weibliche Frei-
heit entsteht – Eine neue politische Praxis,
Berlin (Orlanda Frauenverlag) 1988

Panritsch / Frakele / List (Hrsg.): Kinder machen,
Frauenforschung Bd. 6,

Wiener Frauenverlag, Lange Gasse 51, A 1080 Wien

Stutz, Samuel: Embryonenhandel,

Bern (Zytglogge Verlag) 1988

Slupik, Vera: Die Entscheidung des Grundgesetzes
für Parität im Geschlechterverhältnis – Zur Be-
deutung von Art. 3 II und III GG in Recht und
Wirklichkeit,

Berlin (Duncker & Humblot Verlag) 1988

Intern. Scheidungsrecht

Bereits 1987 ist das **italienische** Scheidungs-
recht in wesentlichen Teilen geändert worden, und
zwar durch das Gesetz vom 6.3.1987. Die Änderun-
gen beziehen sich sowohl auf die Scheidungsvoraus-
setzungen wie auch auf die wichtigsten Scheidungs-
folgen: Einen Überblick gibt *Grunsky* in FamRZ
1988/783 ff. Dort (S. 786 ff.) ist auch der Gesetzes-
text in Übersetzung wiedergegeben.

Schließlich ist es nunmehr auch in **Argentinien**
möglich, daß Ehen geschieden werden. Über die im
Sommer 1987 erfolgte Gesetzesänderung, auch im
Hinblick auf international kollisionsrechtliche Rege-
lungen, informiert *Piltz* in: JPrax 88/320 f.

Veranstaltungshinweis

Der

15. Feministische Juristinnentag

findet in

Hamburg

statt, und zwar vom

26. bis 28. Mai 1989.

Themenvorstellungen haben die Vorbereiterin-
nen selbst, aber: Anregungen und Vorschläge für ei-
gene Gruppen sind immer erwünscht. Vorschläge
und Wünsche richtet Ihr daher bitte an:

RAinnen Ulrike Horstmann & Karin Oltmanns

Bellealliancestr. 53, 2000 Hamburg 20,

Tel. 040/439 09 00

Wir werden das Programm rechtzeitig in
STREIT veröffentlichen.